Schlussbericht

des Rechnungsprüfungsamtes zu den von der Landeshauptstadt Hannover für das Haushaltsjahr 2017 aufgestellten Jahresabschlüssen

Berichtsziffer Inhalt

Abkürzu	ngsverzeichnis	6
1.	Grundlagen der Prüfung	9
1.000	Prüfauftrag	9
1.100	Prüfungsgegenstand	10
1.200	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	12
1.300	Berichte über Prüfungsergebnisse	13
1.400	Prüfung fremder Einrichtungen	14
2.	Abwicklung Vorergebnisse	15
2.000	Jahresabschluss 2016	15
2.010	Konsolidierter Gesamtabschluss 2016	15
2.020	Konsolidierter Gesamtabschluss 2015	15
2.030	Konsolidierter Gesamtabschluss 2014	15
2.040	Konsolidierter Gesamtabschluss 2013	16
3.	Ergebnis der Prüfung 2017	17
3.000	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung / Buchführung	17
3.100	Prüfungshemmnis	17
3.200	Bestätigungsvermerk	18
4.	Haushaltsplanung und Haushaltsausführung 2017	19
4.000	Genehmigungsverfahren	19
4.100	Genehmigte Planwerte aus Haushaltssatzung und Wirtschaftsplänen	19
4.200	Haushaltsausgleich	20
4.300	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	21
4.400	Haushaltsausführung	25
4.500	Städtische Grundsätze für das Ausführen des Haushaltsplanes	30

5.	Rechnungslegung 2017	31
5.000	Inventur, Inventar, Festwerte und Bewertung	31
5.300	Feststellungen zur Budgetierung	32
5.400	Feststellungen zu investiven Deckungsringen	33
5.500	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und ihre Deckung	34
5.600	Haushaltsreste	35
5.700	Verpflichtungsermächtigungen	37
6.	Jahresabschluss 2017	39
6.000	Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses	39
6.020	Haushaltssicherungskonzept / -bericht	39
6.040	Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	41
6.100	Ergebnisrechnung	43
	Jahresergebnis	45
	Außerordentliches Ergebnis	45
	Ordentliches Ergebnis	45
	Maßgeblich die Ergebnisentwicklung bestimmende Produkte	46
	Wertung des ordentlichen Ergebnisses	48
	Vorbelastung des ordentlichen Ergebnisses	48
	1. Steuern und ähnliche Abgaben	49
	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	50
	4. Sonstige Transfererträge	52
	5. Öffentlich-rechtliche Entgelte	53
	6. Privatrechtliche Entgelte	53
	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	54
	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	56
	9. Aktivierte Eigenleistungen	57
	11. Sonstige ordentliche Erträge	57
	13. Aufwendungen für aktives Personal	58
	14. Aufwendungen für Versorgung	61
	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	61 62
	18. Transferaufwendungen	62
	19. Sonstige ordentliche Aufwendungen	66
6.200	Finanzrechnung	68
6.300	Investitionsrechnung	72
	20. Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit	74

	21. Veräußerung von Sachvermögen	74
	25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	74
	29. Aktivierbare Zuwendungen	74
6.400	Bilanz	75
6.500	Aktiva	76
	2. Sachvermögen	77
	 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken 	77
	2.3 Infrastrukturvermögen	77
	2.8 Vorräte	78
	2.9.2 Anlagen im Bau	78
	3.6 - 3.8 Einheitliche Bewertungsgrundlagen für Forderungen	79
	4. Liquide Mittel	81
6.600	Passiva	82
	1. Nettoposition	83
	1.1 Basis-Reinvermögen	83
	1.2 Rücklagen	83
	1.3 Jahresergebnis	83
	2. Schulden	83
	2.1 Geldschulden	84
	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	85
	3. Rückstellungen	85
	3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	85
	3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	86
	3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	87
	3.8 Andere Rückstellungen	88
	4. Passive Rechnungsabgrenzung	88
	Vermerke unter der Bilanz	89
6.700	Anhang / Anlagen zum Anhang	91
6.800	Rechenschaftsbericht	92
7.	Feststellungen zu zentralen Themen	93
7.000	Controlling	93
7.300	Elektronische Datenverarbeitung (EDV)	95
7.400	Vergaben nach der Vergabeordnung für Leistungen (VOL), nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und nach der Vergabeordnung für Raudsistungen (VOR)	0.0
7 500	Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB)	96
7.500	Bautechnische Prüfung	105

7.600	Zuwendungen	111
8.	Prüfung der Verwaltung	114
8.060	Teilhaushalt 19 - Gebäudemanagement	114
8.110	Teilhaushalt 30 - Recht	115
8.120	Teilhaushalt 32 - Öffentliche Ordnung	115
8.160	Teilhaushalt 40 - Schule	116
8.180	Teilhaushalt 41 - Kultur	116
8.240	Teilhaushalt 50 - Soziales	117
8.260	Teilhaushalt 51 - Jugend und Familie	119
8.280	Teilhaushalt 52 - Sport und Bäder	124
8.300	Teilhaushalt 57 - Senioren	124
8.320	Teilhaushalt 59 - Soziale Hilfen	125
8.360	Teilhaushalt 61 - Planen und Stadtentwicklung	126
8.380	Teilhaushalt 66 - Tiefbau	127
9.	Sondervermögen - ohne gesonderte Entlastungsverfahren -	129
9.000	Stiftungen	129
9.100	Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren	129
10.	Sondervermögen - mit gesonderten Entlastungsverfahren -	135
10.000	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover	135
10.100	Eigenbetriebe, Allgemeines	135
10.200	Stadtentwässerung Hannover	136
10.300	Städtische Häfen Hannover	137
10.400	Hannover Congress Centrum	137

11.	Beteiligung an Unternehmen , interkommunale Zusammenschlüsse	139
Anlagen		
Anlage 1	Prüfungsbemerkungen, zu denen wir eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters für erforderlich halten (B/St)	141
Anlage 2	Wesentliche Feststellungen bzw. Bemerkungen, die keine Stellungnahme erfordern (W)	142
Anlage 3	Zusammenstellung wesentlicher Prüfberichte und -feststellungen	143

<u>Abkürzungsverzeichnis</u>

ADA Allgemeine Dienstanweisung

aha Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

AHW Anschaffungs-/ Herstellungswerte

AiB Anlagen im Bau apl. außerplanmäßig

BauGB Baugesetzbuch

BgA Betrieb gewerblicher Art

Bj. Berichtsjahr

B/St Bemerkung, zu der wir eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters

für erforderlich halten

Bz. Berichtsziffer

DR Deckungsring

Ds. Drucksache

EigBetrVO Eigenbetriebsverordnung

FB Fachbereich

FI Finanzbuchhaltung (Financial Accounting)

GB Geschäftsbereich

GBH Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH

Gj. Geschäftsjahr

GemHKVO Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GoB Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GVFG Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

HA Haushaltsansatz

HCC Hannover Congress Centrum

HR Haushaltsrest

HFR Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung

Hj. Haushaltsjahr

HOAI Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Hpl. Haushaltsplan

HSK Haushaltssicherungskonzept

i. d. R. in der Regel

ILV Interne Leistungsverrechnung

Info-Ds. Informationsdrucksache

i. V. m. in Verbindung mitKita Kindertagesstätte

KLR Kosten- und Leistungsrechnung

KomEinrVO Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler

Einrichtungen

KomHKVO Kommunhalhaushalts- und Kassenverordnung

LHH Landeshauptstadt Hannover

MI Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

MWK Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Nds. MBI. Niedersächsisches Ministerialblatt

NE Noch nicht erledigte Prüfungsbemerkungen aus Vj., zu denen wir eine

Stellungnahme des Oberbürgermeisters für erforderlich halten

NFAG Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich

NFVG Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz

Nj. Nachjahr

NKAG Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

NKR Neues Kommunales Rechnungswesen

ÖPP / PPP Öffentlich-Private Partnerschaft / Public Private Partnership

PBV Pflege-Buchführungsverordnung

PWB / EWB Pauschalwertberichtigung / Einzelwertberichtigung

Rj. Rechnungsjahr

RPA Rechnungsprüfungsamt

RPO Rechnungsprüfungsordnung

SAP Software, Anwendungen und Produkte für die Datenverarbeitung

SB Schlussbericht

SEH Stadtentwässerung Hannover

SG Sachgebiet

SGB Sozialgesetzbuch
SoPo Sonderposten
TH Teilhaushalt

TVöD Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

üpl. überplanmäßig

VA Verwaltungsausschuss

VE Verpflichtungsermächtigung

VgV Vergabeverordnung

Vj. Vorjahr

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOF Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen

VOL Verdingungsordnung für Leistungen

VOL/A Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen

VOL/B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

W Wesentliche Feststellungen bzw. Bemerkungen, die keine Stellung-

nahme erfordern

ZVK Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

1. Grundlagen der Prüfung

1.000 Prüfauftrag

1.001 Prüfung des Jahresabschlusses als gesetzliche Pflichtaufgabe

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses der LHH, damit der Rat über den Jahresabschluss und zugleich über die Entlastung des Oberbürgermeisters gemäß § 129 NKomVG entscheiden kann.

In diese Prüfung ist auch der Jahresabschluss des wirtschaftlich selbständig geführten Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren einzubeziehen. Dieser Jahresabschluss ist gemäß § 139 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Satz 2 KomEinrVO gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Kommune.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben. Gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen. Wir haben im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG die Einhaltung der für den Jahresabschluss maßgeblichen Gesetze und Vorschriften, Richtlinien und Hinweise sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

1.002 Prüfungsergebnisse dokumentiert im Schlussbericht

Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG in diesem Schlussbericht dargestellt und im Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

1.003 Zur Gliederung des Schlussberichtes 2017

Aussagen zur Abwicklung des Jahresabschlusses 2016 und des konsolidierten Gesamtabschlusses 2016 werden unter **Bz. 2 ff.** getroffen.

Das Ergebnis der Prüfung wird unter **Bz. 3 ff.** zusammengefasst.

Unter **Bz. 4 bis 6 ff.** geben wir detaillierte Erläuterungen zur Haushaltsplanung 2017, zur Rechnungslegung 2017 und zum Jahresabschluss 2017. Dabei berichten wir über Prüfungsergebnisse insbesondere unter haushaltsrechtlichen Aspekten.

Feststellungen zu zentralen Themen treffen wir unter Bz. 7 ff.

Über Ergebnisse der Verwaltungsprüfung, insbesondere der sachlichen Prüfung, informieren wir in **Bz. 8 ff.**, gegliedert nach Teilhaushalten (TH). Brüche in der Bezifferung erklären sich dadurch, dass wir nicht zu allen TH berichten.

Unter **Bz. 9 und 10 ff.** berichten wir über die Prüfung des Sondervermögens ohne bzw. mit gesonderten Entlastungsverfahren. Zur Beteiligung an Unternehmen und zu interkommunalen Zusammenschlüssen berichten wir unter **Bz. 11 ff**.

In diesem Bericht werden nur wesentliche Feststellungen dokumentiert. Demnach unterbleibt eine Berichterstattung bei Positionen, die unwesentlich sind bzw. bei denen keine wesentlichen Feststellungen getroffen wurden. Insofern ergeben sich Brüche in der Bezifferung bei den Bz. 5 bis 7.

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen i. H. v. \pm einer Einheit (\in , %) auftreten.

In diesem Bericht sind die ab 01.01.2017 geltenden §§ der KomHKVO zitiert. Da § 63 Abs. 3 KomHKVO für die Hj. 2017 und 2018 weiterhin eine Anwendungsmöglichkeit der Vorschriften der GemHKVO, auch in Teilen, vorsieht und die LHH diese Regelung in Gänze für den Doppelhaushalt 2017/2018 gemäß des § 6 Ziffer 4 der Haushaltssatzung in Anspruch nimmt, haben wir die §§ der GemHKVO in Klammern vermerkt.

1.004 Stellungnahme des Oberbürgermeisters

Den Oberbürgermeister bitten wir, zu den Beanstandungen von besonderer Bedeutung - in diesem Schlussbericht mit "B/St" gekennzeichnet und zur besseren Übersicht in der Anlage 1 zusammengefasst - Stellung zu nehmen.

Das Ziel unserer Prüfungen, das Verwaltungshandeln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu verbessern, kann erst erreicht werden, wenn die Verwaltung Prüfungsempfehlungen aufgreift. Deshalb heben wir in unseren Berichten - **Anlage 2 - "Wesentliche Feststellungen bzw. Bemerkungen, die keine Stellungnahme erfordern" hervor und kennzeichnen sie im Bericht mit "W".**

1.100 Prüfungsgegenstand

1.101 Gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses

Gegenstand unserer Prüfung ist der von der Verwaltung aufgestellte und vom Oberbürgermeister am 06.04.2018 festgestellte "Jahresabschluss 2017 gemäß § 128 NKomVG".

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus:

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Bilanz sowie
- einem Anhang.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG und der begründenden Unterlagen erfolgte nach § 156 Abs. 1 NKomVG unter folgenden Aspekten:

- Hat die Verwaltung den Haushaltsplan eingehalten?
- Sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden?
- Wurde bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren?
- Sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen und Auszahlungen enthalten, und stellt der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar?

Zur Vorbereitung des Jahresabschlusses haben wir gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG im Bj. laufend Kassenvorgänge und Belege geprüft.

1.102 Weitere gesetzlich vorgeschriebene sowie vom Rat übertragene Prüfungen

Im NKomVG nicht ausdrücklich im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses genannt und dennoch nicht von ihr getrennt zu sehen, sind die übrigen durch § 155 Abs. 1 Nr. 4 und 5 NKomVG vorgegebenen Prüfungen der

- Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe sowie ihre dauernde Überwachung,
- Vergaben vor Auftragserteilung.

Hinzu kommen die gemäß § 155 Abs. 2 NKomVG i. V. m. der RPO übertragenen Prüfungen der

- Vorräte und Vermögensbestände,
- Ordnungs- / Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns,
- Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und kommunalen Stiftungen,
- Betätigung der LHH als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- Kassen- sowie Buch- und Betriebsprüfungen bei Dritten, soweit sich die LHH dies vorbehalten hat.

Berichtenswerte Feststellungen aus diesen Prüfungen haben wir ebenfalls in diesem Schlussbericht dargestellt.

1.103 NKomVG gibt Termin für die Prüfung des Jahresabschlusses vor

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG war der Jahresabschluss für das Hj. 2017 bis zum 31.03.2018 aufzustellen. Dagegen war der Jahresabschluss 2017 des Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren auf Grund der speziellen Vorschriften bis zum 30.06.2018 aufzustellen (siehe Bz. 9.102).

§ 129 Abs. 1 NKomVG verpflichtet den Rat, über den Jahresabschluss 2017 und den Jahresabschluss des Netto-Regiebetriebes bis spätestens 31.12.2018 zu beschließen und zugleich über die Entlastung zu entscheiden.

Daraus ergibt sich für das RPA die nicht ausdrücklich festgeschriebene Pflicht, die Prüfung des Jahresabschlusses so rechtzeitig abzuschließen, dass es dem Rat möglich ist, den ihm gesetzlich vorgegebenen Termin einzuhalten.

1.104 Gesonderter Schlussbericht zum konsolidierten Gesamtabschluss 2017

Die LHH hat gemäß § 128 Abs. 3 bis 6 NKomVG für das Hj. 2017 einen konsolidierten Gesamtabschluss zu erstellen. Dieser ist gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG durch das RPA zu prüfen. Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG soll der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Hj. aufgestellt werden, da der Rat gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über diesen Abschluss bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Hj. folgt, zu beschließen hat.

Beim Redaktionsschluss für diesen Bericht lagen die konsolidierten Gesamtabschlüsse 2016 und 2017 noch nicht vor. Der konsolidierte Gesamtabschluss 2015 wurde am 10.08.2018 vom Oberbürgermeister festgestellt und uns zur Prüfung vorgelegt.

Wir werden über das Ergebnis dieser Prüfungen entsprechend § 156 Abs. 3 NKomVG gesonderte Schlussberichte erstellen.

1.200 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

1.201 Prüfungen zur Vorbereitung des Jahresabschlusses

Neben der nachgängigen Prüfung im Anschluss an die Vorlage des Jahresabschlusses haben wir im Laufe des Bj. begleitend geprüft.

Soweit angesichts begrenzter Ressourcen möglich, haben wir weiterhin der sachlichen Prüfung einen hohen Stellenwert eingeräumt, um sparsames und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu fördern, u. a. auch durch Hinweise auf in die Zukunft gerichtete Lösungsmöglichkeiten.

Die LHH hat in zunehmendem Maße Zuwendungen (EU, Bund, Land) erhalten. In den Zuwendungsbescheiden wird der LHH auferlegt, vom RPA testierte Verwendungsnachweise vorzulegen. Diese Prüfungen sind durch die Komplexität der Vorgänge und Vorschriften zumeist sehr zeitaufwendig.

Einen wesentlichen Zeitanteil hat die Beratung der Verwaltung beansprucht, die allerdings dazu beigetragen hat, frühzeitig Mängel zu erkennen und zu beseitigen, so dass Prüfungsbemerkungen im Nachhinein vermieden werden konnten. Die uns obliegende objektive und prozessunabhängige Prüfung setzt uns jedoch zeitliche Grenzen für Beratungen.

Darüber hinaus leisten wir regelmäßig gutachterliche Tätigkeiten im Rahmen des städtischen Verbesserungsvorschlagswesens, da wir die Beurteilung der eingereichten Verbesserungsvorschläge aus neutraler Sicht der Rechnungsprüfung im Interesse einer objektiven Wertung für angebracht halten.

1.202 Prüfung in Stichproben

Grundsätzlich unterliegt die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Prüfung, der jedoch durch die personelle Ausstattung des RPA Grenzen gesetzt sind. Wir mussten daher unsere Prüfungen gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die Konzentration der Prüfungsfeststellungen auf einige Dezernats- oder Fachbereiche ist darauf zurückzuführen, dass wir bei unseren Prüfungen Schwerpunkte setzen, auf die sich dann unsere Feststellungen beziehen. Ein Vergleich der Qualität der in diesen Verwaltungsbereichen geleisteten Arbeit mit der Gesamtverwaltung ist weder beabsichtigt noch möglich.

Mit unseren Prüfungsbemerkungen wollen wir dazu beitragen, Verwaltungshandeln zu optimieren sowie Schwachstellen zu erkennen und für die Zukunft zu beseitigen.

1.203 Risikoorientierter Prüfungsansatz

Ausgehend von einem risikoorientierten Prüfungsansatz bestimmten sich die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen durch die Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit. Neben System- und Einzelfallprüfungen erfolgten auch Vollprüfungen. Die Auswahl der Stichproben beruhte auf einem Verfahren mit bewusster Auswahl - im Gegensatz zu mathematisch-statistischen Verfahren. Dabei wurden die ausgewiesenen Werte in der Buchführung und deren Bewertung anhand von Nachweisen beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Die Prüfung wurde dabei so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler mit hinreichender Sicherheit hätten erkannt werden müssen.

1.204 Investitionsrechnung als Prüfungsgrundlage

Neben Ergebnis-, Finanzrechnung und Bilanz als Hauptbestandteile der Dreikomponenten-Rechnung nach den Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO (GemHKVO) sind weitere Komponenten zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und Rechnungslegung einzusetzen. Dazu gehören die ebenfalls gesetzlich vorgeschriebene Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) und das Controlling (§ 21 Abs. 1 KomHKVO / § 21 Abs. 1 GemHKVO) sowie die Anlagenbuchhaltung (§ 38 Abs. 1 Satz 4 KomHKVO / § 36 Abs. 1 Satz 4 GemHKVO). Darüber hinaus hat der FB Finanzen entschieden, die Investitionen separat und über das Maß der Finanzrechnung hinausgehend zu planen und im Buchhaltungssystem abzubilden. Die Investitionsplanung bzw. -rechnung ist gesetzlich nicht normiert und nicht Bestandteil des Jahresabschlusses.

Unterschiede zwischen Finanz- und Investitionsrechnung:

- Sofern Investitionen bzw. Einzahlungen hierzu erst im Nj. kassenwirksam werden, erfolgt der Ausweis in der Investitionsrechnung und damit in einem gegenüber der Finanzrechnung abweichenden Hj. Zum Bilanzstichtag werden die ausstehenden Zahlungen als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in der Bilanz ausgewiesen.
- Zahlungsunwirksame Investitionen sind in der Finanzrechnung nicht auszuweisen, in der Investitionsrechnung werden sie jedoch erfasst (im Wesentlichen aktivierungsfähige Eigenleistungen).
- Auf Grund der Einstellungen im SAP-System werden Ausleihungen (Weiterreichung der für Sonderhaushalte aufgenommenen Kredite für Investitionen) und deren Rückflüsse, die jeweils investive Aus- bzw. Einzahlungen darstellen, nicht in der Investitionsrechnung abgebildet; in der Finanzrechnung sind sie wegen ihrer Kassenwirksamkeit enthalten.

Wir haben uns entschieden, die Investitionen des Hj. unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit zu prüfen und haben deshalb das Ergebnis der Investitionsrechnung als Prüfungsgrundlage gewählt. Sofern erforderlich, haben wir auf Differenzen zur Finanzrechnung Bezug genommen. Der FB Finanzen verwendet darüber hinaus die Investitionsplanung und -rechnung für die Ermächtigung für Investitionen, zur Planverschiebung, zur Verfügbarkeitskontrolle und für die Bildung von Haushaltsresten.

1.300 Berichte über Prüfungsergebnisse

1.301 Berichte und Feststellungen gegenüber der Verwaltung

Im Anschluss an unsere Prüfungen haben wir den FB und - abhängig von der Bedeutung der getroffenen Feststellungen - auch den Dezernent*innen wesentliche Prüfungsbemerkungen schriftlich mitgeteilt. Einen Überblick vermittelt **Anlage 3 "Zusammenstellung wesentlicher Prüfberichte und -feststellungen"**. Grundsätzlich haben diese Prüfungsbemerkungen Bezug zur Haushaltswirtschaft des Berichtsjahres, sie können aber auch zurückliegende Rechnungsjahre betreffen oder teilweise schon das Verwaltungshandeln im laufenden Jahr zum Gegenstand haben.

Sofern über Prüfungsergebnisse im Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung (HFR) entweder durch Vortrag oder durch eine Info-Ds. berichtet worden ist, haben wir dies besonders gekennzeichnet.

1.302 Zeitnahe Informationen für den HFR

Grundsätzlich unterrichten wir die Mitglieder des HFR im Bj. laufend durch Info-Ds. über wesentliche Ergebnisse durchgeführter Prüfungen, so dass die Entscheidung über die Entlas-

tung auf einer breiteren Informationsbasis durch zeitnahe Berichte beruht. Dieses ausgeweitete Berichtswesen, in das auch die jeweiligen Fachausschüsse eingebunden werden, ermöglicht es, Informationen zu einzelnen Prüfungen aktuell zu vermitteln, und zwar umfangreicher als es im Rahmen der Schlussberichterstattung möglich ist.

1.400 Prüfung fremder Einrichtungen

1.401 Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V.

Die LHH ist Mitglied des Nds. Studieninstitutes für kommunale Verwaltung e.V. Nach der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes und des Institutsleiters nach Vorprüfung durch ein vom Vorstand bestimmtes Rechnungsprüfungsamt eines Vereinsmitgliedes (§ 6 Abs. 1 Halbsatz 2 Nr. 4 der Vereinssatzung).

Im Dezember 2015 verlängerte die Mitgliederversammlung die Beauftragung der LHH für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017.

Derzeit befinden wir uns in der Prüfung der Jahresabschlussunterlagen 2017.

2. **Abwicklung Vorergebnisse**

2.000 Jahresabschluss 2016

2.001 Beratungsunterlagen fristgerecht vorgelegt

Der Oberbürgermeister legte den von ihm am 03.05.2017 festgestellten Jahresabschluss 2016 zusammen mit unserem Schlussbericht über das Ergebnis der Prüfung vom 08.09.2017 im Oktober 2017 zur Beratung vor (Ds. 2143/2017). Im Schlussbericht 2016 haben wir unter Bz. 1.104 darauf hingewiesen, dass wir über das Ergebnis der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2016 einen gesonderten Bericht erstellen werden.

2.002 Entlastung innerhalb der vom NKomVG vorgegebenen Frist erteilt

Die Entlastung erteilte der Rat am 26.10.2017 nach den vorbereitenden Beratungen im HFR am 26.10.2017 sowie im VA am 26.10.2017.

Gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG ist der Kommunalaufsichtsbehörde der Beschluss unverzüglich mitzuteilen. Die Unterrichtung erfolgte am 27.10.2017.

Der Jahresabschluss wurde zusammen mit unserem Schlussbericht - nach öffentlicher Bekanntmachung am 09.11.2017 - im Zeitraum vom 10.11. bis 20.11.2017 öffentlich ausgelegt.

2.010 Konsolidierter Gesamtabschluss 2016

2.011 Konsolidierter Gesamtabschluss 2016 noch nicht vorgelegt

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2016 lag bei Redaktionsschluss für diesen Bericht noch nicht vor.

2.020 Konsolidierter Gesamtabschluss 2015

2.021 Konsolidierter Gesamtabschluss 2015 nicht fristgerecht vorgelegt

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2015 wurde am 10.08.2018 vom Oberbürgermeister festgestellt und uns zur Prüfung vorgelegt. Wir werden über das Ergebnis der Prüfung entsprechend § 156 Abs. 3 NKomVG einen gesonderten Schlussbericht erstellen.

2.030 Konsolidierter Gesamtabschluss 2014

2.031 Beratungsunterlagen nicht fristgerecht vorgelegt

Der Oberbürgermeister legte den zum 31.08.2017 aufgestellten und von ihm am 25.09.2017 festgestellten "Konsolidierten Gesamtabschluss 2014 gemäß § 129 NKomVG" zusammen mit unserem Schlussbericht über das Ergebnis der Prüfung vom 15.01.2018 im Februar 2018 zur Beratung vor (Ds. 0076/2018).

2.032 Beschluss nicht innerhalb der vom NKomVG vorgegebenen Frist gefasst

Der Rat hat am 26.04.2018 nach den vorbereitenden Beratungen im HFR am 14.02.2018 sowie im VA am 01.03.2018 den Beschluss gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabschluss 2014 gefasst.

Im Anschluss daran wurde am 27.04.2018 die Kommunalaufsichtsbehörde über den Beschluss unterrichtet und der konsolidierte Gesamtabschluss mit dem Konsolidierungsbericht zusammen mit unserem Schlussbericht - nach öffentlicher Bekanntgabe am 09.05.2018 - im Zeitraum vom 11.05. bis 22.05.2018 öffentlich ausgelegt.

2.040 Konsolidierter Gesamtabschluss 2013

2.041 Beratungsunterlagen nicht fristgerecht vorgelegt

Der Oberbürgermeister legte den zum 30.09.2016 aufgestellten und von ihm am 16.01.2017 festgestellten "Konsolidierten Gesamtabschluss 2013 gemäß § 129 NKomVG" zusammen mit unserem Schlussbericht über das Ergebnis der Prüfung vom 07.07.2017 im September 2017 zur Beratung vor (Ds. 1690/2017).

2.042 Beschluss nicht innerhalb der vom NKomVG vorgegebenen Frist gefasst

Der Rat hat am 28.09.2017 nach den vorbereitenden Beratungen im HFR am 13.09.2017 sowie im VA am 21.09.2017 den Beschluss gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabschluss 2013 gefasst.

Im Anschluss daran wurde am 29.09.2017 die Kommunalaufsichtsbehörde über den Beschluss unterrichtet und der konsolidierte Gesamtabschluss mit dem Konsolidierungsbericht zusammen mit unserem Schlussbericht - nach öffentlicher Bekanntgabe am 19.10.2017 - im Zeitraum vom 20.10. bis 30.10.2017 öffentlich ausgelegt.

3. Ergebnis der Prüfung 2017

3.000 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung / Buchführung

3.001 GoB allgemeine Grundlage der kommunalen Buchführung

In Anlehnung an das Handelsrecht macht das NKR gemäß § 110 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 36 Abs. 2 KomHKVO (§ 34 Abs. 2 GemHKVO) die GoB zur allgemeinen Grundlage der kommunalen Buchführung. Wesentlich sind als Rahmengrundsätze die Grundsätze der Klarheit und Übersichtlichkeit, der Richtigkeit und Willkürfreiheit, der Vollständigkeit inkl. Stichtagsund Periodisierungsprinzip, der Einzelbewertung und der Nachprüfbarkeit sowie als Abgrenzungsgrundsätze das Realisations- und das Imparitätsprinzip.

Der Grundsatz der Richtigkeit gilt gemäß § 37 Abs. 2 KomHKVO (§ 35 Abs. 2 GemHKVO) als erfüllt, wenn der Jahresabschluss nach den gültigen Regeln erstellt wurde und die Ansätze und Werte in nachprüfbarer, objektiver Form aus den ordnungsgemäßen Belegen und Büchern herzuleiten sind. Gemäß § 37 Abs. 1 KomHKVO (§ 35 Abs. 1 GemHKVO) muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und die wirtschaftliche Lage der Kommune verschaffen kann.

3.002 Rechnungslegung / Buchführung ordnungsgemäß

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB.

Die Bilanz zum 31.12.2017 ist ordnungsmäßig aus der Bilanz des Vj. entwickelt worden.

Das Inventar als Ergebnis der Inventur wurde grundsätzlich ordnungsgemäß in die Buchhaltung übernommen.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften sowie den sie ergänzenden Verordnungen und Erlassen.

3.100 **Prüfungshemmnis**

3.101 Prüfung Korrekturen Kunstgegenstände dauert an

Grundsätzliche Feststellungen zu den bilanzierten Werten für Kunstgegenstände im Sprengel Museum Hannover und im Museum August Kestner zur Eröffnungsbilanz (584,186 Mio € bzw. 82,5 % bei einem Bilanzansatz von 708,511 Mio €) hatten zum Abbruch unserer Prüfung geführt. Insoweit lag für diesen Bereich zum Zeitpunkt der Berichterstattung über die Prüfung der Eröffnungsbilanz ein Prüfungshemmnis vor.

Gemäß \S 124 Abs. 4 Satz 2 NKomVG sind Vermögensgegenstände mit den Anschaffungsund Herstellungswerten zu bewerten.

Auf Veranlassung der Verwaltung hatte das MI mit Schreiben vom 17.11.2016 auf eine Ausnahmeregelung für die Bewertung von Vermögensgegenständen hingewiesen und festgestellt, dass die Anwendung dieser Ausnahmeregelung auch für Kunstgegenstände gilt und danach eine abweichende Bewertung mit Zeitwerten zulässig ist.

Die bilanziellen Auswirkungen dieser Regelung hatten wir im SB 2016 bereits unter dieser Berichtsziffer dargestellt. Die Verwaltung hat einen Verfahrensvorschlag zur Ermittlung der noch fehlenden Zeitwerte und des Sonderpostens im Sprengel Museum Hannover erarbeitet,

dem wir zugestimmt haben. Sofern sowohl diese Werte als auch noch vereinzelt fehlende kuratorische Werte vorliegen, kann die Prüfung fortgeführt werden.

Die bisher fehlenden Werte für Kunstgegenstände im Museum August Kestner liegen nunmehr vor, mit der Prüfung wurde begonnen. Die Korrekturen im SAP-System werden erst nach Abschluss unserer jeweiligen Prüfung vorgenommen.

3.200 Bestätigungsvermerk

3.201 Entlastung wird empfohlen

Die nach § 128 NKomVG vorgeschriebenen Unterlagen zum Jahresabschluss 2017 waren vorhanden. Ebenso lagen die nach § 1 Satz 2 KomEinrVO i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 PBV vorgeschriebenen Jahresabschlussunterlagen des Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren, die nach § 4 Satz 2 KomEinrVO gesonderter Teil des Jahresabschlusses sind, vor.

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2017, der gemäß

§ 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ebenfalls vom Rat zu beschließen ist, lag - ebenso wie der konsolidierte Gesamtabschluss 2016 - bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Der konsolidierte Gesamtabschluss 2015 wurde am 10.08.2018 vom Oberbürgermeister festgestellt und uns zur Prüfung vorgelegt. Wir werden über diese Prüfungen gesondert berichten.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG durchgeführt. Die wesentlichen Ergebnisse unserer stichprobenweisen Prüfung sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage auswirken, erkannt werden.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus den Büchern, dem Inventar und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt worden ist. Unsere Prüfungsfeststellungen wirken sich nicht so auf den Jahresabschluss aus, dass sie einem Beschluss und einer Entlastung des Oberbürgermeisters gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG entgegenstehen. Insgesamt vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der LHH.

Wir empfehlen dem Rat,

den Jahresabschluss der LHH zum 31.12.2017 zu beschließen und dem Oberbürgermeister (entsprechend § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG) Entlastung zu erteilen.

Hannover, den 24.09.2018

(Dr. Wehmann)

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

4. Haushaltsplanung und Haushaltsausführung 2017

4.000 **Genehmigungsverfahren**

4.001 Verspätete Vorlage der Haushaltssatzung / Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Hj. die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vorgelegt werden. Mit Schreiben vom 12.04.2017 wurde die vom Rat am 16.03.2017 beschlossene Haushaltssatzung für die Hj. 2017 und 2018 der Aufsichtsbehörde vorgelegt: die Genehmigung erfolgte mit Datum vom 28.06.2017.

Die Haushaltssatzung wurde am 13.07.2017 im "Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover" veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung des Hpl. nebst Anlagen erfolgte in der Zeit vom 14.07.2017 bis zum 24.07.2017, somit trat die Haushaltssatzung am 25.07.2017 in Kraft.

Damit endete die vorläufige Haushaltsführung nach § 116 NKomVG (eingeschränkte Haushaltswirtschaft).

4.100 Genehmigte Planwerte aus Haushaltssatzung und Wirtschaftsplänen

4.101 § 1 - Haushaltsansätze, Wirtschaftsplan des Netto-Regiebetriebes

Festsetzungen der Haushaltssatzung 2017:

Ergebnishaushalt	Erträge	Aufwendungen	Unterdeckung
	€	€	€
Ordentliches Ergebnis	2.221.519.400	2.267.700.600	-46.181.200
Außerordentliches Ergebnis	2.000.000	2.000.000	-
Summe	2.223.519.400	2.269.700.600	-46.181.200

Finanzhaushalt	Einzahlungen	Auszahlungen	Über- / Unterde-
			ckung
	€	€	€
Laufende Verwaltungstätigkeit	2.138.365.600	2.147.501.500	-9.135.900
Investitionstätigkeit	64.179.000	226.853.000	-162.674.000
Finanzierungstätigkeit	556.262.000	478.557.000	77.705.000
Summe	2.758.806.600	2.852.911.500	-94.104.900

Der Wirtschafts- / Vermögensplan 2017 für den Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren ist festgesetzt mit:

Erfolg	Vermögensplan	
Erträge €	Aufwendungen €	Einnahmen / Ausgaben €
26.773.400	5.315.000	

4.102 §§ 2 bis 4 - Obergrenzen

Für	Gesamtbetrag der Kre-	Gesamtbetrag der	Höchstbetrag Kas-	
	ditaufnahmen für in-	VE	senkredite zur Liqui-	
	vestive Maßnahmen		ditätssicherung	
	Mio €	Mio €	Mio €	
Kernhaushalt	118,899	76,576	356,000	
Städtische	*2,480	_	**1,500	
Alten- und Pflegezentren	2,700	_	1,500	
ZVK	-	**11,220	-	
Eigenbetrieb Stadtentwäs-	*33,430	**1,700	**5,000	
serung Hannover	33,730	1,700	3,000	
Eigenbetrieb	*1,453	**1,825	**3,170	
Städtische Häfen Hannover	1,733	1,023	3,170	
Eigenbetrieb Hannover	_	_	_	
Congress Centrum				
Summe	156,262	91,321	365,670	

^{*} als Ausleihung an den jeweiligen Sonderhaushalt

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite 2017 war laut Bestätigung der Kommunalaufsicht vom 28.06.2017 genehmigungsfrei.

4.103 § 5 - Hebesätze für Realsteuern

unverändert seit

Grundsteuer A (land- und	530 v. H.	01.01.1992
forstwirtschaftliche Betriebe)		
Grundsteuer B (Grundstücke)	600 v. H.	01.01.2012
Gewerbesteuer	480 v. H.	01.01.2016

4.104 § 6 - Bewilligung von üpl. / apl. Aufwendungen für Rückstellungen

Buchungen von üpl. und apl. Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gelten über § 6 der Haushaltssatzung als bewilligt, solange die Deckung gewährleistet ist.

Im Jahresabschluss wird 2017 erstmalig gesondert über die Inanspruchnahme dieser Regelung i. H. v. 11,798 Mio € berichtet.

4.200 Haushaltsausgleich

4.201 Haushaltsausgleich in der Planung nicht erreicht

Nach § 110 Abs. 4 Satz 1 und 2 NKomVG ist der Hpl. ausgeglichen aufzustellen. Im Bj. übersteigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen in der Planung jedoch den der ordentlichen Erträge um 46,181 Mio €. Ein Ausgleich gemäß § 110 Abs. 5 Satz 1 NKomVG ist nicht gegeben, da einerseits eine Überschussrücklage im Bj. nicht bestand, andererseits gemäß der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des Bj. bis in das Hj. 2019 kein ausgeglichener Haushalt erreicht werden wird (siehe Bz. 4.300).

^{**} aus Wirtschafts- / Vermögensplänen

Auf Grund des nicht erreichten Haushaltsausgleichs war gemäß § 110 Abs. 8 Satz 1 NKomVG ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (siehe Bz. 6.021).

4.202 Finanzierung der im Bj. veranschlagten Investitionstätigkeit planerisch nicht sichergestellt

Nach § 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG ist zusätzlich zu dem o. g. Haushaltsausgleich die Liquidität sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen.

Auszahlungen für Investitionstätigkeit des Kernhaushaltes (189,490 Mio €) waren gemäß § 17 Abs. 3 KomHKVO (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO) - die Auswirkungen aus der Ausleihung von Krediten an Sonderhaushalte (37,363 Mio €) und deren Tilgung (10,358 Mio €) herausgerechnet - gedeckt durch

- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (53,821 Mio €) sowie
- die Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für den Kernhaushalt (118,899 Mio €).

Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit waren für diesen Zweck nicht vorhanden.

Darüber hinaus ist auch die Finanzierung der im Vj. für den Kernhaushalt gebildeten HR i. H. v. 143,662 Mio € (gesamt 177,766 Mio €) sicherzustellen. Dafür standen HR aus noch verfügbaren Restermächtigungen für Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Kernhaushalt i. H. v. 120,216 Mio € (insgesamt 154,320 Mio €) zur Verfügung. Es verblieb eine Finanzierungslücke von 40,216 Mio €.

4.203 Tilgung nicht vollständig gedeckt durch Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo (der Ein- und Auszahlungen) aus laufender Verwaltungstätigkeit (-9,136 Mio €) konnte in der Planung die Deckung der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung nicht bewirken (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 GemHKVO).

Von der veranschlagten Tilgung (78,557 Mio €) betrafen 10,358 Mio € Ausleihungen der Sonderhaushalte und wurden durch entsprechende Einzahlungen aus Investitionstätigkeit erstattet. Die den Kernhaushalt betreffende ordentliche Tilgung von 68,199 Mio € war nicht durch einen Einzahlungsüberschuss gedeckt.

4.300 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Mit der Haushaltssatzung 2017/2018 wurde die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2016 bis 2021 einschließlich des Investitionsprogramms (\S 118 NKomVG und \S 9 KomHKVO (\S 9 GemHKVO)) aufgestellt.

Da wir zum Hj. 2017 berichten, haben wir unsere Aussagen zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung auf die Jahre 2016 bis 2020 bezogen.

Im Planungszeitraum ist lediglich für 2020 ein ausgeglichener Haushalt vorgesehen. Daraus resultiert die Verpflichtung, ein HSK aufzustellen (siehe Bz. 6.021). Ausgewiesene Steigerungsraten beziehen sich auf den Basiswert 2016.

Ergebnisplanung	Hj. 2016	Hj. 2017	Hj. 2018	Hj. 2019	Hj. 2020
	Mio €				
ordentliche Erträge	2.146,888	2.221,519	2.240,977	2.243,664	2.251,366
		3,5 %	4,4 %	4,5 %	4,9 %
ordentliche Aufwendungen	2.232,005	2.267,701	2.292,532	2.260,785	2.251,366
		1,6 %	2,7 %	1,3 %	0,9 %
Jahresergebnis	-85,117	-46,181	-51,555	-17,122	0

Die Gründe für die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sind im allgemeinen Teil des Hpl. 2017/2018 von der Verwaltung nachvollziehbar dargestellt.

Finanzplanung	Hj. 2016	Hj. 2017	Hj. 2018	Hj. 2019	Hj. 2020
	Mio €				
Einzahlungen aus laufender	2.058,940	2.138,366	2.194,015	2.199,051	2.207,505
Verwaltungstätigkeit		3,9 %	6,6 %	6,8 %	7,2 %
Auszahlungen aus laufender	2.114,122	2.147,501	2.167,793	2.142,175	2.124,576
Verwaltungstätigkeit		1,6 %	2,5 %	1,3 %	0,5 %
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-55,182	-9,136	26,222	56,875	82,928
Einzahlungen aus	64,198	64,179	60,811	53,969	50,339
Investitionstätigkeit		<-1 %	-5,3 %	-15,9 %	-21,6 %
Auszahlungen aus	259,576	226,853	243,092	181,420	180,048
Investitionstätigkeit		-12,6 %	-6,4 %	-30,1 %	-30,6 %
Saldo aus	-195,378	-162,674	-182,281	-127,451	-129,709
Investitionstätigkeit	133/370	102,07 :	102,201	127,131	125/705
Einzahlungen aus	608,031	556,262	566,727	483,445	476,501
Finanzierungstätigkeit		-8,5 %	-6,8 %	-20,5 %	-21,6 %
Auszahlungen aus	472,460	478,557	483,695	479,313	472,498
Finanzierungstätigkeit		1,3 %	2,4 %	1,5 %	<1 %
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	135,571	77,705	83,032	4,132	4,003
Liquiditätsbedarf	-114,989	-94,105	-73,027	-66,444	-42,778

Im Vergleich zur letzten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung weisen die Planjahre 2017 bis 2019 einen um 266,713 Mio € geringeren Liquiditätsbedarf aus. Diese positive Entwicklung des kontinuierlich sinkenden Liquiditätsbedarfs setzt sich im Planjahr 2020 fort.

4.301 Wesentliche Bestandteile der Ergebnisplanung - Erträge

Wesentliche Haushaltspositionen in der Ergebnisplanung der Erträge entwickeln sich wie folgt (prozentuale Entwicklung mit Bezug auf 2016):

Erträge gemäß	Hj. 2016	Hj. 2017	Hj. 2018	Hj. 2019	Hj. 2020
Ergebnisplanung	Mio €				
Steuern und ähnliche	1.018,998	1.104,898	1.140,898	1.163,080	1.180,122
Abgaben		8,4 %	12,0 %	14,1 %	15,8 %
Zuwendungen und	245,957	262,418	266,909	270,865	275,179
Allgemeine Umlagen		6,7 %	8,5 %	10,1 %	11,9 %
Kostenerstattungen und	444,488	440,087	447,002	437,666	423,207
Kostenumlagen		-1,0 %	<1 %	-1,5 %	-4,8 %

Zum Vergleich die tatsächliche Entwicklung der Rechnungsergebnisse:

Erträge gemäß	Hj. 2016	Hj. 2017	Abw.
Ergebnisrechnung	Mio €	Mio €	in %
Steuern und ähnliche	1.077,195	1.115,603	3,6 %
Abgaben			
Zuwendungen und	258,416	280,711	8,6 %
Allgemeine Umlagen			
Kostenerstattungen und	410,000	428,354	4,5 %
Kostenumlagen		-	

Beim Vergleich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2017 mit der tatsächlichen Entwicklung des Ergebnisses ist in der Planung eine Steigerung um 8,4 % der Haushaltsposition Steuern und ähnliche Abgaben ausgewiesen. Das Ergebnis 2017 dieser Haushaltsposition entwickelte sich im Vergleich zum Vj. deutlich geringer (+3,6 %). Die ausgewiesene Steigerung der Haushaltsposition Zuwendungen und allgemeine Umlagen lag im Ergebnis des Bj. mit 280,711 Mio € über dem Planwert von 262,418 Mio €.

Prozentual wurde bei der Haushaltsposition Kostenerstattungen und Kostenumlagen mit einem geringfügigen Rückgang von 1,0 % in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gerechnet, tatsächlich war jedoch ein Anstieg von 4,5 % zu verzeichnen.

4.302 Wesentliche Bestandteile der Ergebnisplanung - Aufwendungen

Wesentliche Haushaltspositionen in der Ergebnisplanung der Aufwendungen entwickeln sich wie folgt (prozentuale Entwicklung mit Bezug auf 2016):

Aufwendungen gemäß	Hj. 2016	Hj. 2017	Hj. 2018	Hj. 2019	Hj. 2020
Ergebnisplanung	Mio €				
Aufwendungen für aktives	474,046	515,788	530,520	535,757	545,906
Personal		8,8 %	11,9 %	13,0 %	15,1 %
Aufwendungen für Sach-	236,690	246,369	249,373	245,759	246,518
und Dienstleistungen		4,1 %	5,4 %	3,8 %	4,1 %
Transferaufwendungen	1.113,218	1.107,592	1.108,991	1.095,655	1.065,570
		<-1 %	<-1 %	-1,6 %	-4,3 %

Zum Vergleich die tatsächliche Entwicklung anhand der Rechnungsergebnisse:

Aufwendungen gemäß	Hj. 2016	Hj. 2017	Abw.
Ergebnisrechnung	Mio €	Mio €	in %
Aufwendungen für aktives	466,178	507,021	8,8 %
Personal			
Aufwendungen für Sach-	226,729	239,162	5,5 %
und Dienstleistungen			
Transferaufwendungen	1.074,769	1.073,640	<-1 %

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung des Hpl. 2017 weicht vom tatsächlichen Ergebnis im Bj. der o. g. Haushaltspositionen prozentual kaum ab. Die Aufwendungen für aktives Personal haben im Bj. den Planansatz um 8,767 Mio € unterschritten. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen blieben um 7,207 Mio € und die Transferaufwendungen um 33,952 Mio € im Vergleich zur Planung zurück.

4.303 Wesentliche Bestandteile der Finanzplanung aus laufender Verwaltungstätigkeit

Grundsätzlich stimmen die Positionen aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Ergebnisund Finanzplanung annähernd überein. Abweichungen entstehen durch zahlungsunwirksame Anteile bei der Bildung bzw. Auflösung von Rückstellungen. So sind die Auszahlungen für aktives Personal und für Versorgung geringer als der entsprechende Aufwand der Ergebnisplanung. Diese Auszahlungen entwickeln sich wie folgt (prozentuale Entwicklung mit Bezug auf 2016):

Auszahlungen	Hj. 2016	Hj. 2017	Hj. 2018	Hj. 2019	Hj. 2020
	Mio €				
für aktives Personal	468,038	492,247	514,935	520,147	530,296
		5,2 %	10,0 %	11,1 %	13,3 %
für Versorgung	50,368	52,485	54,055	55,136	56,239
		4,2 %	7,3 %	9,5 %	11,6 %

Die Auszahlungen für aktives Personal erhöhten sich im Bj. tatsächlich um 4,7 % (Bj. 480,466 Mio €, Vj. 458,955 Mio €) und blieben damit unter der prognostizierten Steigerung.

4.304 Wesentliche Bestandteile der Finanzplanung aus Investitionstätigkeit

Die Zuwendungen für Investitionstätigkeit sinken im Planungszeitraum bezogen auf das Bj. um 62,8 %.

Auch die Auszahlungen für Investitionen sind im Planungszeitraum im Vergleich zum Bj. rückläufig (-12,8 %). Dagegen steigen die aktivierbaren Zuwendungen in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im Vergleich zum Bj. um 27,7 %.

Die Planwerte wesentlicher Ein- und Auszahlungen für Investitionstätigkeit stellen sich wie folgt dar:

Einzahlungen für	Hj. 2016	Hj. 2017	Hj. 2018	Hj. 2019	Hj. 2020
	Mio €				
Zuwendungen für	6,699	22,326	14,573	11,268	8,293
Investitionstätigkeit		>100 %	>100 %	>100 %	23,8 %
Veräußerung von	21,280	25,300	24,500	23,000	23,000
Sachvermögen		18,9 %	15,1 %	8,1 %	8,1 %
Sonstige	13,879	11,513	12,773	12,321	12,411
Investitionstätigkeit		-17,0 %	-8,0 %	-11,2 %	-10,6 %

Auszahlungen für	Hj. 2016	Hj. 2017	Hj. 2018	Hj. 2019	Hj. 2020
	Mio €				
Investitionen *	210,995	173,437	165,461	152,539	151,237
		-17,8 %	-21,6 %	-27,7 %	-28,3 %
Aktivierbare Zuwendungen	14,477	16,053	20,484	20,566	20,496
	-	10,9 %	41,5 %	42,1 %	41,6 %

^{*} ohne Finanzvermögensanlagen und sonstige Investitionstätigkeit

4.305 Wesentliche Bestandteile der Finanzplanung aus Finanzierungstätigkeit

In der Finanzplanung aus Finanzierungstätigkeit sind die geplanten Kreditaufnahmen für Investitionstätigkeit als auch Kredittilgungen sowie Ein- und Auszahlungen aus Umschuldungen zu veranschlagen.

Während die Ansätze für Umschuldungen im Planungszeitraum mit 400,000 Mio € unverändert bleiben, sinken die Tilgungen für Investitionskredite nach zwischenzeitlichem Anstieg im Planungszeitraum gegenüber dem Bj. um 7,7 % auf 72,498 Mio €. Daneben soll die Aufnahme von Investitionskrediten um 51,0 % reduziert werden. Die mittelfristige Ergebnisund Finanzplanung des Bj. stellt sich negativer als in Vj. dar. Erneut übersteigen die Investitionskreditaufnahmen in allen Planjahren die Tilgung; dies allerdings mit einem positiven Trend (prozentuale Entwicklung mit Bezug auf 2016):

Finanzierungstätigkeit	Hj. 2016	Hj. 2017	Hj. 2018	Hj. 2019	Hj. 2020
	Mio €				
Aufnahme von	208,031	156,262	166,727	83,445	76,501
Investitionskrediten		-24,9 %	-19,9 %	-59,9 %	-63,2 %
Tilgung von	72,460	78,557	83,695	79,313	72,498
Investitionskrediten		8,4 %	15,5 %	9,5 %	<1 %
Nachrichtlich:	400,000	400,000	400,000	400,000	400,000
Umschuldungen		-			

4.400 Haushaltsausführung

4.401 Genehmigung der Haushaltssatzung mit Hinweisen und Bemerkungen

In der Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung 2017 und 2018 hat die vom MI geführte Kommunalaufsicht unter II. -"Hinweise und Bemerkungen"- Erwartungen an die Haushaltsausführung durch die LHH formuliert. Soweit diese Erwartungen mit direkt messbaren Zahlen dieses Jahresergebnisses verknüpft sind, haben wir sie im Folgenden aufgeführt.

- Die veranschlagten Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen dürfen nur unter Beachtung der Grundsätze für die Finanzmittelbeschaffung (§ 111 NKomVG), der Deckungsregelungen (§ 17 KomHKVO / § 17 GemHKVO) und der Allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 110 NKomVG) sowie grundsätzlich erst dann in Anspruch genommen werden, wenn eine andere vorrangige Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.
 - Erfüllt (siehe Bz. 4.403)
- Die sich gegenüber der Planung ergebenden Mehrerträge durch Schlüsselzuweisungen des Landes i. H. v. 10,387 Mio € sollen zur Ergebnisverbesserung verwendet werden.
 Erfüllt (siehe Bz. 4.408)
- Der bestehende Sockel an in Vj. für Liquiditätszwecke aufgenommenen Fremdwährungskrediten in Schweizer Franken (25 Mio CHF) wird weiter gehalten und wurde bei der satzungsmäßigen Festsetzung des Höchstbetrages für die Aufnahme von Liquiditätskrediten im Kernhaushalt berücksichtigt.

Erfüllt (siehe Bz. 4.407)

Darüber hinaus hat die Kommunalaufsicht Erwartungen formuliert, die als Appell an die gesamte Verwaltung zur restriktiven Mittelbewirtschaftung zu verstehen sind (so sollen mögliche Konsolidierungspotentiale verstärkt in den Fokus genommen werden und Personalmehrbedarf in jedem Einzelfall einer strengen Überprüfung unterliegen), sich aber nicht unmittelbar mit Zahlen dieses Jahresergebnisses verbinden lassen. Diese Hinweise und Bemerkungen hat der Oberbürgermeister im Haushaltsrundschreiben 2/2017 aufgegriffen.

4.402 Kreditermächtigung für Investitionen nicht vollständig ausgeschöpft

Kreditermächtigungen dürfen nach § 120 Abs. 3 NKomVG bis zum Ende des folgenden Hj. und darüber hinaus bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das übernächste Hj. verwendet werden - für die Übertragung der Ermächtigung ist formal ein HR zu bilden (siehe Bz. 5.602). Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2017 betrug die Restkreditermächtigung für den Kernhaushalt insgesamt 101,376 Mio €, nach Rechtskraft 220,275 Mio €.

Die Kreditaufnahmen für den Kernhaushalt und für die Sondervermögen stellen sich im Vergleich zur verfügbaren Kreditermächtigung wie folgt dar:

	Kreditermächtigung 2017				Kreditaufnahmen 2017			
	*2015	2016	2017	** gesamt	2015	2016	2017	Summe
	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €
Unterbringung Flüchtlinge	18,840	44,340		44,340	0,000	17,248	-	17,248
Sonstige Investitio- nen	0,000	57,036	118,899	175,935	0,000	<i>57,036</i>	22,646	79,682
Kernhaushalt	18,840	101,376	118,899	220,275	0,000	74,284	22,646	96,930
städt. Alten- und								
Pflegezentren	1,910	1,930	2,480	4,410	1,230	1,930	0,000	3,160
Städt. Häfen								
Hannover	4,641	4,474	1,453	5,927	0,000	1,522	0,000	1,522
Stadtentwässe-								
rung	24,550	27,700	33,430	61,130	0,000	0,000	0,000	0,000
HCC	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
ZVK	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Summe	49,941	135,480	156,262	291,742	1,230	77,736	22,646	101,612

- * bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2017
- ** nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2017

Bei der erforderlichen Berichterstattung gegenüber der Kommunalaufsicht über den Umfang der Inanspruchnahme der zweckgebundenen Kreditermächtigungen der Hj. 2015 und 2016 für Investitionen zur Unterbringung von Flüchtlingen stellte der FB Finanzen eine die tatsächlichen jahresbezogenen Investitionen für diesen Zweck übersteigende Kreditaufnahme in 2015 fest. Zur Korrektur wurde nachträglich die bestehende Restermächtigung 2016 des Kernhaushaltes für sonstige Investitionen mit einem Betrag von 18,840 Mio € belastet, diese verringerte sich damit von 120,216 Mio € auf 101,376 Mio €.

Die bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2017 zur Verfügung stehende <u>Restkreditermächtigung aus 2015</u> für Sondervermögen ist lediglich bei den städtischen Alten- und Pflegezentren i. H. v. 1,230 Mio € in Anspruch genommen worden.

<u>Die Restkreditermächtigung aus 2016</u> bestand nur noch für zweckgebundene Kreditaufnahmen für Investitionen zur Unterbringung von Flüchtlingen (27,092 Mio €), die jedoch für ihren Zweck nicht benötigt wurde und daher zum Ende des Bj. verfiel.

Die <u>Kreditermächtigung des Bj.</u> wurde nur für den Kernhaushalt (22,646 Mio €) beansprucht. Für das Nj. blieben insgesamt 133,616 Mio € aus der Ermächtigung des Bj. einschließlich der Ermächtigungen für die Sonderhaushalte verfügbar. Für den Kernhaushalt wurde die gesamte noch bestehende Kreditermächtigung von 96,253 Mio € auf das Nj. übertragen.

4.403 Kreditobergrenze für den Kernhaushalt eingehalten

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, auf die die Kommunalaufsicht ausdrücklich verweist, darf die Höhe der Kreditaufnahmen (für den Kernhaushalt 96,930 Mio €) den Saldo aus Investitionstätigkeit nicht überschreiten.

Aus dem verbindlichen Muster 12 des Runderlasses des MI vom 24.04.2017 zur Ausführung des Gemeindehaushaltsrechts gemäß der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) bzw. Ausführung des seit dem 1.1.2006 geltenden Gemeindehaushaltsrechts gemäß der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) vom 04.12.2006 (Ausführungserlass) ergibt sich aus Ziffer 32 der Saldo der Investitionstätigkeit. Dieser beträgt für das Bj. 100,487 Mio €.

Ausleihungen an Sonderhaushalte sowie Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapieren der Stiftungen sind aus diesem Saldo der Investitionstätigkeit herauszurechnen, damit die Investitionen des Kernhaushaltes der entsprechenden Kreditaufnahme gegenübergestellt werden können:

	Einzahlungen für Investitionstätigkeit Mio €	Auszahlungen für Investitionstätigkeit Mio €	Saldo der Investitionstätigkeit Mio €
Finanzrechnung	64,439	164,926	-100,487
abzüglich Ausleihungen der Sonderhaushalte	9,786	4,682	5,104
abzüglich Wertpapiere der Stiftungen	0,927	1,830	-0,903
Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Kernhaushaltes	53,726	158,414	-104,688

Der Saldo der Investitionstätigkeit bezogen auf den Kernhaushalt (-104,688 Mio €) übersteigt damit die Kreditaufnahme (96,930 Mio €) im Bj.

4.404 Finanzierung der Investitionen nicht gedeckt

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 KomHKVO (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO) standen - bezogen auf den Kernhaushalt - den Auszahlungen für die Investitionstätigkeit (158,414 Mio €) im Bj.

0 Mio €	Zahlungsüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit,
53,726 Mio €	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie
96,930 Mio €	aus der Aufnahme von Investitionskrediten
150,656 Mio €	

gegenüber. Es bestand eine Deckungslücke über 7,758 Mio €. Allerdings war im Bj. eine noch nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung von 96,253 Mio € verfügbar (siehe Bz. 4.402), so dass bei Bedarf der Finanzierung von Investitionen noch weitere Kredite hätten aufgenommen werden können.

4.405 Netto-Neuverschuldung bei Kreditaufnahmen für Investitionen eingetreten

Aus der Differenz von Kreditaufnahme und ordentlicher Tilgung lässt sich die Netto-Neuverschuldung ermitteln.

Wie bereits in Vj. weist auch das abgelaufene Hj. eine Netto-Neuverschuldung für den Kernhaushalt auf. Sie liegt bei 31,596 Mio €. Insgesamt beläuft sich die Netto-Neuverschuldung unter Berücksichtigung der Sonderhaushalte auf 26,465 Mio €.

	2015		20	16	2017	
	Kernhaus- halt	gesamt	Kernhaus- halt	gesamt	Kernhaus- halt	gesamt
	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €
Kreditaufnahmen	110,876	114,256	106,160	106,390	96,930	101,612
Tilgung (ohne Umschuldung)	55,415	*66,710	57,259	67,231	65,361	75,147
Netto-Neuverschuldung	55,461	47,546	48,902	39,158	31,596	26,465
Umschuldung	47,727		436,002		724,991	

^{*} In der Finanzrechnung sind hier 5,795 Mio € zusätzlich für Umschuldungen gebucht.

Die Tilgung für den Kernhaushalt betrug 2017 65,361 Mio €. Im Jahresabschluss 2017 (Rechenschaftsbericht, Seite 326 f.) werden zusätzlich 4,9 Mio € Tilgungen kreditähnlicher Rechtsgeschäfte mit in die Gesamttilgungsleistung des Kernhaushalts einbezogen (dort Tilgungsleistung insgesamt 70,2 Mio €); diese stellen nach geltendem Kontenrahmen jedoch Auszahlungen aus Investitionstätigkeit dar und wurden auch dementsprechend gebucht. Die Darstellung dieser Auszahlungen als Tilgungsleistung ist mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Die Kommunalaufsicht sieht in ihrer Genehmigung einen weiteren Anstieg der investiven Verschuldung grundsätzlich kritisch. Der deutliche Schuldenanstieg resultiert demnach zu 1/3 aus geplanten Auszahlungen für das Sofortprogramm zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und zu 2/3 aus geplanten neuen Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Die Kreditermächtigungen 2017 und 2018 sind überwiegend für geplante gesetzlich und vertraglich verpflichtende Investitionen vorgesehen, der Anteil der geplanten freiwilligen Investitionen liegt im Bj. bei 25,2 Mio €. Im Rahmen der Gesamtwürdigung der vielschichtigen Haushalts- und Finanzdaten sowie im Hinblick auf die vorhandene geordnete Haushaltswirtschaft und die Notwendigkeiten der Investitionsvorhaben wurden die beantragten Kreditermächtigungen für die Hj. 2017 und 2018 genehmigt (siehe Seite 6 f. der Genehmigung).

4.406 Tilgung durch Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht gedeckt

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit als auch die Tilgungen von Krediten und die Rückzahlung innerer Darlehen sind nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 GemHKVO) aus Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken:

2.120,475 Mio €	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		
2.091,738 Mio €	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		
65,361 Mio €	Tilgungen des Kernhaushaltes		
-36,624 Mio €	durch Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht		
	gedeckte Tilgungen		

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übertrafen die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 28,737 Mio €, damit waren nur 44,0 % der Tilgungsleistungen für Investitionskredite des Kernhaushaltes gedeckt.

4.407 Obergrenze für die Aufnahme von Liquiditätskrediten eingehalten

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für Liquiditätskredite von 356,000 Mio € (Vj. 372,000 Mio €) entsprach 16,6 % der im Finanzhaushalt geplanten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 2.138,366 Mio €. Damit unterschritt dieser die genehmigungsfreie Grenze von einem Sechstel der entsprechenden Einzahlungen (§ 122 Abs. 2 NKomVG); die Genehmigung der Kommunalaufsicht war somit nicht erforderlich.

Kassenkredite zur Liquiditätsverstärkung wurden bis zu einer Höhe von maximal 301,864 Mio € (Vj. 356,289 Mio €) aufgenommen, das Minimum lag bei 35,821 Mio € (Vj. 42,889 Mio €). Zusätzlich sind die intern aufgenommenen Gelder aus - vorübergehend nicht benötigtem - Stiftungsvermögen zu berücksichtigen, die 2017 mit bis zu 602 T€ untergeordnete Bedeutung aufwiesen. Der nach Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für Liquiditätskredite wurde - auch unter Berücksichtigung des bestehenden Sockels an in Vj. für Liquiditätszwecke aufgenommenen Fremdwährungskrediten in Schweizer Franken (25 Mio CHF) - nicht überschritten.

Durchschnittlich waren 2017 Kassenkredite von 128,957 Mio € aufgenommen worden (Vj. 178,938 Mio €). Hieran hatten die von den Betrieben im Rahmen des internen Cash-Managements erhaltenen Mittel einen Anteil von 17,902 Mio € (Vj. 22,204 Mio €).

Daneben bestanden noch Tagesgeldanlagen i. H. v. durchschnittlich 50,634 Mio € bei Sondervermögen und anderen am Cash-Management Beteiligten sowie Bankinstituten (Vj. 92,740 Mio €).

Die Kommunalaufsicht formulierte das Ziel, die Liquiditätskredite durch Überschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zurückzuführen, um perspektivisch die liquiden Überschüsse im Rahmen des § 17 Abs. 3 KomHKVO auch für Investitionen nutzen zu können. Der durchschnittliche Bestand der Liquiditätskredite lag mit 128,957 Mio € um 49,981 Mio € unter dem des Vj. Dies war allerdings nicht den Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit geschuldet, die deutlich unter denen des Vj. lagen, sondern einer deutlichen Steigerung des Saldos aus haushaltsunwirksamen Zahlungen auf 140,183 Mio € (Vj. -56,023 Mio €).

4.408 Mehrerträge bei Schlüsselzuweisungen zur Ergebnisverbesserung verwendet

Im Bj. wurden gegenüber dem Ansatz Mehrerträge bei Schlüsselzuweisungen des Landes i. H. v. 10,387 Mio € verbucht. Diese sollten zur Ergebnisverbesserung verwendet werden.

Gegenüber der Planung (Fehlbetrag von 46,181 Mio €) zeigt sich das Jahresergebnis mit einem Fehlbetrag von 11,788 Mio € um 34,393 Mio € verbessert.

Zwar lässt sich diese Verbesserung nicht eindeutig und ausschließlich den Mehrerträgen aus den Schlüsselzuweisungen zuordnen, insgesamt ist jedoch der Bitte der Kommunalaufsicht um eine Ergebnisverbesserung gegenüber dem Ansatz nachgekommen worden.

4.500 Städtische Grundsätze für das Ausführen des Haushaltsplanes

Der Oberbürgermeister hat zusätzlich zu den im Hpl. veröffentlichten allgemeinen Anweisungen des Rates und den Verwaltungsrichtlinien für das Ausführen des Hpl. durch Rundschreiben auf haushaltsrechtliche Bestimmungen hingewiesen und Regelungen zur Ausführung des Hpl. getroffen, auf die wir im Folgenden eingehen.

4.501 Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung

Das Haushaltsrundschreiben 8/2016 vom 12.12.2016 enthielt Bewirtschaftungsvorgaben u. a. zur vorläufigen Haushaltsführung und beschränkte gleichzeitig die Freigabe der veranschlagten Aufwendungen auf grundsätzlich 80 %. Ausgenommen waren Aufwendungen, zu denen die LHH verpflichtet war - diese Aufwendungen wurden zu 100 % freigegeben. Im Rahmen einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung ist darauf hingewiesen worden, dass es im laufenden Hj. 2017 eine weitere Freigabeerhöhung nur auf Antrag in zwingenden und begründeten Einzelfällen geben wird.

Die restriktiv geplanten Haushaltsansätze des Finanzhaushaltes für Investitionen erhielten eine Freigabe zu 100 %. Neue Vorhaben durften vor Rechtswirksamkeit der Haushaltssatzung 2017 nicht begonnen werden.

Übertragene HR in Ergebnis- und Finanzhaushalt standen in 2017 vollständig zur Verfügung.

Zuwendungen durften in dieser Zeit lediglich bewilligt und ausgezahlt werden, sofern die LHH hierzu rechtlich oder vertraglich verpflichtet war oder in Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger eine im dringenden Interesse der Stadt liegende Aufgabe erfüllte, deren Erfüllung ohne die alsbaldige Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung gefährdet war. Bei Zuwendungen über 4 T€ war der FB Finanzen zu beteiligen.

4.502 Ende der vorläufigen Haushaltsführung

Mit Haushaltsrundschreiben 2/2017 informierte der FB Finanzen über das Ende der vorläufigen Haushaltsführung 2017 nach § 116 NKomVG am 31.07.2017.

Der FB Finanzen wies die Verwaltung auf besondere Hinweise aus der Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht hin und stellte dabei besonders die restriktive Bewirtschaftung vor dem Hintergrund des in der Planung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages heraus.

Die Beschränkung der Mittelfreigaben aus dem Haushaltsrundschreiben 8/2016 blieb bestehen.

5. **Rechnungslegung 2017**

5.000 **Inventur, Inventar, Festwerte und Bewertung**

5.001 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 124 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 39 Abs. 1 KomHKVO (§ 37 Abs. 1 GemHKVO) ist zum Schluss eines jeden Hj. eine Inventur durchzuführen, um die im wirtschaftlichen Eigentum der LHH stehenden Vermögensgegenstände sowie die Schulden und Rückstellungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur (GoI) vollständig aufzunehmen.

Das Vermögen ist nach § 124 Abs. 4 NKomVG grundsätzlich mit den AHW anzusetzen, bei abnutzbarem Vermögen vermindert um darauf basierende Abschreibungen. Die Schulden sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen, Rückstellungen jedoch nur in Höhe des Betrages, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.

5.002 Bewertungsvereinfachungen

Der Gesetzgeber erlaubt als Ausnahme vom Grundsatz der Einzelveranschlagung aus Wirtschaftlichkeitsgründen und unter bestimmten Bedingungen zur Bewertungsvereinfachung die Bildung von:

Sachgesamtheiten § 47 Abs. 6 KomHKVO (§ 45 Abs. 7 GemHKVO), Festwerten § 48 Abs. 1 KomHKVO (§ 46 Abs. 1 GemHKVO) und Gruppenwerten § 48 Abs. 2 KomHKVO (§ 46 Abs. 2 GemHKVO).

Die LHH hat von diesen Bewertungsvereinfachungen unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen Gebrauch gemacht.

5.003 Prüfungsfeststellungen zu Bewertungsvereinfachungen

Die Bewertungsvereinfachung zum Festwert wurde in Teilen - aktuell mit Haushaltsrundschreiben Nr. 5/2016, Ziffer 2.1.5 zum Aufstellungsverfahren Hpl. 2017/2018 - Finanzhaushalt - aufgehoben. Dies betrifft:

- Büroräume,
- Einrichtung von allgemeinen Unterrichtsklassenräumen,
- Ruheräume der Feuerwehr und
- Stadtplätze und Parks.

Da die Gegenstände nunmehr den Begriff der Investition gemäß § 120 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 60 Nr. 22 KomHKVO (§ 59 Nr. 24 GemHKVO) erfüllen und somit über Kredite finanziert werden dürfen, ist damit deren Veranschlagung und Finanzierung im Finanzhaushalt verbunden.

Die Prüfung der im Bj. an den Standort "In den Sieben Stücken 7A" umgezogenen Sachgebiete Fahrerlaubnisbehörde und Kraftfahrzeugzulassungsbehörde des FB Öffentliche Ordnung ergab, dass bisher weder Festwerte für Büroarbeitsplätze noch an den alten Standort gebundene Betriebs- und Geschäftsausstattung in den Abgang gebracht wurden. Es handelt sich um eine Größenordnung von rund 34 T€. Wir haben die Verwaltung gebeten, dies zu prüfen und entsprechend die erforderlichen Ausbuchungen vorzunehmen.

Demgegenüber bleibt - gemäß Haushaltsrundschreiben Nr. 4/2016, Ziffer 3.2 zum Aufstellungsverfahren Hpl. 2017/2018 - Ergebnishaushalt - die Bewertungsvereinfachung zum Festwert für

- Technische Verkehrseinrichtungen (z. B. Schilder, Fahrradbügel, Poller),
- Straßenbäume,
- Straßenbegleitgrün,
- Ausstattung Eilenriede (z. B. Bänke, Papierkörbe),
- Aufwuchs Stadtwälder (aufstehendes Holz) und
- Ausstattung und Aufwuchs Friedhöfe

bestehen und somit auch deren Finanzierung über den Ergebnishaushalt.

Die Festwerte für die technischen Verkehrseinrichtungen wurden für die Eröffnungsbilanz im Jahr 2009 aus einer Hochrechnung auf der Grundlage einer körperlichen Bestandsaufnahme in acht Bezirken ermittelt und mit 11,548 Mio € ausgewiesen.

Das Verfahren zur Ermittlung dieser Festwerte wurde nunmehr auf der Grundlage einer neuen körperlichen Bestandsaufnahme überprüft und im August 2017 abgeschlossen. Bei der Ermittlung des neuen Festwertes ergab sich, dass der ursprünglich ermittelte Festwert auf Grund eines Rechenfehlers um 8,200 Mio € auf 3,348 Mio € zu reduzieren ist. Die gemäß § 15 Abs. 4 KomHKVO (§ 15 Abs. 4 GemHKVO) i. V. m. § 60 Nr. 3 KomHKVO (§ 59 Nr. 3 GemHKVO) für das Aufstellen eines Teiles der Verkehrslenkungsanlagen eigentlich zu aktivierenden Eigenleistungen sind nach Aussage des FB Tiefbau unterblieben, weil auf Grund unterschiedlicher Tätigkeiten der ausführenden Personen eine genaue Schätzung als Grundlage für eine belastbare Bezifferung und Bewertung der zu aktivierenden Eigenleistungen nicht möglich ist.

Nach § 48 Abs. 1 KomHKVO (§ 46 Abs. 1 GemHKVO) wird i. d. R. für gebildete Festwerte innerhalb von fünf Jahren nach Ausweisen in der Bilanz eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Für die übrigen bestehen gebliebenen Festwerte hätte dies spätestens 2016 geschehen müssen. Ausnahmen sind nicht ersichtlich. Die Verwaltung sollte die ausstehenden Bestandsaufnahmen unverzüglich nachholen.

5.300 Feststellungen zur Budgetierung

5.301 Keine formale Budgetabrechnung

Bei der LHH werden durch Haushaltsvermerk gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO (§ 4 Abs. 3 GemHKVO) TH zu einer Bewirtschaftungseinheit (Budget) erklärt. Hierzu werden im Hpl. verbindliche Vorschriften für die Budgetierung (siehe Hpl. 2017/2018, I. Allgemeiner Teil, Seite 40 ff.) sowie Budgetermächtigungen vorgegeben. Das Verfahren der Budgetierung ist durch interne Regelungen (Haushaltsrundschreiben 05/2014 vom 02.06.2014) konkretisiert.

Der FB Finanzen überprüft intern die Budgeteinhaltung, insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Ermächtigungen für die Bildung von HR; eine offizielle Feststellung des Budgetergebnisses erfolgt nicht. Formal werden diese Ergebnisse den FB nicht mitgeteilt. Diese können den Stand der Budgetbewirtschaftung anhand des Buchhaltungssystems SAP ermitteln.

5.302 Fehlender Budgetausgleich

Soweit bei der Bewirtschaftung insbesondere Planansätze für Abschreibungen oder Budgets durch eine - gebotene - Bildung von Rückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses überschritten werden, gilt dies gemäß § 117 Abs. 5 NKomVG bzw. § 6 der Haushaltssatzung nicht als Überschreitung bzw. ist genehmigt und es bedarf keiner weiteren Maßnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel.

Unter Berücksichtigung dieser Regelungen stellten wir auf der Aufwandsseite folgende Budgetergebnisse fest:

 Im N / B-Budget - alle Aufwendungen und Erträge, die den anderen Budgets nicht zugeordnet sind - liegt eine Überschreitung in drei TH von insgesamt 14,157 Mio € vor.

Davon betreffen 13,207 Mio € den TH 99 - Allgemeine Finanzwirtschaft -, insbesondere durch die von der LHH zu leistende Verzinsung von Steuererstattungen. Tatsächlich eingetreten ist die Überschreitung in diesem Budget Mitte Dezember 2017.

- Das **P / ZP-Budget** disponible und nichtdisponible Personalaufwendungen ist **eingehalten**; 22,606 Mio € bestehende Ermächtigung wurden nicht verbraucht.
- Das **Z-Budget** zweckbestimmte Aufwendungen und Erträge ohne Geldmittelfluss ist **eingehalten**.
- Den o. a. Überschreitungen im N / B-Budget standen entweder teilweise Mehreinzahlungen in den betroffenen TH oder ausreichende Deckungsmittel in anderen TH gegenüber. Jedoch unterblieben notwendige haushaltsrechtliche Maßnahmen zum Budgetausgleich durch rechtzeitige Bereitstellung zusätzlicher Ermächtigung im Wege üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG bzw. interne Genehmigung der Verwendung von Mehreinzahlungen.

Unabhängig von der Notwendigkeit einer - rechtzeitigen - Beschlussfassung über die Bereitstellung zusätzlicher Ermächtigung als auch Abbildung des Budgetausgleichs im Buchhaltungssystem SAP hätte der FB Finanzen aus Gründen der Transparenz zumindest im Jahresabschluss über Budgetüberschreitungen berichten sollen.

5.400 Feststellungen zu investiven Deckungsringen

5.401 Bildung von investiven DR

Die LHH verfolgt das Ziel, die erheblichen HR aus Vj. abzubauen. Dadurch soll die rechtliche Vorgabe der Kassenwirksamkeit bei der Ansatzplanung stärkere Berücksichtigung finden. Gemäß Investitionsprogramm wurden Ansätze konkreter Investitionen für das Jahr 2017 z. T. erheblich reduziert. Insgesamt ist jedoch damit keine Reduzierung des Investitionsvolumens verbunden.

Im Rahmen der Aufstellung des Investitionsprogramms wurden für jeden TH sogenannte Finanzkorridore ermittelt. Der Finanzkorridor gibt dabei die Gesamthöhe der Investitionsauszahlungen je TH an.

Wie in den Vj. auch, wurde für die Investitionsmaßnahmen 2017 u. a. festgelegt, dass grundsätzlich alle Auszahlungsansätze für diese Maßnahmen innerhalb eines TH (einschließlich Ansätze für VE und übertragene HR) gemäß § 19 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 KomHKVO (§ 19 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 GemHKVO) gegenseitig deckungsfähig sind (siehe Hpl. 2017, Teil I, Allgemeiner Teil, Seite 48 ff.)

Die investiven Auszahlungsansätze des TH Planen und Stadtentwicklung sind weiterhin mit denen des TH Tiefbau - mit Zustimmung des FB Finanzen - innerhalb ihres gemeinsamen Dezernates VI gegenseitig deckungsfähig.

Alle Ansätze von (investiven) Baumaßnahmen im Rahmen des Projektes Hannover City 2020+ sind teilhaushaltsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Für die Baumaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsmemorandums 500 plus wurde ein gesonderter teilhaushaltsübergreifender DR eingerichtet. Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb des jeweiligen TH als auch teilhaushaltsübergreifend mit Maßnahmen des Memorandums deckungsfähig. Eine Deckungsfähigkeit zwischen anderen Maßnahmen aus dem Finanzkorridor des TH und zusätzlichen Maßnahmen des Investitionsmemorandums 500 plus ist nur bei dringenden Bedarfen und nach vorheriger Abstimmung mit dem FB Finanzen möglich.

5.402 Prüfung der DR für Investitionen

Die Einhaltung der Ermächtigungen in den DR für Investitionen nach den gegebenen Deckungsregelungen prüften wir anhand der Daten des SAP-Systems.

Geringfügig wurden Ermächtigungen bei DR im Stiftungsbereich überschritten (Volumen circa 26 T€). Sie fanden jedoch innerhalb des TH eine entsprechende Deckung.

Eine Überschreitung aus gesamtstädtischer Sicht liegt nicht vor.

5.500 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und ihre Deckung

5.501 Rat über üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen unterrichtet

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG i. V. m. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der LHH entscheidet die Verwaltung über üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen in unerheblicher Höhe bis 108 T€, darüber hinaus der Rat.

Der Rat und der Verwaltungsausschuss sind spätestens mit Vorlage des Jahresabschlusses über die im Hj. von der Verwaltung genehmigten üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen zu unterrichten (§ 117 Abs. 1 NKomVG).

Im Jahresabschluss wurde das Volumen der Bewilligungen entsprechend der Anlagen 11 und 12 zum Ausführungserlass zur KomHKVO vom 18.04.2017 (Anlagen 11 und 12 zum Ausführungserlass zur GemHKVO vom 04.12.2006) von der Verwaltung abgebildet.

5.502 Anzahl und Volumen der üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen

Insgesamt wurden 731 T€ üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen bewilligt, davon konsumtiv 574 T€ verteilt auf drei TH für vier üpl. und vier apl. Maßnahmen, investiv 157 T€ für vier üpl. und zwei apl. Maßnahmen. Es bestand Übereinstimmung der im SAP-System gebuchten üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen mit den im Jahresabschluss 2017 ausgewiesenen Beträgen. Die Deckung war gegeben.

Darin enthalten sind zwei zweckgebundene Zuwendungen der Stadtbezirksräte i. H. v. von 48 T€ (investiv), die nach § 18 Abs. 1 Satz 5 KomHKVO (§ 18 Abs. 1 Satz 5 GemHKVO) nicht als üpl. gelten und im Jahresabschluss (siehe Jahresabschluss 2017, Seite 352) entsprechend ausgewiesen werden.

5.503 Keine üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen im haushaltsrechtlichen Sinn

Im vergangenen Jahr hatten wir den FB Finanzen darauf hingewiesen, dass einige üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen Mittelverschiebungen über Teilhaushaltsgrenzen hinaus darstellen, die gemäß Budgetierungskonzept als üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen zu behandeln waren. Da auf Grund der unveränderten produktbezogenen Ermächtigung u. E. kein Mehrbedarf im rechtlichen Sinne des § 117 NKomVG entsteht (siehe SB 2016, Seite 31), wurde nicht in die Budgethoheit des Rates gemäß § 58 NKomVG eingegriffen.

Die Verwaltung hat zugesagt, unseren Hinweis umzusetzen, wobei zunächst im Hpl. 2019 / 2020 auf die veränderte Vorgehensweise hingewiesen werden soll. Eine Änderung der Budgetierungsregelungen sei geplant. Die bei der diesjährigen Jahresabschlussprüfung festgestellten, als üpl / apl. gebuchten Mittelverschiebungen über Teilhaushaltsgrenzen hinaus betreffen den Zeitraum vor unserem Hinweis.

5.600 Haushaltsreste

5.601 Rechtliche Grundlage für HR

Nach Maßgabe des § 20 KomHKVO (§ 20 GemHKVO) dürfen HR als zusätzliche Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen in das nächste Hj. übertragen werden. Gemäß § 20 Abs. 5 KomHKVO ist dabei auf die erforderliche Höhe abzustellen.

Die Bildung von HR für Aufwendungen und damit die Übertragung der Ermächtigung hat der FB Finanzen bei Bedarf nur in Ausnahmefällen vorgesehen (Haushaltsrundschreiben Nr. 7/2017, Ziff. 4 vom 01.12.2017), soweit

- begründet ist, warum die Mittel in 2017 nicht verwendet werden konnten sowie
- die in 2018 zur Verfügung stehenden Mittel für den Verwendungszweck nicht ausreichen werden.

Außerhalb der zweckgebundenen Erträge war eine Übertragung anderer Erträge grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Finanzhaushalt wurden zur Sicherung der Durchführung begonnener Investitionen grundsätzlich noch vorhandene Ermächtigungen aus investiven Ansätzen des Hj. 2017 in das Hj. 2018 übertragen.

5.602 Im Bj. gebildete HR

Die in den Jahren 2016 / 2017 gebildeten HR teilen sich auf die folgenden Haushaltspositionen auf:

Haushaltsreste	aus dem Hj. 2016	aus dem Hj. 2017
	in Mio €	in Mio €
13. Aufwendungen für aktives Personal	9,891	3,024
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3,636	16,090
18. Transferaufwendungen	1,874	16,121
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	11,918	14,973
20. Summe der ordentliche Aufwendungen	27,319	50,208
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	34,800	36,475
26. Baumaßnahmen	82,595	97,283
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	12,334	27,440
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,438	0,048
29. Aktivierbare Zuwendungen	13,495	14,993
30. Auszahlungen sonstige Investitionstätigkeiten	34,104	37,363
31. Summe der Auszahlungen aus Investiti-		
onstätigkeit	177,766	213,601
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	154,320	133,616

Die noch verfügbare Kreditermächtigung des Bj. von 133,616 Mio € wurde vollständig durch HR übertragen. Sie ist unter den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auszuweisen, der darin enthaltene Anteil von noch für die Sonderhaushalte aufnehmbare Kredite, die als Ausleihungen an sie weitergeleitet werden (37,363 Mio €), ist als Auszahlung aus sonstiger Investitionstätigkeit abzubilden.

Im Rechenschaftsbericht wurden gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO (§ 20 Abs. 5 Satz 2 GemHKVO) die für Aufwendungen bzw. Auszahlungen gebildeten HR ab einem Volumen von 500 T€ für konsumtive und 1,000 Mio € für investive HR je Maßnahme begründet.

Die zusammenfassende Darstellung und Begründung derjenigen HR, die unterhalb der genannten Wertgrenzen liegen, ist erfolgt.

5.603 HR in der Ergebnisrechnung ohne vorhandene Ermächtigung gebildet

In der zeitlichen Abfolge der Jahresabschlussarbeiten werden nach der Feststellung des Budgetergebnisses HR gebildet. Dazu bedarf es nach § 20 Abs. 2 KomHKVO (§ 20 Abs. 2 GemHKVO) einer gemäß Budgetabrechnung noch verfügbaren Ermächtigung aus Planansätzen.

In vier TH lag keine bzw. keine ausreichende Ermächtigung für die Höhe der gebildeten HR von insgesamt 485 T€ vor.

Diese unzulässige Inanspruchnahme ist den in Bz. 5.302 festgestellten Budgetüberschreitungen von 14,157 Mio € hinzuzurechnen.

Herauszustellen ist, dass 213 T€ HR in zwei TH gebildet wurden, die ohnehin schon in der Budgetabrechnung überschritten waren.

5.604 HA für Investitionen bisher zu großzügig veranschlagt

Ohne die HR für an Sonderhaushalte auszuleihende Kredite (37,363 Mio €) wurden für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt 176,238 Mio € HR gebildet. Im Vergleich zum Vj. war dies ein Zuwachs von 32,576 Mio €.

Mit Vorlage des Hpl. 2014 hatte der FB Finanzen erstmals eine Umkehr von der bisherigen Praxis eingeleitet und arbeitet seither mit Finanzkorridoren für Investitionsauszahlungen je TH. Erreicht werden soll dadurch, die hohen HR aus Vj. erheblich abzubauen und damit die rechtliche Vorgabe der Kassenwirksamkeit bei der Ansatzplanung stärker zu berücksichtigen.

Dazu sind nicht verbrauchte Ermächtigungen für Investitionen ohne vorherige Prüfung der erforderlichen Höhe nach § 20 KomHKVO (§ 20 GemHKVO) als HR in das Nj. übertragen worden. Bereits im Vj. hatten wir darauf hingewiesen, dass wir diese Vorgehensweise vor dem Hintergrund der o. g. Entscheidung der Verwaltung und dem damit angestrebten Ziel als Ausnahme nachvollziehen können. **Sie ist jedoch** nach § 20 Abs. 5 KomHKVO (§ 20 Abs. 5 GemHKVO) **nicht rechtskonform.** Übertragungen dürfen nur in erforderlicher Höhe erfolgen; eine Bedarfsprüfung ist daher unerlässlich.

Das Volumen der auf das Nj. übertragenen HR und ihr prozentuales Verhältnis zur Gesamtsumme der HA des Hj. hat sich folgendermaßen entwickelt (Auszahlungen aus sonstiger Investitionstätigkeit werden hier wegen ihres aus Sicht des Kernhaushaltes "durchlaufenden" Charakters herausgerechnet):

	Haushaltsreste (nur Aufwendungen und Auszahlungen)					
	Ergebnishaushalt Investitionen ir hausha					
Jahr	Mio €	in %	Mio €	in %		
2012	13,608	0,8	103,160	63,3		
2013	8,172	0,4	94,252	77,1		
2014	8,043	0,4	76,178	71,3		
2015	22,530	1,1	103,090	62,5		
2016	27,319	1,2	143,662	63,7		
2017	50,208	2,2	176,238	93,0		

Im Bj. sind die gebildeten HR erneut angestiegen und haben den höchsten Stand seit Einführung des NKR erreicht.

Eine Reduzierung der HR durch die Einführung der Finanzkorridore im Hj. 2014 ist anhand der aktuellen Rechnungsergebnisse nicht belegbar. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass im Zeitraum 2013 bis 2017 die Ansätze der Auszahlungen für Investitionstätigkeit (ohne sonstige Investitionstätigkeit) von 122,317 Mio € auf 189,490 Mio € angestiegen sind. Im Bj. sind davon allein 24,555 Mio € für die Unterbringung von Flüchtlingen vorgesehen.

5.700 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 119 NKomVG berechtigen VE die Verwaltung, im laufenden Hj. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu Lasten folgender Jahre einzugehen. Sie belasten das Rechnungsergebnis des Hj., in dem eingegangene Verpflichtungen durch Anordnung von Zahlungen kassenwirksam werden; entsprechend sind in diesem Jahr HA zu veranschlagen.

Ab 2014 hatte der FB Finanzen im Jahresabschluss die Bewertung der Inanspruchnahme von VE eingeschränkt, da das Buchhaltungssystem SAP eine eindeutige Abgrenzung der Inanspruchnahme von VE und damit Zuordnung zum jeweiligen Hj. nicht ermöglichte. Für das Bj. stand nun erstmalig eine eigenständige Datenauswertung für VE zur Verfügung, die auch wir als Grundlage der Prüfung herangezogen haben.

5.701 Gestiegene Inanspruchnahme von VE

§ 3 der Haushaltssatzung 2017/18 setzt den Gesamtbetrag der VE des Kernhaushaltes auf 76,576 Mio € fest. Im Jahresabschluss ist für insgesamt 13 Produkte eine Inanspruchnahme von VE i. H. V. 46,754 Mio € ausgewiesen. Das Verhältnis der Inanspruchnahme entwickelte sich in den letzten fünf Jahren wie folgt:

Hj.	Veranschlagte VE	Beanspruchte VE		
	Mio €	Mio €	%	
2013	123,005	43,162	35,1	
2014	151,024	27,170	18,0	
2015	157,160	15,879	10,1	
2016	151,285	27,740	18,3	
2017	76,576	46,754	61,1	

Die im Rechenschaftsbericht dargestellte Höhe der Inanspruchnahme der VE konnte anhand der Datenauswertung im Abgleich mit dem SAP-System nachvollzogen werden. Entgegen

der Haushaltsplanung, die nur Ansätze von VE mit Kassenwirksamkeit in 2018 vorsah, wurden systemseitig auch 9,498 Mio € VE mit Kassenwirksamkeit in 2019 erfasst. Sie sind im Jahresabschluss aufgeführt. Die Budgets für VE auf Fachbereichsebene waren eingehalten.

Gegenüber früheren Bewirtschaftungszeiträumen orientieren sich einerseits die Planansätze näher am Bedarf, andererseits ist der Grad der Inanspruchnahme von VE erheblich gestiegen. In der Spitze liegt dieser bei 85,7 % im FB Tiefbau sowie bei 78,9 % im FB Gebäudemanagement. Dies ist Ergebnis einer bewussten Bewirtschaftung bzw. durch technische Vorgaben eingesetzter SAP-Module begründet. In anderen FB hatten besondere Faktoren eine Bedeutung für den niedrigen Grad der Inanspruchnahme:

• FB Feuerwehr: 1,765 Mio € Inanspruchnahme bei 5,596 Mio € Ansatz VE

Auf Grund von Verzögerungen in der Bauausführung des Neubaus Feuer- und Rettungswache 1 und damit auch der technischen Ausstattung des Gebäudes unterblieben entsprechende Beauftragungen.

• <u>FB Planen und Stadtentwicklung</u>: 1,857 Mio € Inanspruchnahme bei 9,966 Mio € Ansatz VE

Zeitliche Verzögerungen vorgelagerter Planungsverfahren bzw. bei notwendigen Vorarbeiten durch Dritte, auch außerhalb der LHH stehend, führten nicht wie nach Planung vorgesehen zu entsprechenden Zusagen bei Baukostenzuschüssen für die Wohnraumversorgung bzw. Beauftragungen bei der Stadtsanierung.

• <u>FB Umwelt und Stadtgrün</u>: 0 € Inanspruchnahme bei 3,064 Mio € Ansatz VE

Vom FB nicht beantragte, vorsorglich eingestellte Ansätze wurden nicht genutzt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die in der Vergangenheit von uns regelmäßig geübte Kritik an einem wenig sachgerechten Einsatz des haushaltsrechtlichen Instrumentes VE mit der laufenden Entwicklung aufgegriffen wurde.

6. **Jahresabschluss 2017**

6.000 Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG innerhalb von drei Monaten nach Ende des Hj. aufzustellen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses ist vom Oberbürgermeister festzustellen. Nach der Prüfung ist der Abschluss dem Rat mit dem SB des RPA und einer Stellungnahme des Oberbürgermeisters rechtzeitig vorzulegen, so dass bis zum 31.12. des Nj. ein Beschluss des Rates über den Jahresabschluss und die Entlastung erfolgen kann (§ 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).

6.001 Jahresabschluss nicht fristgerecht erstellt

Der Jahresabschluss wurde von der Verwaltung zum 06.04.2018 aufgestellt und vom Oberbürgermeister am 06.04.2018 festgestellt.

6.002 Jahresabschluss entsprechend der Formerfordernisse erstellt

Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus:

- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung,
- Bilanz und
- Anhang.

Folgende Anlagen sind nach § 128 Abs. 3 NKomVG dem Anhang zum Jahresabschluss beizufügen:

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Schuldenübersicht,
- Rückstellungsübersicht,
- Forderungsübersicht und
- Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss 2017 entspricht den formalen Vorgaben des \S 128 Abs. 2 und 3 NKomVG.

6.020 Haushaltssicherungskonzept / -bericht

6.021 Haushaltssicherungskonzept

Nach § 110 Abs. 8 NKomVG ist ein HSK u. a. aufzustellen, sofern der Haushalt in Planung und / oder Rechnung nicht ausgeglichen ist (§ 110 Abs. 4 und 5 NKomVG). Der Haushalt gilt als ausgeglichen, wenn jeweils die ordentlichen und außerordentlichen Erträge den ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen entsprechen.

Weiterhin gilt der Haushalt als ausgeglichen, sofern ein Fehlbedarf / -betrag durch die Überschussrücklage aus Vj. bzw. Überschüsse aus dem anderen Teilergebnis (ordentlich / außerordentlich) ausgeglichen werden kann oder innerhalb der zwei auf das Hj. folgenden Jahre in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen wird.

Dabei hat die Betrachtung des Haushaltsausgleichs jahresbezogen zu erfolgen, d. h. bei fehlendem Haushaltausgleich in Planung und / oder Rechnung ist ein HSK neu aufzulegen bzw. sind bestehende HSK um neu entstehende Defizite zu erweitern.

Die folgende Übersicht verdeutlicht an Hand der vorgenannten Kriterien für das Hj. 2017 die Pflicht für die LHH, ein HSK aufzustellen, da ein Haushaltsausgleich weder in der Planung noch in der Rechnung erreicht wurde:

Kriterium	Ausgleich in Planung	Ausgleich in Rechnung
1. Deckung im aktuellen Hj.	Nicht erfüllt (siehe Bz. 4.201) Fehlbedarf 46,181 Mio €	Nicht erfüllt (siehe Bz. 6.100) Fehlbetrag 11,788 Mio €
Verrechnung mit der Über- schussrücklage aus Vj. / Überschüssen aus dem ande- ren Teilergebnis	Nicht vorhanden	Nicht vorhanden
Mittelfristige Ergebnis- und Fi- nanzplanung der zwei Folgejahre	Nicht erfüllt (siehe Bz. 4.300)	-

Entsprechend der Übung in Vj. stellte der FB Finanzen im Bj. kein neues, eigenständiges HSK für den Fehlbedarf / -betrag des Bj. auf, sondern führte nur die laufenden HSK fort.

Während trotz in der Planung ausgewiesener Fehlbedarfe in 2015 und 2016 sich im Rechnungsergebnis jeweils Überschüsse zeigten, konnte in 2017 zumindest der geplante Fehlbedarf im Ergebnis mehr als halbiert werden.

Im Bj. laufende HSK

Zum Hpl. 2015 wurde das HSK IX für die Jahre 2015 bis 2017 mit einem Gesamtvolumen von 34,800 Mio € beschlossen (Ds. 1916/2014 in der Fassung der Ds. 0323/2015). Ziel war, das sich in der Planung zeigende Haushaltsdefizit bis 2017 auszugleichen.

Schon in der Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung 2015 wies die Kommunalaufsicht auf Grund der damaligen Haushaltslage auf die Verpflichtung hin, das HSK fortzuschreiben. Zum Haushalt 2016 beschloss der Rat eine Erweiterung durch das HSK IX+ mit einer Verlängerung der Laufzeit bis 2018 (Ds. 1810/2015, Hpl. 2016).

Die Ausweitung um insgesamt 57,000 Mio € auf 91,800 Mio € umfasst dabei insbesondere Einsparungen

- durch den Doppelhaushalt f
 ür 2017 / 2018 (10,000 Mio €),
- durch eine wirkungsvolle Aufgabenkritik (14,500 Mio €) und
- bei den Personalkosten ab 2016 (8,500 Mio €) sowie
- die Erhöhung der Gewerbesteuer zum 01.01.2016 von 460 auf 480 Hebesatzpunkte (Ds. 2682/2015; 24,000 Mio €).

Eine dauerhafte Verbesserung der kommunalen Leistungsfähigkeit ist auf Grund der Überlagerung einzelfallbezogener Entwicklungen in der Haushaltsausführung nur schwer zu bestimmen (vgl. Bz. 6.100, Jahresergebnis).

In Abänderung bisheriger Festlegungen zur Abrechnung des HSK IX (Ds. 1916/2014 in der Fassung der Ds. 0323/2015) soll die Abrechnung von HSK IX / HSK IX+ einheitlich auf

Grundlage des Rechnungsergebnisses 2018 erfolgen (Ds. 1624/2018). Die Kommunalaufsicht bat in ihrer Genehmigung des Haushalts 2017 / 2018 über die Zielerreichung dieser HSK in 2019 zu berichten.

6.022 Haushaltssicherungsbericht

Sofern der Haushaltsausgleich - auch schon in der Planung - nicht erreicht werden kann, ist gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde ein HSK spätestens mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Sofern bereits im Vj. ein HSK aufzustellen war, ist darüber hinaus ein Haushaltssicherungsbericht über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen bei der Kommunalaufsichtsbehörde einzureichen.

Für das Bj. ist ein separater Bericht an den Rat aufgestellt (Ds. 1624/2018), der den Sachstand der aktuellen Umsetzung HSK IX und HSK IX+ zum Jahresende 2017 darstellt (Vj. Ds. 0714/2017).

Eine Bewertung der Zielerreichung bleibt danach der vollständigen Abrechnung dieser HSK in 2019 vorbehalten.

6.040 Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

In Niedersachsen wird die Darstellung von Kennzahlen vom Gesetzgeber nur im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit gefordert (Übersicht über Daten der Haushaltwirtschaft der Kommunen durch Runderlass des MI vom 08.02.2011, Nds. MBI. 2011 Nr. 12, Seite 230). Kennzahlen dienen hier der Analyse von Ergebnisrechnung und Bilanz zur Bewertung der zukünftigen Leistungsfähigkeit einer Kommune.

Bei unserer Betrachtung stützen wir uns nur auf Kennzahlen des o. a. Runderlasses. Zur Darstellung der Kennzahlen verweisen wir auf den Jahresabschluss des FB Finanzen. Dort werden diese - mit im Einzelfall vom Runderlass abweichender Berechnungsweise - und weitere Kennzahlen dargestellt.

6.041 Wesentliche Trends der Kennzahlen ab 2013

Auffällig ist die Entwicklung folgender Bilanzkennzahlen:

Kennzahl	2013 in %	2014 in %	2015 in %	2016 in %	2017 in %
Anlagendeckungsgrad 2 <u>Nettoposition + langfr. Fremdkapital</u> Anlagevermögen	98,0	93,8	92,6	91,0	86,5
Liquidität 2. Grades <u>Kurzfr. Forderungen + liquide Mittel</u> Kurzfr. Fremdkapital	71,8	56,3	61,9	32,5	37,8
Kurzfristige Schuldenquote <u>Kurzfristige Schulden</u> <u>Bilanzsumme</u>	2,2	3,0	2,3	3,2	4,5

Anmerkung: Teilweise haben wir die Fristigkeit von Fremdkapitalien abweichend vom FB Finanzen

bewertet, hieraus resultieren ggf. abweichende Kennzahlenwerte; eine Abstimmung

mit dem FB Finanzen ist erfolgt.

Während die anderen Parameter der o. a. Kennzahlen im Zeitraum 2014 bis 2017 relativ unverändert blieben, variierten - kurzfristige - Liquiditätskredite, insbesondere aber die Fristigkeiten bei Investitionskrediten durch kontinuierlich abnehmende Restlaufzeiten in stärkerem Umfang. So verringerten sich solche langfristigen Kredite von 1.357,480 Mio € auf 1.182,068 Mio €, während im gleichen Zeitraum kurzfristige Kredite von 88 T€ auf 301,387 Mio € anstiegen.

Wegen der Möglichkeiten zur Umschuldung weisen die Kennzahlenentwicklungen damit weniger eine sich verschlechternde Liquiditätssituation bei der LHH aus, sondern lassen nur das verstärkte Maß insbesondere anstehender Umschuldungen von Investitionskrediten erkennen. Der in 2018 umzuschuldende Betrag ist durch eine entsprechende Ermächtigung im Hpl. abgedeckt (Ansatz 2018: 400,000 Mio €).

6.100 Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung		Ergebnis 2017 Mio €	Ergebnis 2016 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
ord	entliche Erträge				
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	1.115,603	1.077,195	38,407	3,6
1.1	Realsteuern	769,933	765,933	4,001	<1
1.2	Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern	327,738	292,524	35,215	12,0
1.3	sonstige Gemeindesteuern	17,931	18,739	-0,808	-4,3
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	280,711	258,416	22,295	8,6
2.1	Schlüsselzuweisungen	125,387	114,821	10,566	9,2
2.3	sonstige allgemeine Zuweisungen	28,848	27,946	0,902	3,2
2.4	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	126,477	115,649	10,827	9,4
3.	Auflösungserträge aus Sonderposten (SoPo)	24,731	24,319	0,413	1,7
3.1	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	24,180	23,815	0,364	1,5
3.2	Erträge aus der Auflösung von SoPo für Beiträge und ähnliche Entgelte	0,285	0,251	0,033	13,3
3.4	weitere Erträge aus der Auflösung von SoPo	0,267	0,252	0,015	5,8
4.	sonstige Transfererträge	28,647	26,228	2,419	9,2
4.1	Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	10,556	10,601	-0,045	-0,4
4.2	Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	17,223	14,918	2,305	15,4
4.4	andere sonstige Transfererträge	0,868	0,709	0,160	22,5
5.	öffentlich-rechtliche Entgelte	50,497	48,787	1,710	3,5
5.1	Verwaltungsgebühren	24,051	28,024	-3,973	-14,2
5.2	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	26,446	20,763	5,683	27,4
6.	privatrechtliche Entgelte	93,058	93,501	-0,443	-0,5
6.1	Mieten und Pachten	24,292	23,622	0,670	2,8
6.2	Erträge aus Verkauf	3,439	3,778	-0,339	-9,0
6.3	sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	65,327	66,101	-0,774	-1,2
7.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	428,354	410,000	18,353	4,5
8.	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	91,225	117,550	-26,325	-22,4
8.1 8.2	Zinserträge Erträge aus Gewinnanteilen aus verbundenen	4,722 48,412	7,824 85,057	-3,101 -36,645	-39,6 -43,1
8.3	Unternehmen sonstige Finanzerträge	38,091		13,422	54,4
ი.ა 9.	aktivierte Eigenleistungen	6,617	24,669 0,636	5,981	>100
	sonstige ordentliche Erträge	97,347	139,535	-42,188	-30,2
	Konzessionsabgaben	39,617	39,558	0,059	<1
	Erstattung von Körperschaftsteuer	0,477	0,137	0,340	>100
	besondere Erträge	15,458	16,448	-0,989	-6,0
	nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	9,079	25,271	-16,192	-64,1
	andere sonstige ordentliche Erträge	32,716	58,121	-25,405	-43,7
	= Summe ordentliche Erträge	2.216,789	2.196,167	20,623	<1
ord	entliche Aufwendungen	-	•		
	Aufwendungen für aktives Personal	507,021	466,178	40,844	8,8
	Dienstaufwendungen	390,223	371,876	18,347	4,9
	Beiträge zu Versorgungskassen	25,412	23,854	1,557	6,5
	Beiträge zu gesetzlichen Sozialversicherungen	63,767	59,754	4,013	6,7
	Beihilfen und Unterstützungsleistungen	3,651	4,187	-0,536	-12,8
	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	17,561	5,266	12,295	>100
	Zuführungen zur Beihilferückstellung	5,981	0,742	5,238	>100
13.7	Zuführung zu Rückstellungen für Altersteilzeit	0,426	0,498	-0,072	-14,4

	Ergebnis 2017 Mio €	Ergebnis 2016 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
14. Aufwendungen für Versorgung	62,871	71,970	-9,099	-12,6
14.1 Versorgungsaufwendungen	44,277	42,904	1,373	3,2
14.3 Beihilfen und Unterstützungsleistungen	8,558	8,707	-0,148	-1,7
14.4 Zuführung zu Pensionsrückstellungen	5,636	17,843	-12,207	-68,4
14.5 Zuführung zur Beihilferückstellung	4,400	2,516	1,884	74,9
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleis- tungen	239,162	226,729	12,433	5,5
15.1 Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	72,016	64,192	7,824	12,2
15.2 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	7,460	8,855	-1,395	-15,8
15.3 Mieten und Pachten	49,581	43,783	5,798	13,2
15.4 Bewirtschaftung der Grundstücke und	•	•		
baulichen Anlagen	67,50 4	65,613	1,891	2,9
15.5 Haltung von Fahrzeugen	4,636	4,611	0,025	<1
15.6 besondere Aufwendungen für Beschäftigte	5,045	5,013		<1
15.7 besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwen-	5,0 1 5	5,015	0,032	<u> </u>
dungen	19,663	21,681	-2,017	-9,3
15.8 Verbrauch von Vorräten	2,999	3,001	-0,002	-0,1
15.9 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen	10,256	9,980	0,277	2,8
16. Abschreibungen	105,270	98,895	6,375	6,4
16.1 Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagen	95,100	88,254	6,846	7,8
16.2 Abschreibungen auf Finanzvermögen	10,170	10,641	-0,471	-4,4
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	78,248	70,840	7,407	10,5
17.1 Zinsaufwendungen	41,808	45,095	-3,287	-7,3
17.2 Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite	0,004	<0,001	0,004	>100
17.3 sonstige Finanzaufwendungen	36,435	25,745	10,690	41,5
18. Transferaufwendungen	1.073,640	1.074,769	-1,129	-0,1
18.1 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	82,708	76,471	6,237	8,2
18.2 Schuldendiensthilfen	2,565	3,333	-0,769	-23,1
18.3 Sozialtransferaufwendungen	509,227	528,510	-19,284	-3,6
18.4 Steuerbeteiligungen	87,391	85,658	1,733	2,0
18.5 allgemeine Zuweisungen	5,040	4,874	0,166	3,4
18.6 allgemeine Umlagen	386,681	375,780	10,901	2,9
18.7 sonstige Transferaufwendungen	0,029	0,142	-0,114	-80,3
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	171,657	179,060	-7,402	-4,1
19.1 sonstige Personal- und Versorgungs-aufwen-	,	,		
dungen	0,398	0,420	-0,022	-5,2
19.2 Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	7,492	7,120	0,371	5,2
19.3 Geschäftsaufwendungen	50,219	47,972	2,247	4,7
19.4 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	5,301	5,144	0,157	3,0
19.5 Erstattung für Aufwendungen von Dritten	108,247	118,402	-10,155	-8,6
19.8 besondere Aufwendungen	0,001	0,002	-0,001	-46,7
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.237,870	2.188,441	49,429	2,3
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresfehlbetrag (-)	-21,081	7,726	-28,807	-372,9
22. außerordentliche Erträge	23,904	23,066	0,839	3,6
	14,612	25,000	-11,331	
23. außerordentliche Aufwendungen	14,012	25,9 4 3	-11,331	-43,7
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich	9,293	-2,877	12,170	<100
- außerordentliche Aufwendungen) Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	-11,788	4,849	-16,637	-343,1

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 52 Abs. 1 KomHKVO (§ 50 Abs. 1 GemHKVO) die dem Hj. zuzurechnenden, aus der laufenden Verwaltungstätigkeit resultierenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt.

Gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG sollen die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen, die außerordentlichen Erträge die außerordentlichen Aufwendungen decken, sowohl in der Planung als auch im Rechnungsergebnis.

Im außerordentlichen Ergebnis sind gemäß § 60 Nr. 6 KomHKVO auf unvorhersehbaren, seltenen oder ungewöhnlichen Vorgängen beruhende Aufwendungen und Erträge, insbesondere Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und der Auflösung von Rückstellungen sowie Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen, zu berücksichtigen. Die nach GemHKVO noch im außerordentlichen Ergebnis gesondert zu erfassenden periodenfremden Aufwendungen und Erträge sind zukünftig im ordentlichen Ergebnis nachzuweisen.

Jahresergebnis

Nach Jahresüberschüssen in 2015 und 2016 (18,749 Mio € bzw. 4,849 Mio €) konnte 2017 nur ein Jahresfehlbetrag von 11,788 Mio € erzielt werden. In Relation zu bisherigen Jahresfehlbeträgen fällt dieser allerdings gering aus; so lag der Jahresfehlbetrag 2014 auf Grund geringer Steuereinnahmen bei 76,837 Mio €.

Das Jahresergebnis setzt sich im Bj. wie folgt zusammen:

•	Kernhaushalt Stiftungen	Fehlbetrag Fehlbetrag	11,418 Mio € 0,370 Mio €	(Vj.: Überschuss (Vj.: Fehlbetrag	5,089 Mio €) 0,240 Mio €)
•	Jahresergebnis	J	0,370 Mio € 11,788 Mio €	(Vj.: Überschuss	4,849 Mio €)
	Janii Caci gebilia	i cribetiay	11,700 MIO E	(vj., obciociuss	7,075 MIO E)

Gegenüber der Planung (Fehlbedarf von 46,181 Mio €) zeigt sich das Jahresergebnis um 34,393 Mio € verbessert.

Außerordentliches Ergebnis

Das **außerordentliche Ergebnis** verbesserte sich von einem Fehlbetrag von 2,877 Mio € im Vj. auf einen Jahresüberschuss von 9,293 Mio €. Bei im Saldo relativ unverändertem Ergebnis der **außerordentlichen Erträge** von 23,904 Mio € (Vj. 23,066 Mio €) waren wesentliche Veränderungen:

- im Saldo geringere unbare Wertkorrekturen des Anlagevermögens sowie Erträge aus Umlegungsverfahren (-4,395 Mio €),
- höhere Erträge aus der Herabsetzung von Schulden, so 3,111 Mio € Verbindlichkeit aus Quotalem System 2014,
- 4,289 Mio € Erträge aus Ruherechtsentschädigungen für Kriegsgräber auf städtischen Friedhöfen für die Jahre 2010 bis 2016.

Außerordentliche Aufwendungen waren rückläufig (14,612 Mio € nach 25,943 Mio € im Vj.), da insbesondere apl. Abschreibungen durch das Straßenprogramm "Grunderneuerung im Bestand" (Vj. 8,834 Mio €) entfielen.

Ordentliches Ergebnis

Um 20,623 Mio € gestiegenen Erträgen standen um 49,429 Mio € höhere Aufwendungen gegenüber, so dass das **ordentliche Ergebnis** mit einem Fehlbetrag von 21,081 Mio € abschloss (Vj. Überschuss von 7,726 Mio €).

In der Planung hatte der Fehlbedarf des **ordentlichen Ergebnisses** noch bei 46,181 Mio € gelegen; das Rechnungsergebnis verbesserte sich, da insbesondere Aufwendungen um 29,830 Mio € unter dem Planwert blieben.

Die nach Planung vorgesehene Auflösung des zur ersten Eröffnungsbilanz gebildeten Risikozuschlages bei Pensions- / Beihilferückstellungen von 13,000 Mio €, die sich ergebnisverbessernd ausgewirkt hätte, unterblieb dagegen.

Maßgeblich die Ergebnisentwicklung bestimmende Produkte

Der Haushalt und damit in der Folge das Rechnungsergebnis sind gemäß § 4 Abs. 1 KomHKVO (§ 4 Abs. 1 GemHKVO) auf Basis von Produkten aufzustellen. Produkte stellen dabei die "Zusammenfassung von Leistungen nach sachlichen Gesichtspunkten, die von einer Verwaltungseinheit für andere Stellen erbracht werden und Ressourcenverbrauch verursachen" dar. Dabei sind über den Produktsaldo die Auswirkungen der einzelnen Aufgabenstellungen auf die Ergebnisentwicklung erkennbar. Das Ergebnis war im Bj. von folgenden Entwicklungen bestimmt (Saldo Produkt: Veränderung zum Vi.):

- TH 40, Produkt 24302 Schulformübergreifende Programme und Projekte (Saldo Produkt -4,473 Mio €; Zuschussbedarf 14,769 Mio €):
 Eine Ausweitung des Angebotes an Ganztagsgrundschulen (Ds. 1164/2018) sowie die zunehmende Annahme des Angebotes der Ganztagsbetreuung durch Schüler*innen bedingen insbesondere höhere Zuweisungen für das Betreuungsangebot an die Schulen. Hierdurch mittelbar höhere Aufwendungen für die Raumnutzung / -unterhaltung sind dem Produkt 21101 Grundschulen (im Bj. gesamt +3,622 Mio €) zugeordnet.
- TH 59, Produkt 31301 Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber (Saldo Produkt +43,369 Mio €; Zuschussbedarf 1,785 Mio €):
 Hatte die LHH hier im Vj. noch einen Zuschussbedarf von 45,154 Mio € selbst zu finanzieren, trägt mittlerweile die von 34,192 Mio € auf 47,029 Mio € gestiegene Kostenerstattung des Landes weitgehend den rückläufigen Aufwand im Bj. (siehe Bz. 6.100, Ziff. 18.3).

Der Berechnungsmodus der Erstattung (Durchschnitt Fallzahlen aus Vj.) durch das Land bedingt allerdings, dass für 2018 wieder mit einem Anstieg des Defizits zu kalkulieren ist.

• TH 61, Produkt 31505 - Unterbringung von Personen - (Saldo Produkt -10,011 Mio €; Zuschussbedarf 25,026 Mio €):

Aufwendungen für die Unterbringung von Aylbewerber*innen in Gemeinschaftsunterkünften werden in das Produkt 31301 - Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber - übertragen.

Derzeit verbleiben Asylberechtigte (nach Anerkennung im Asylverfahren) zu einem erheblichen Anteil auf Grund der eingeschränkten Möglichkeiten am Wohnungsmarkt weiterhin in den Gemeinschaftsunterkünften. Die tatsächlichen Kosten dieser Einrichtungen (hier erhöht durch Betreuung und Sicherung der Objekte) werden nach den Vorgaben der Sozialgesetzgebung, so z. B. § 22 Abs. 1 SGB II, nicht in voller Höhe durch den Leistungsträger anerkannt; es kommen die Obergrenzen der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der LHH zur Anwendung.

• TH 51, Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - (Saldo Produkt -7,120 Mio €; Zuschussbedarf 146,528 Mio €): Veränderte Finanzierungsregelungen der Vertretungskosten für pädagogisches Personal in Kitas sowie die fortgeführte Ausweitung der Ganztagsbetreuung über den vom Land in § 12 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) festgelegten Leistungsanspruch hinaus ergaben im Bj. einen höheren Zuschussbedarf.

- TH 20, Produkt 53501 Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (Saldo Produkt -36,319 Mio €; Überschuss 81,996 Mio €):
 Im Vj. war eine außergewöhnlich hohe Gewinnabführung durch die VVG auf Grund von Sonderfaktoren zu verzeichnen (siehe Bz. 6.100, Ziff. 8.2); der jetzt eingenommene Ertrag entspricht den üblicherweise jährlich anzusetzenden Beträgen.
- TH 99, Produkt 61101 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlage (Saldo Produkt +28,345 Mio €; Überschuss 789,195 Mio €):
 In diesem Produkt sind die wesentlichen "Grundsäulen" der Kommunalfinanzierung einschließlich der hiermit in sachlichem Zusammenhang stehenden bzw. hiervon beeinflussten Aufwendungen zusammengefasst. Der Saldo im Bj. bestimmte sich insbesondere durch
 - gestiegene Gemeindeanteile an Einkommensteuer (+20,902 Mio €) bzw. Umsatzsteuer (+14,313 Mio €) (siehe Bz. 6.100, Ziff. 1),
 - eine um 11,594 Mio € gestiegene Verzinsung von Steuernachforderungen (siehe Bz. 6.100, Ziff. 8.3), der jedoch im Bj. 8,989 Mio € höhere Aufwendungen der LHH für die Guthabenverzinsung von Steuererstattungen gegenüberstanden (siehe Bz. 6.100, Ziff. 17.3),
 - eine auf Basis der Steuerkraft im Vergleich zum Vj. um 10,911 Mio € höhere zu leistende Regionsumlage (384,887 Mio €).
 Erträge aus Gewerbesteuer konnten weiterhin auf hohem Niveau erzielt werden (621,748 Mio €; Vj. 618,428 Mio €).

Zudem wirkten sich folgende Erträge und Aufwendungen über den Haushalt verteilt auf das Ergebnis aus (soweit einschlägig, sind sie schon anteilig in den o. a. Produktergebnissen enthalten):

- Insgesamt stiegen Personalaufwendungen für aktives Personal gegenüber dem Vj. um 40,844 Mio €, davon - derzeit nicht zahlungswirksame - höhere Zuführungen zu Pensions- / Beihilferückstellungen von 17,533 Mio €.
- Im Produkt 11118 Gebäudemanagement stieg der ordentliche Aufwand im Bj. um 23,679 Mio € auf gesamt 120,233 Mio € an. Die Mehrbelastung aus insbesondere 13,912 Mio € Zuwachs bei der baulichen Unterhaltung sowie 6,690 Mio € höheren Mietzinsen auf Grund zunehmender Anmietungen bzw. Indexpreissteigerungen bei Mietobjekten aus dem Bestand sind im Wesentlichen über Nutzungsentgelte von den FB zu tragen. Die Produktergebnisse sind entsprechend belastet.

Tatsächlich entfielen bei den gestiegenen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 13,886 Mio € Aufwand auf im Bj. gebildete Rückstellungen für geplante Instandhaltungen; das bedeutet, der Aufwand hat das Ergebnis belastet, die Auszahlung ist allerdings zum Bilanzstichtag noch nicht geleistet.

• Im Bj. wurden erstmalig in nennenswertem Umfang aktivierte Eigenleistungen von 6,617 Mio € erfasst (Vj. 636 T€). Hiermit wird konsumtiver Aufwand bei der Erstellung von Anlagevermögen (z. B. Bauplanung / Bauleitung) dem Jahr der Entstehung vergütet; über Abschreibungen der Vermögensgegenstände fließt dieser Betrag in künftigen Jahren wieder in die Jahresergebnisse ein. Damit wird - rechtlich gefordert - Aufwand für eine korrekte Darstellung des Ressourcenverbrauchs in die Zukunft verlagert (siehe Bz. 6.100, Ziff. 9).

Wertung des ordentlichen Ergebnisses

Zusammengefasst ist festzustellen, dass die LHH auf wesentliche Ergebnisentwicklungen 2017 keinen direkten Einfluss besaß, so die veränderten Erträge im Produkt 53501 - Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH - bzw. im Produkt 61101 - Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlage -.

Gleiches gilt im Bereich der Sozialtranfers, wo maßgeblich Fallzahlen bzw. der Grad der Kostenerstattung durch den Aufgabenträger das Ergebnis prägen (hier die Produkte 31301 - Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber - und 31505 - Unterbringung von Personen -).

Entscheidungen zur Gestaltung des Gemeinwesens, z. B. Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie die Ganztagsschulbetreuung, entwickeln ihre tatsächlichen finanziellen Auswirkungen erst im Laufe der Zeit. So stieg in den Jahren 2012 bis 2017 der Zuschussbedarf im Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - von 90,244 Mio € auf 146,528 Mio €, im Produkt 24302 - Schulformübergreifende Programme und Projekte - von 4,740 Mio € auf 14,769 Mio €. Mangels besonderer zusätzlicher Erträge sind diese Aufwendungen jedoch aus allgemeinen Deckungsmitteln zu bestreiten; diese stiegen im Vergleichszeitraum nur um rund 20 % an.

Vorbelastung des ordentlichen Ergebnisses

Zudem sind die Rechnungsergebnisse der LHH mit periodenfremden Auswirkungen belastet. Zielsetzung der kommunalen Doppik ist die Abbildung eines vollständigen Ressourcenverbrauchs einer Rechnungsperiode. Damit sollen Auswirkungen aus anderen Perioden auf das Rechnungsergebnis ausgeschlossen werden.

Anhand zweier Sachverhalte zeigen wir auf, dass auch in der Doppik das Jahresergebnis nur ein bedingter Gradmesser für den Erfolg der unterjährigen Haushaltswirtschaft ist, da das Ergebnis auch von dem Grundgedanken des Ressourcenverbrauchskonzeptes zuwiderlaufenden Faktoren beeinflusst ist:

 Die Bilanzierung der Pensionsrückstellungen ist nach § 45 Abs. 3 KomHKVO (§ 43 Abs. 3 GemHKVO) mit einer Abzinsung von 5 % auf die ermittelten Teilwerte anzusetzen.

Tatsächlich stehen jedoch fortlaufend keine Erträge aus Finanzierungstätigkeit zur Verfügung, die den Bilanzstock auffüllen könnten; weder verfügt die LHH, wie auf kommunaler Ebene üblich, über einen Kapitalstock in dieser Höhe noch ließen sich derzeit und in mittelbarer Zukunft Habenzinsen in Höhe des Abzinsungsfaktors von 5 % erzielen.

Die hieraus resultierende Deckungslücke der insbesondere in Vorperioden erworbenen Versorgungsansprüche ist jährlich aus dem laufenden Aufwand zu tragen. Wegen anderer, den Wert beeinflussender Faktoren (Dienstherrenwechsel, sonstige persönliche Veränderungen) ist diese nicht verlässlich zu berechnen; wir bemessen den jährlich entstehenden, jedoch "periodenfremden" Aufwand mit mindestens 15 bis 20 Mio €. Das Jahresergebnis wird entsprechend belastet.

Um die Problematik der Deckungslücke zu verdeutlichen, hatten wir die Verwaltung um eine Berechnung der Pensionsverpflichtungen auf den Bilanzstichtag 2017 ohne Abzinsung - bei ansonsten gleicher Berechnungsweise - gebeten. Danach besteht 2017 eine Leistungsverpflichtung von 2.270,474 Mio €; derzeit sind jedoch nur 889,968 Mio € (einschließlich Risikozuschlag und Rückstellungen für "Schwebefälle aus Dienstherrenwechsel" 938,606 Mio €) bilanziert. Weiterhin ist eine - auf Grund des Berechnungsmodus - gleichartige Deckungslücke bei Beihilferückstellungen von 205,695 Mio € zu berücksichtigen.

 Die Verwaltung hatte zur ersten Eröffnungsbilanz das Infrastrukturvermögen Straßen, Wege, Plätze (einschließlich Nebenanlagen) nach einem anerkannten Fachverfahren bewertet.

Das Ergebnis der Wertermittlung hatten wir als um circa 345 Mio € zu hoch bewertet (siehe unsere Feststellungen im SB zur Ersten Eröffnungsbilanz, Seite 54 ff.). Indikator für eine Überbewertung ist z. B. die apl. Abschreibung von 8,834 Mio € auf Straßenvermögen im vergangenen Jahr (s. o.).

Die Folge sind erhöhte Abschreibungen, die jährlich zu tragen sind. Durch die Entscheidung der LHH zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer auf 40 Jahre wurden sie zeitlich lediglich gestreckt.

1. Steuern und ähnliche Abgaben

Im Bj. belaufen sich die Steuern und ähnlichen Abgaben auf insgesamt 1.115,603 Mio € und machen damit 50,3 % der ordentlichen Erträge aus.

Dabei haben die Realsteuern einen Anteil von 769,933 Mio €, die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern einen Anteil von 327,738 Mio € und die sonstigen Steuern und steuerähnlichen Abgaben einen Anteil von 17,931 Mio €.

Die mit Abstand größte Ertragsposition der LHH ist die Gewerbesteuer. Sie beeinflusst deshalb das Jahresergebnis maßgeblich. Die Gewerbesteuer ist jedoch schwer planbar, da sie u. a. von der Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage abhängt. Gemäß der Ertragserwartungen wurde der HA Gewerbesteuer für das Bj. um 7,3 % im Vergleich zum Vj. erhöht. Das Jahresergebnis hat die Haushaltsplanung um 3,6 % übertroffen.

Die Entwicklung der einzelnen Erträge stellt sich wie folgt dar:

Steuerart	Erträge 2013	Erträge 2014	Erträge 2015	Erträge 2016	Erträge 2017
	Mio €				
Grundsteuer A	0,202	0,200	0,198	0,200	0,198
Grundsteuer B	143,105	145,846	144,801	147,304	147,988
Gewerbesteuer	546,804	454,800	527,081	618,428	621,748
Einkommensteueranteil	201,034	215,962	231,084	233,812	254,714
Umsatzsteueranteil	48,720	49,742	56,945	58,711	73,024
Vergnügungssteuer	10,045	12,657	14,358	16,000	15,161
Hundesteuer	2,142	2,153	2,213	2,262	2,290
Zweitwohnungssteuer	0,477	0,472	0,467	0,477	0,481
Summe	952,529	881,832	977,147	1.077,195	1.115,603

Im Vergleich zum Vj. erhöhte sich das Gewerbesteueraufkommen um 3,320 Mio € (0,5 %), es liegt damit um 84,970 Mio € über dem Durchschnitt der Werte aus den Hj. 2013 bis 2016.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Höhe des Ertrages 2017 bis zu einer endgültigen Veranlagung der Steuerpflichtigen in nachfolgenden Jahren einen vorläufigen Charakter hat.

Der LHH standen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz im Bj. 254,714 Mio € (Vj. 233,812 Mio €) an der Einkommensteuer und 73,024 Mio € (Vj. 58,711 Mio €) an der Umsatzsteuer zu.

Im Gegenzug waren die Gewerbesteuerumlage und ein entsprechender Solidarbeitrag zu entrichten. Weitere Informationen dazu siehe Bz. 6.100, Ziff. 18.4.

Unter Berücksichtigung des Gemeindefinanzreformgesetzes ergibt sich für das Bj. ein im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer und den Anteilen an den Gemeinschaftssteuern stehendes Nettosteueraufkommen von insgesamt 862,095 Mio € (Vj. 825,293 Mio €), was einem Anstieg von 4,5 % entspricht.

Im Vorjahresvergleich reduzierten sich im Bj. die Vergnügungssteuereinnahmen um 839 T€. Die Reduzierung ist im Wesentlichen auf den Rückgang der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit als Folge der Umsetzung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland zurück zu führen.

Die folgende Tabelle verdeutlicht, dass die gegenüber der Haushaltsplanung eingetretene Verbesserung des Jahresergebnisses 2017 um 34,393 Mio € zu 24,2 % auf das gegenüber der Planung um 8,313 Mio € höhere Nettoaufkommen aus Steuern und ähnlichen Abgaben (Netto-Steueraufkommen) zurückzuführen ist.

	Netto-	Netto-	Abweichung*	Jahresfehl-	Jahresfehl-	Abwei-
	Steuer-	Steuer-		bedarf	betrag/	chung*
	aufkommen	aufkommen			-überschuss	
	Planung	Ergebnis				
	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €
2013	849,669	864,707	+ 15,038	0,000	36,651	+ 36,651
2014	887,300	823,555	- 63,745	0,000	-76,837	- 76,837
2015	852,143	885,464	+ 33,321	101,681	18,749	+ 120,430
2016	938,642	991,537	+ 52,895	85,117	4,849	+ 89,966
2017	1.019,898	1.028,211	+ 8,313	46,181	-11,788	+34,393

^{*} Eine positive Zahl in der Spalte "Abweichung" stellt eine Verbesserung des Jahresergebnisses im Vergleich zur Haushaltsplanung dar.

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Im Bj. liegt der Anteil der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen an den ordentlichen Erträgen bei 12,7 %.

2.1 Schlüsselzuweisungen

Die Leistungen des Landes nach dem NFAG an den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen belaufen sich auf 54,4 %.

Erträge nach dem NFAG	2013	2014	2015	2016	2017
Ertrage nach dem NFAG	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €
Schlüsselzuweisungen	72,062	67,647	146,915	114,821	125,387
NFAG-Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	24,548	24,772	25,737	26,446	27,348
Summe	96,610	92,419	172,652	141,267	152,735

Die Schlüsselzuweisungen nach dem NFAG haben sich um 10,566 Mio € auf 125,387 Mio € erhöht. Im Finanzausgleich bestimmt der kommunale Vergleich der Wirtschaftskraft und des errechneten Bedarfs die Höhe der Zuweisung. Im Bj. hat die zugrunde gelegte Bevölkerungszahl (Stand zum 31.12.2015, + 5.869 gegenüber dem Stand der Vorjahresberechnung) zu einem Anstieg des Bedarfs und dadurch zur Erhöhung der Zuweisung geführt.

Erträge aus sonstigen Zuweisungen für Aufgabenwahrnehmungen	2013 Mio €	2014 Mio €	2015 Mio €	2016 Mio €	2017 Mio €
Vom Land gemäß NFVG	1,348	1,347	1,357	1,370	1,908
Von der Region für Kreisaufgaben	1,500	1,500	1,500	1,500	1,500
Summe	2,848	2,847	2,857	2,870	3,408

Auf Grundlage des NFVG trägt das Land die Kosten für weitere von der LHH übernommene Aufgaben. Im Bj. waren das gemäß § 4 NFVG 1,148 Mio € für neu zugewiesene oder übertragene Aufgaben (z. B. nach dem Elternzeitgesetz und dem Wohnraumfördergesetz) und gemäß § 5 Abs. 1 NFVG 281 T€ für die Computersystembetreuung in Schulen sowie im Bj. erstmals auch Kosten der Verwaltungstätigkeiten in Schulen i. H. v. 479 T€ gemäß § 5 Abs. 2 NFVG.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen der LHH und der Region Hannover sind die Erträge aus den Zuweisungen von der Region Hannover für übernommene Kreisaufgaben mit 1,500 Mio € konstant (§ 162 Abs. 2 NKomVG).

2.4 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Im Bj. stiegen die Erträge um 10,827 Mio € auf 126,477 Mio €. Folgende Entwicklungen waren hierfür im Wesentlichen ausschlaggebend:

- Produkt 11105 Personal- und Organisationsmanagement, Controlling (-730 T€ / 778 T€)
 - Erträge aus Zuweisungen von gesetzlichen Sozialversicherungen für Personen in Altersteilzeit sanken auf Grund rückläufiger Altersteilzeitfälle um 724 T€ auf 778 T€.
- Produkt 12101 Statistik und Wahlen (+763 T€ / 735 T€)
 Für die im Bj. durchgeführten Wahlen erhielt die LHH Zuweisungen vom Bund (360 T€) und vom Land (375 T€).
- Produkt 24301 Schulformübergreifende Maßnahmen (+333 T€ / 786 T€)
 Höhere Zuweisungen des Landes für Wartung und Pflege der Computersysteme nach
 § 5 Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz und die erstmals im Bj. gezahlten, anteiligen Personalkosten für die in den Schulen tätigen Verwaltungskräfte von rund
 479 T€ wirkten ertragssteigernd. Das Land Niedersachsen folgte damit der Argumentation der Kommunen, dass Verwaltungskräfte nicht nur im Rahmen des Schulbetriebes tätig werden, sondern auch einen Teil ihrer Arbeitszeit zur Unterstützung der Schulleitung zur Verfügung stellen. Anders als im Vj. wurden im Bj. keine Erträge für zwei EU-Projekte erzielt (Vj. 209 T€).
- Produkt 27101 Volkshochschule (+1,042 Mio € / 2,957 Mio €)
 Hauptausschlaggebend für die Ertragserhöhung um 856 T€ auf 2,472 Mio € waren die Zuweisungen vom Land zur Ausweitung des Angebotes von Sprach- und Integrationskursen für Geflüchtete.
- Produkt 35102 Bürgerschaftliches Engagement / soziale Stadtteilentwicklung (+578 T€ / 786 T€)

478 T€ entfielen auf Zuweisungen von der Europäischen Union für das am 01.06.2015 begonnene Projekt BIWAQ III. Auf Grund eines zunächst nicht funktionierenden EDV-Programms des Zuwendungsgebers unterblieben Mittelanforderungen in den Vj., die mit den Mitteln für das Bj. zusammen abgerufen wurden. Für die in Vj. dem Grunde nach fälligen Forderungen wurden, entgegen § 25 Abs. 1 KomHKVO

(§ 25 Abs. 1 GemHKOV), in den Vj. keine entsprechenden Sollstellungen im SAP-System erfasst, sondern die Erträge erst im Bj. gebucht.

- Produkt 36101 Tagespflege (+775 T€ / 4,518 Mio €)

 Der Ertragsanstieg erfolgte einerseits auf Grund kontinuierlich steigender Tagespflegeplatzzahlen und andererseits durch eine Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege, um die Qualifikation der Tagespflegekräfte zu verbessern.
- Produkt 36301 Verwaltung der Jugendhilfe (-1,088 Mio € / 498 T€)
 Tatsächlich erhöhten sich die Erträge um 49 T€ gegenüber dem Vj., in welchem ein außerordentlicher Ertrag von 1,136 Mio € an dieser Stelle fehlerhaft gebucht worden war (siehe SB 2016, Bz. 6.100 2.4, Seite 44).
- Produkt 36302 Hilfen zur Erziehung (HzE) (+6,645 Mio € / 77,884 Mio €) Das von der Region angehobene Ausgleichsbudget für Vj. bei den Hilfen zur Erziehung bedingte im Bj. um 2,085 Mio € höhere Abschlagszahlungen der Region für den Jugendhilfekostenausgleich. Zudem beinhaltet das Ergebnis des Bj. zwei Nachzahlungen für Vj. von insgesamt 4,169 Mio €, sodass die Zuweisungen von der Region um insgesamt 6,254 Mio € stiegen.
- Produkt 36501 Kindertagesbetreuung (+1,580 Mio € / 9,224 Mio €)
 Erstmals erhielt die LHH vom Land auf Grund der rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK) 550 T€.

Die Zuweisungen vom Land für Personal stiegen um 1,085 Mio € auf 8,495 Mio €. Ein Grund hierfür ist die zunehmende Zahl an Betreuungsstunden, u. a. durch die Umstellung von "¾-Betreuungsangeboten" auf Ganztagsbetreuung. Weiterhin wurden die Jahreswochenstundenpauschalen für Kita-Personal zum Kindergartenjahr 2017/2018 um rund 1,5 % angehoben und zwei weitere Kitas der LHH im Bj. in die Förderung aufgenommen. Zudem erhöhten sich die Erträge bei der Sprachförderung, u. a, auf Grund verstärkter Fördermittelabrufe im ersten Hj. 2017 für das Kindergartenjahr 2016/2017.

4. Sonstige Transfererträge

Die sonstigen Transfererträge beinhalten alle Formen von Kostenersatz (einschließlich Tilgung darlehensweise gewährter Hilfen), die in den Sozialleistungsgesetzen vorgesehen sind, soweit sie den vollen oder teilweisen Ersatz einer sozialen Leistung darstellen und von privaten Personen stammen. Hierzu gehört auch der von Sozialleistungsträgern geleistete Kostenersatz, der rechtlich dem Versicherten zusteht. Sie sind gegenüber dem Vj. um 2,419 Mio € auf 28,647 Mio € gestiegen. Ihr Anteil an den ordentlichen Erträgen betrug im Bj. 1,3 % (Vj. 1,2 %).

Hauptursächlich für den Anstieg war der Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen.

4.2 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen

Die Erträge stiegen im Bj. um 2,305 Mio € auf 17,223 Mio €. Die bedeutsamsten Änderungen werden nachfolgend dargestellt:

Die Erträge aus Leistungen von Sozialversicherungsträgern und gesetzlichen Krankenkassen (kommunalisiert allgemein, überörtlich allgemein) stiegen um 2,185 Mio € auf 4,946 Mio € beim Produkt 31130 - Eingliederungshilfe -, da seit Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes II zum 01.01.2017 mehr Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen Anspruch auf Pflegegeld haben.

Hinzu kamen um 344 T€ erhöhte Rückzahlungen gewährter Hilfen ebenfalls beim Produkt 31130 - Eingliederungshilfe - auf Grund von Abrechnungen für Vj. mit einem großen Betreiber von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Diese Rückzahlungen hätten allerdings nicht als Erträge, sondern aufwandsmindernd als Ausgabeabsatz gebucht werden müssen.

5. Öffentlich-rechtliche Entgelte

In den ordentlichen Erträgen sind 2,3 % an öffentlich-rechtlichen Entgelten (50,497 Mio €, +1,710 Mio €) enthalten. Dabei entwickelten sich die hierin enthaltenen Verwaltungsgebühren (-3,973 Mio €) und Benutzungsgebühren (+5,683 Mio €) gegensätzlich.

5.1 Verwaltungsgebühren

Der Ertragsrückgang von 5,271 Mio € im Produkt 55301 - Bestattungen und Grabpflege - resultiert insbesondere aus der Umgruppierung der Gebühren für die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten und für Grabmalgenehmigungen. Da der Gebührenanteil für die Verwaltungstätigkeiten nur untergeordnete Bedeutung gegenüber der Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung hat, handelt es sich um eine Benutzungsgebühr. Ertragsmäßig besteht keine wesentliche Veränderung.

Dem stehen 516 T€ Mehrerträge im Produkt 12202 - Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten - gegenüber. Nach Ablauf einer Übergangsfrist in 2017 gemäß Glücksspielstaatsvertrag vom 01.07.2012 mussten bisher von der Genehmigungspflicht befreite Betriebe eine glücksspielrechtliche Erlaubnis beantragen.

Die Erträge sind infolge einer höheren Anzahl für Flüchtlinge ausgestellter Ausweisdokumente im Produkt 12204 - Staatsangehörigkeit - um 554 T€ angestiegen.

5.2 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte

Der Anstieg der Benutzungsgebühren resultiert im Wesentlichen aus der Umgruppierung von Verwaltungsgebühren im Produkt 55301 - Bestattungen und Grabpflege -.

Die Erträge im Produkt 31505 - Unterbringung von Personen - erhöhten sich um 842 T€. Für die Nutzung von Unterkünften sind gemäß der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Gebühren nach der Satzung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 09.06.2005 zu entrichten. Der auf Grund der Situation am Wohnungsmarkt in der LHH verstärkte Verbleib von Asylberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften nach Abschluss des Asylverfahrens führte zu höheren Gebührenerträgen.

Geringere Erträge im Produkt 12602 - Gefahrenabwehr - (-416 T€) waren im Bj. aus Fehlalarmen von Brandmeldeanlagen erzielt worden. Da die Betreiber von Brandmeldeanlagen bemüht sind, diese Kosten zu vermeiden, ist die Anzahl abzurechnender Einsätze gegenüber dem Vj. um 25,0 % gesunken. Zudem verkürzt sich die gebührenrelevante Zeit je Einsatz zunehmend.

6. Privatrechtliche Entgelte

4,2 % der ordentlichen Erträge entfallen auf privatrechtliche Entgelte (93,058 Mio €). Die Minderung gegenüber dem Vj. (-443 T€) beruht im Wesentlichen auf der Entwicklung von Mieten und Pachten und den sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten.

6.1 Mieten und Pachten

Die Erträge für Mieten und Pachten haben sich im Bj. gegenüber dem Vj. um 670 T€ erhöht. Dabei sind keine echten Mehrerträge festzustellen. Der Anstieg im Produkt 42402 - Sportleistungszentrum - um 326 T€ basiert auf zeitlichen Verschiebungen zu erstattender Betriebskosten zwischen den Hj. 2016 und 2017. Im Produkt 25201 - Bildende Kunst und Medienkunst - waren 349 T€ höhere Mieteinnahmen aus der Vermietung des Gebäudes Wilhelm Busch Museum eingeplant; die Mietzahlungen für dieses Gebäude werden dem Träger als Zuschuss durch die LHH zur Verfügung gestellt. Insofern liegt aus Sicht der LHH keine echte Mehreinnahme vor.

6.3 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Minderung der sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelte um insgesamt 774 T€ resultiert u. a. aus im Vergleich zum Vj. rückläufigen Erträgen (-264 T€) im Produkt 54502 - Straßenbeleuchtung -. Die Verwaltung begründet dies mit der Aussetzung der Schadensachbearbeitung infolge der Neuverhandlung des Vertrages zur Unterhaltung des Straßenbeleuchtungsnetzes mit der enercity AG.

Darüber hinaus reduzierten sich die Entgelte im Produkt 12701 - Rettungsdienst - um 568 T€. Nach der Vereinbarung über die Durchführung der bodengebundenen Intensivverlegung in Niedersachsen mit den Kostenträgern zum 01.07.2016 wurde die Grundpauschale um 469 € pro Transport gesenkt (Ds. 1215/2016). Dies erfolgte zum Abbau einer aus der Vergangenheit bestehenden Überdeckung.

7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Der Aufwendungsersatz aus laufender Verwaltungstätigkeit für andere Stellen, den die LHH von diesen erhält, lag im Bj. um 18,353 Mio € höher als im Vj.

Mit Erträgen von 428,354 Mio € ist der Anteil der Kostenerstattungen und -umlagen an den ordentlichen Erträgen auf 19,3 % (Vj. 18,7 %) erneut gestiegen.

Die bedeutendste Steigerung war mit +14,410 Mio € (+14,9 %) bei den **Erstattungen vom Land und von überörtlichen Trägern** zu verzeichnen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Veränderungen:

- Produkt 31301 Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber Der deutliche Anstieg der Erstattungen um 12,837 Mio € (37,5 %) auf 47,029 Mio €
 ist zurückzuführen auf die der Pauschalerstattung zu Grunde liegende Fallzahlmittelung aus den Jahren 2015 und 2016. Die inzwischen rückläufigen Fallzahlen wirken sich bei diesem Erstattungsverfahren erst in den Folgejahren aus.
- Produkt 31160 Grundsicherung nach §§ 41 bis 46 SGB XII -Im Bj. gab es um 1,032 Mio € höhere Ertragsbuchungen für Kostenerstattungen von insgesamt 8,559 Mio €. Durch das systembedingt zeitverzögerte, nicht periodengerechte Abrechnungsverfahren ergibt sich jedoch nach Zuordnung dieser Erträge zum jeweiligen Rj. im Bj. tatsächlich eine Steigerung bei den Kostenerstattungen um 1,423 Mio €.
- <u>Produkt 34101 Unterhaltsvorschuss -</u> Eine zum 01.07.2017 wirksam gewordene Gesetzesänderung führte zu einer deutlichen Ausweitung des begünstigten Personenkreises, welche steigende Aufwendungen nach sich zog. Korrespondierend hierzu stiegen die Erstattungen um 959 T€ (14,8 %).

Produkt 31505 - Unterbringung von Personen -

Für die vorübergehende Nutzung des Expo-Pavillons als Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber im Vj. fiel im Bj. die Resterstattung vom Land von 489 T€ an. Im Vj. lag die Erstattung hierfür bei 1,898 Mio €.

• Produkt 31150 - Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - Eine Ausweitung des Angebotes für ambulant betreutes Wohnen für den berechtigten Personenkreis ergab gestiegene Aufwendungen, die um 795 T€ (15,5 %) höhere Erstattungen bedingten.

Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung -

Der stetige Ausbau der Betreuungsplätze führte zu einem Anstieg der Erstattungen um 530 T€ auf 8,994 Mio €. Mitursächlich ist die seit 2015 steigende anteilige Finanzierung der Drittkräfte in Krippen durch das Land.

Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung -

Die um 874 T€ auf 14,644 Mio € zurückgegangenen Kostenerstattungen sind begründet in einer Gesetzesänderung zum 01.11.2016. Hierdurch mussten für die bis zu diesem Stichtag abzurechnenden Altfälle wegen drohender Verjährung zum Jahresende des Vj. noch zahlreiche Abrechnungen vorgenommen werden. Dies führte im Vj. zu höheren Erträgen.

Produkt 36602 - Jugend Ferien-Service -

Im Bj. gab es hier im Gegensatz zum Vj. (514 T€ / -100 %) keine Kostenerstattungen mehr, da die vorübergehende Flüchtlingsunterbringung im Sommercamp in Otterndorf beendet ist.

Die **Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden** (+3,192 Mio € / +1,1 %) stiegen ebenfalls im Vergleich zum Vj.:

Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung -

Um 1,212 Mio € (+49,2 %) auf 3,677 Mio € gestiegene Kostenerstattungen sind zurückzuführen auf einzelne langandauernde Fallabgabeverfahren bei Zuständigkeitswechsel zu einem anderen örtlichen Jugendhilfeträger. Darüber hinaus sind abzurechnende Fallkosten, die auf Grund der höheren Arbeitsbelastung durch die Flüchtlingssituation im Vj. unbearbeitet geblieben waren, erst im Bj. vorgenommen worden.

Produkt 31130 - Eingliederungshilfe -

Der Anstieg der Erstattungen um 4,525 Mio € (+14,4 %) korrespondiert mit den gestiegenen Aufwendungen (siehe auch Bz. 6.100, Ziffer 18).

• Produkt 31160 - Grundsicherung nach §§ 41 bis 46 SGB XII -

Ursächlich für den auf 80,926 Mio € (+2,9 %) gestiegenen Aufwendungsersatz ist die demografische Entwicklung und die daraus resultierende Fallzahlsteigerung bei der Grundsicherung im Alter.

Produkt 31140 - Hilfen zur Gesundheit -

Um 6,9 % auf 17,222 Mio € gesunkene Erträge sind in der demografisch bedingt rückläufigen Zahl von Betreuungsverhältnissen nach dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz mit entsprechend rückläufigen Aufwendungen begründet. Durch eine Gesetzesänderung in Vj. können bei Neufällen zunehmend mehr Leistungsberechtigte unter Berücksichtigung der Krankenversicherungsbeiträge kostengünstiger in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert werden.

Produkt 31180 - Hilfe zur Pflege -

Durch die Umsetzung des Pflegestärkungsgesetzes II, den Wegfall der Pflegestufe Null und die damit verbundenen geringeren Aufwendungen sind die Erstattungen um 1,388 Mio € auf 40,109 Mio € gesunken.

Produkt 31170 - Quotales System -

Ausschlaggebend gewesen für die um 1,837 Mio € (1,7 %) niedrigeren Erstattungen sind durch Gesetzesänderungen erst nachträglich abrechenbare und empfangene Bundeserstattungen für die Grundsicherung im Alter für das Jahr 2015. Diese waren bei der Abrechnung für das Quotale System im Bj. nachträglich zu berücksichtigen und haben zu weniger Erträgen geführt.

8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge

Die Zinsen und ähnlichen Finanzerträge haben mit 91,225 Mio € einen Anteil von 4,1 % an den ordentlichen Erträgen.

Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 111 Abs. 5 NKomVG die erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus der Erhebung von sonstigen Finanzmitteln und speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen, sodann aus Steuern und ausnahmsweise aus Krediten zu beschaffen. Unter die sonstigen Finanzmittel fallen insbesondere Einnahmen aus der Bewirtschaftung des Finanzvermögens.

8.1 Zinserträge

Die Zinserträge blieben mit insgesamt 4,722 Mio € (Vj. 7,824 Mio €) hinter dem Vj. zurück.

Die durch die LHH für Sondervermögen aufgenommenen Kredite für Investitionen werden als Ausleihungen an Sonderhaushalte bilanziert. Die Zinserstattungen der Betriebe für diese Kredite verringerten sich gegenüber dem Vj. von 4,462 Mio € auf 3,909 Mio €.

Für den Kernhaushalt erzielte Zinserträge i. H. v. 314 T€ (Vj. 2,816 Mio €) resultierten fast ausschließlich aus erhaltenen Zinsen für aufgenommene Liquiditätskredite. Von untergeordneter Bedeutung waren demgegenüber erhaltene Zinsen von Betrieben im Rahmen des Cash-Managements (die LHH stellt wirtschaftlichen Betrieben, an denen sie beteiligt ist, Mittel zur Kassenbestandsverstärkung zur Verfügung), sowie Zinsen für angelegte Tagesgelder. Dem standen Aufwendungen i. H. v. 4 T€ (Vj. 470 €), überwiegend für Courtagen für Geldanlagen aus dem Kassenbestand, gegenüber (siehe Bz. 6.100, Nr. 17, Zinsen und ähnliche Aufwendungen).

8.2 Erträge aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen

Die Erträge aus Gewinnanteilen aus den städtischen Beteiligungen sanken im Bj. auf $48,412 \text{ Mio} \in (-43,1\%)$.

Wesentliche Gewinnabführungen	Ergebnis	Ergebnis in Mio €			
-	2017	2016	in %		
Querverbund VVG					
(Kommunaler Mehrgewinnausgleich)	43,379	79,757	-54,4		
Sparkasse Hannover	1,178	2,357	-50,0		
union-boden gmbh	1,922	1,800	+6,8		
Städtische Häfen Hannover	1,013	0,690	+46,8		

Der starke Rückgang begründet sich aus hohen Gewerbesteuerrückerstattungen für 2015, die in 2016 dann zu erhöhten Gewinnabführungen der VVG führten.

8.3 Sonstige Finanzerträge

Verzinsungen von Steuernachforderungen wurden i. H. v. 35,699 Mio € (Vj. 24,105 Mio €) erhoben, diese resultieren z. B. aus Betriebsprüfungen. Steuernachforderungen sind rückwirkend zu verzinsen. Da das Ergebnis von Betriebsprüfungen für die LHH nicht einschätzbar ist, kann dieses zu starken Schwankungen im Jahresvergleich führen.

9. Aktivierte Eigenleistungen

Gemäß § 15 Abs. 4 KomHKVO (§ 15 Abs. 4 GemHKVO) sind aktivierungsfähige Eigenleistungen zu veranschlagen; sie zählen gemäß § 47 Abs. 3 KomHKVO (§ 45 Abs. 3 GemHKVO) zu den Herstellungskosten und sind zusammen mit dem hergestellten Vermögensgegenstand zu aktivieren. Zugleich sind sie als Ertrag in der Ergebnisrechnung, also ergebnisverbessernd, zu erfassen.

Im Bj. wurden im Rahmen eines vom FB Finanzen mit den Piloten FB Planen und Stadtentwicklung sowie FB Tiefbau abgestimmten Verfahrensweges aktivierbare Eigenleistungen in nennenswertem Umfang geplant (7,057 Mio € nach 710 T€ im Vj.) sowie aktiviert bzw. im Ergebnis berücksichtigt (6,617 Mio € nach 636 T€ im Vj.).

B/St Das Verfahren erfasst derzeit pauschal Eigenleistungen als prozentualen Anteil der Investitionskosten von Maßnahmen, welche in einem weiteren Schritt anlagengenau zugeordnet werden. Gemäß dem Anschaffungswertprinzip, abgeleitet aus dem Vorsichtsprinzip gemäß § 46 Abs. 4 KomHKVO (§ 44 Abs. 4 GemHKVO), hat sich eine Aktivierung von Eigenleistungen an den tatsächlich erbrachten Leistungen zu orientieren. Dem widerspricht die jetzt von der Verwaltung angewandte Praxis einer pauschalen Aktivierung anhand von Investitionskosten.

Ohne konkreten Nachweis des tatsächlichen Leistungsumfanges beanstanden wir eine Aktivierung von Eigenleistungen in der jetzt durchgeführten Form.

11. Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge fielen auf einen Wert von 97,347 Mio € zurück (Vj. 139,535 Mio €). Sie entsprachen damit einem Anteil von 4,4 % der ordentlichen Erträge (Vj. 6,4 %). Der Rückgang ist fast ausschließlich auf nicht zahlungswirksame Erträge einschließlich der Verrechnungen für die Unterbringung von Asylbewerbern (siehe Ziff. 11.5) zurückzuführen (-41,307 Mio €).

11.1 Konzessionsabgaben

Die von der LHH erzielten Konzessionsabgaben aus dem eingeräumten Recht, Versorgungsleitungen im Stadtgebiet zu verlegen und zu betreiben, waren mit 39,617 Mio € nahezu unverändert (Vj. 39,558 Mio €). Ihre jährliche Höhe bemisst sich nach dem unter Beachtung der Konzessionsabgabenverordnung bestimmten Abgabesatz sowie abgesetzter Energiemenge.

11.3 Besondere Erträge

Diese Position umfasst insbesondere Nebenforderungen aus der Steuerfestsetzung bzw. Forderungsabwicklung (so Mahn- / Pfändungsgebühren) sowie Bußgelder aus Ordnungswidrigkeiten. Der Ertrag aus Verkehrsordnungswidrigkeiten lag im Bj. bei 12,108 Mio €

(-1,191 Mio €). Der Rückgang ist auf geringere Fallzahlen von der Polizei gemeldeter als auch über stationäre Verkehrsüberwachungsanlagen festgestellter Verkehrsverstöße zurückzuführen. Ursächlich waren die prinzipiell abnehmende Tendenz von Verkehrsverstößen im zeitlichen Abstand zur Aufstellung eines Gerätes sowie in 2017 auch die Abschaltung wegen Baumaßnahmen im entsprechenden Straßenbereich.

11.4 Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge

Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge gingen von 25,271 Mio € auf 9,079 Mio € insbesondere deshalb zurück, weil im Vj. die Auflösung einer Rückstellung für Gewerbesteuerrückzahlungen von 13,299 Mio € das Ergebnis verbessert hatte.

Die PWB von Forderungen erfolgt durch den FB Finanzen nach Bewertung zum Bilanzstichtag kontenbezogen. Im Bj. entfielen dabei auf die Herabsetzung der PWB zu einzelnen Forderungskonten nur 130 T€; im Saldo erhöhte sie sich dagegen ergebnisbelastend um 3,030 Mio € (siehe Bz. 6.500, Ziff. 3.6 -3.8 ff.).

11.5 Andere sonstige ordentliche Erträge

Entsprechend der verwaltungsseitig gewählten Praxis, die Aufwendungen der LHH für die Versorgung von Flüchtlingen vollständig im Produkt 31301 - Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber - abzubilden, wurden dem Produkt 31505 - Unterbringung von Personen - die dort geleisteten Aufwendungen für den Kreis der Asylbewerber erstattet.

Dies erfolgte über eine - nicht zahlungswirksame - Ertragsbuchung als Sonstige ordentliche Erträge. Der Betrag verringerte sich entsprechend der gesunkenen Fallzahlen von 55,594 Mio € auf 30,478 Mio € im Bj.; inhaltlich stellen diese Beträge keinen zusätzlichen Ertrag dar.

13. Aufwendungen für aktives Personal

Der Anteil der Aufwendungen für aktives Personal an den ordentlichen Aufwendungen beträgt 507,021 Mio € (22,7 %). Der Anstieg der Aufwendungen gegenüber dem Vj. beläuft sich auf 40,844 Mio €. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Erhöhungen der Dienstaufwendungen für Tarifbeschäftigte von 20,016 Mio €, Zuführungen der Pensionsrückstellungen von 12,295 Mio € sowie Zuführungen von Beihilferückstellungen von 5,238 Mio €.

Der Planansatz von 515,788 Mio € zzgl. des HR aus 2016 von 9,890 Mio € wurde um insgesamt 18,658 Mio € unterschritten, hauptsächlich verursacht durch verspätete Stellenbesetzungen infolge unterjährigem in Kraft treten der Haushaltssatzung.

Für die Tarifbeschäftigten erhöhte sich das Tabellenentgelt gemäß des Tarifvertrages TVöD (Änderungsvereinbarung Nr. 10 vom 29. April 2016) zum 01.02.2017 um 2,35 %. Die Dienstbezüge der Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen wurden mit Wirkung vom 01.06.2017 um 2,5 % erhöht (§ 2 des Niedersächsischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2017/2018).

Stellenplan

Als Teil des Hpl. wurde der Stellenplan (Ds. 2398/2016 N 1) im März 2017 vom Rat beschlossen und beinhaltet die Planstellen der Kernverwaltung und nachrichtlich die Stellen der Tarifbeschäftigten der Betriebe mit Sonderhaushalten. Im Stellenplan der Kommune (Kernverwaltung) sind gemäß § 16 Abs. 1 EigBetrVO bzw. § 2 Abs. 2 der KomEinrVO die für die Betriebe tätigen Beamt*innen ausgewiesen.

In den vergangenen Jahren entwickelte sich die Gesamtzahl der Planstellen wie folgt:

Haushaltsjahr	Anzahl Stellen		Anzahl Stellen	Nachwuchskräfte
			gesamt	und andere**
	Kernverwaltung*	Sondervermögen		
2013	7.052,71	1.097,11	8.149,82	746
2014	7.248,68	1.101,13	8.349,81	736
2015	7.440,85	1.111,13	8.551,98	792
2016	7.707,18	1.129,63	8.836,80	868
2017	7.961,08	1.143,43	9.104,51	1026

^{*} inklusive Beamt*innen in Sondervermögen

Die Stellenneueinrichtungen belaufen sich in der Kernverwaltung auf 288,15 Stellen und in den Betrieben mit Sonderhaushalten auf 13,8 Stellen. Demgegenüber stand in der Kernverwaltung der Abbau von insgesamt 34,2 Stellen (davon 11,0 Stellen infolge HSK IX, Ursprungs-Ds. 2351/2011), so dass sich insgesamt netto 253,9 neue Stellen im Bj. ergaben.

Im Wesentlichen betreffen die Stelleneinrichtungen nachfolgend aufgeführte FB:

- 21,5 zusätzliche Stellen im FB Personal und Organisation, davon vier Stellen für die Aufgabenzuwächse im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik, drei Stellen für den Fallzahlenanstieg im Arbeitsrecht und zwei Stellen für die Neustrukturierung des Stadtbezirksmanagements bzw. der Stadtbezirksratsbetreuung.
- 48,5 zusätzliche Stellen im FB Feuerwehr, im Wesentlichen 26 Stellen für steigende Notrufeinsätze (lt. Gutachten) und ständige Personalengpässe sowie 15 Stellen auf Grund einer Bedarfsberechnung für den Rettungsdienst.
- 39 zusätzliche Stellen im FB Schule, davon 15 Stellen für die Schulsekretariate u. a. auf Grund von Neuberechnungen gemäß KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung), weitere sieben Stellen für den Aufgabenzuwachs der Schulverwaltungskräfte und drei Stellen für die quantitative und qualitative Steigerung in der Beschaffung.
- 23,3 zusätzliche Stellen im FB Kultur, davon 5,6 Stellen für die laufende Kooperation der Musikschule mit allgemeinbildenden Schulen, 4,5 Stellen für das Musikschulangebot in Kitas sowie drei Stellen zur Gewährleistung des Betriebes der Bibliotheken.
- 39,27 zusätzliche Stellen im FB Jugend und Familie, davon 12,2 Stellen für die Eröffnung der neuen Kita am Waterlooplatz, neun Stellen für die Stundenerhöhung von Drittkräften, sechs Stellen für Drittkräfte in Kitas, 5,5 Stellen für die Implementierung von Schulsozialarbeitern, fünf Stellen für den U3-Rechtsanspruch.

^{**} It. Anhang zum Stellenplan: Nachwuchskräfte und informatorisch Beschäftigte

<u>Verteilung der Stellen und Personalaufwendungen für aktives Personal</u> <u>nach FB</u>

	Stellen It.	Stellen It.	Veränderung	in Mio €	in Mio €	Differenz
	StVertPlan	StVertPlan	in Stellen	2016	2017	in %
	2016	2017				
TH 14	41,00	41,00	0,00	2,494	2,785	11,7
TH 15	48,00	52,00	4,00	4,216	5,030	19,3
TH 18	691,84	713,34	21,50	66,592	70,803	6,3
TH 19	257,28	267,78	10,50	16,100	18,561	15,3
TH 20	245,15	246,65	1,50	13,342	14,617	9,6
TH 23	96,00	96,50	0,50	5,305	5,982	12,8
TH 30	20,50	20,50	0,00	1,204	1,481	23,0
TH 32	559,69	569,03	9,34	27,994	30,256	8,1
TH 37	727,78	776,28	48,50	37,522	47,601	23,9
TH 41	468,84	492,14	23,30	18,524	30,857	66,6
TH42/40	451,11	490,11	39,00	23,899	25,454	6,5
TH 43	78,12	83,12	5,00	18,578	8,530	-54,1
TH 46	109,00	112,00	3,00	6,187	6,439	4,1
TH 50	650,26	653,26	3,00	25,884	26,608	2,8
TH 51	1.477,36	1.516,63	39,27	91,154	97,057	6,5
TH 52	157,50	158,50	1,00	7,514	8,152	8,5
TH 57	123,25	130,75	7,50	4,396	4,526	3,0
TH 59				15,309	17,739	15,9
TH 61	371,50	386,50	15,00	24,080	25,972	7,9
TH 66	302,50	306,50	4,00	18,593	19,762	6,3
TH 67	721,00	735,00	14,00	37,291	38,809	4,1
Sonstige	77,50	81,50	4,00			
gesamt	7.675,18	7.929,09	253,91	466,178	507,021	8,8

Hinweise: - Die Stellen von Beamt*innen in Sondervermögen sind keinem FB zugeordnet (2016: 32 Stellen; 2017: 32 Stellen).

- Sonstige: Insbesondere Dezernate und GPR, sind keinem FB zugeordnet.

Dienstlich angeordnete Überstunden 2017

Geleistete Mehrarbeit bzw. Überstunden auf Veranlassung des Dienstherrn / Arbeitgebers sind für Beamt*innen nach Maßgabe der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte bzw. für Tarifbeschäftigte gemäß §§ 7 und 8 TVöD zu vergüten. Hierbei nicht zu berücksichtigen sind die Zeitguthaben im Sinne der Dienstvereinbarung zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung.

Vom Gesamtaufwand (inkl. Beamt*innen) für dienstlich angeordnete Mehrarbeitszeiten bzw. Überstunden von 2,819 Mio € entfielen 1,163 Mio € auf vollbeschäftigte Mitarbeiter*innen, 619 T€ auf Mehrarbeit der Teilzeitbeschäftigten und 1,037 Mio € auf pauschale Überstundenvergütungen.

Für 2017 ermittelte der FB Personal und Organisation 157.000 dienstlich angeordnete Überstunden bzw. Mehrarbeitszeiten. Außerhalb des FB Feuerwehr betrafen diese fast ausschließlich Tarifbeschäftigte. Für diese gilt aus § 8 Unterabsatz 1.1 TVöD für Überstunden bzw. Mehrarbeitszeiten der Teilzeitbeschäftigten ein grundsätzlicher Ausgleich durch entsprechende Freizeit. Von 121.000 Überstunden bzw. Mehrarbeitszeiten der Tarifbeschäftigten wurden im Bj. lediglich 12.000 Stunden durch Freizeit ausgeglichen. Bedingt durch besondere Anforderungen an die Arbeitszeitgestaltung in einigen FB ist die Abgeltung durch Freizeitausgleich nur in Ausnahmefällen möglich (z. B. Jugendhilfeeinrichtungen, Kommunale Gebäudereinigung, Feuerwehr, Schulhausmeisterdienste).

Die pauschalen Überstunden- und Mehrarbeitsvergütungen i. H. v. 1,037 Mio € entfielen auch im Jahr 2017 im Wesentlichen auf Tarifbeschäftigte (Beamte: 26 T€). Wir empfehlen grundsätzlich, die Vergütung von Überstunden oder Mehrarbeit im Einzelfall anhand der jeweiligen Eingruppierung bzw. Besoldungsgruppe und der tatsächlich geleisteten Stunden zu berechnen. Wir bewerten die Zahlung von Pauschalen daher wie auch im Vj. kritisch.

14. Aufwendungen für Versorgung

Die Aufwendungen für die Versorgung hatten im Bj. einen Anteil von 2,8 % an den ordentlichen Aufwendungen. Der Aufwand ist von 71,970 Mio € im Vj. auf 62,871 Mio € im Bj. gesunken.

Entwicklung der Aufwendungen für Versorgung

	2013	2014	2015	2016	2017
Aufwendungen für Versorgung (in Mio €)	80,400	65,567	57,085	71,970	62,871
davon Zuführungen für Pensions-/Beihilfe- rückstellungen	34,643	18,204	7,938	20,359	10,036
Anzahl Versorgungsempfänger	1.399	1.400	1.424	1.444	1.456

Die Verringerung der Versorgungsaufwendungen begründet sich insbesondere durch den insgesamt geringeren Bedarf an Zuführungen zu Pensionsrückstellungen.

15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stiegen im Bj. um 12,433 Mio € auf 239,162 Mio €; dies entsprach einem Anteil von 10,7 % (Vj. 10,4 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

15.3 Mieten und Pachten

Bis zum Jahr 2016 stiegen die Mieten und Pachten im Produkt 31505 - Unterbringung von Personen - regelmäßig auf Grund der Entwicklung der Flüchtlings- und Obdachlosenzahlen und der Bereitstellung der erforderlichen Unterkünfte an. Im Bj. entfielen auf dieses Produkt 13,909 Mio € (28,1 %) von insgesamt 49,581 Mio € der Aufwendungen für Mieten und Pachten der LHH (Vj. 14,744 Mio € (33,7 %) von insgesamt 43,783 Mio €). Durch eine Schwerpunktprüfung im TH 61 überzeugten wir uns von der grundsätzlichen Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Vertragsabschlüsse sowie der dazugehörigen Zahlungsvorgänge (siehe Bz. 8.362).

17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen haben mit 78,248 Mio € einen Anteil von 3,5 % an den ordentlichen Aufwendungen.

17.1 Zinsaufwendungen

Die Zinsen an Kreditinstitute gingen im Vergleich zum Vj. um 4,654 Mio € auf 33,278 Mio € zurück. Hauptursache hierfür ist die anhaltende Niedrigzinsphase.

In diesem Betrag sind auch 8,714 Mio € für Zinsswaps zur Absicherung von Zinssätzen enthalten.

Insgesamt haben Kredite und Zinsaufwendungen folgenden Stand, darin auch enthalten Kredite sonstiger Gläubiger (Land, Bund, sonstige):

	Gesamt in Mio €	davon für den Kernhaushalt in Mio €	davon für Son- derhaushalte in Mio €
Kredite Jahresbeginn	1.597,003	1.444,453	152,550
Kredite Jahresende	1.623,295	1.475,849	147,446
Zinsaufwendungen	41,808	37,899	3,909

17.2 Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite

Im Bj. mussten für die Verzinsung von Liquiditätskrediten 4 T€ (Vj. 470 T€) aufgewendet werden. Dabei handelt es sich auf Grund der atypischen Marktlage überwiegend um Courtagen für Geldanlagen aus dem Kassenbestand.

17.3 Sonstige Finanzaufwendungen

Aufwendungen i. H. v. 34,089 Mio € (Vj. 25,100 Mio €) entstanden für die Verzinsung von Steuererstattungen, welche die LHH an Steuerpflichtige leisten musste, deren Steuerveranlagung unter den zuvor geleisteten Vorauszahlungen lag und somit einen Erstattungsanspruch mit entsprechender Verzinsung (0,5 % pro Monat) auslöste. Die Höhe dieser Aufwendungen ist naturgemäß starken Schwankungen unterworfen und im Voraus nur schwer kalkulierbar.

In den sonstigen Finanzaufwendungen (insgesamt 36,435 Mio €) enthalten sind außerdem Wertberichtigungen i. H. v. 1,928 Mio € und Kreditbeschaffungskosten i. H. v. 133 T€.

18. Transferaufwendungen

Bei den Transferaufwendungen handelt es sich um Aufwendungen an Dritte, die ohne direkte Gegenleistungen erbracht werden. Die Aufwendungen hierfür sanken geringfügig im Bj. auf 1.073,640 Mio € (Vj. 1.074,769 Mio €). Ihr Anteil an den ordentlichen Aufwendungen sank ebenfalls im Bj. auf 48,0 % (Vj. 49,1 %).

18.1 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Die Aufwendungen stiegen um 6,237 Mio € auf 82,708 Mio €. Im Wesentlichen verursacht wurde dies durch nachfolgend aufgeführte Änderungen:

 Produkt 24302 - Schulformübergreifende Programme und Projekte - (+3,773 Mio € / 10,720 Mio €)

Die Ausweitung des Angebotes schulergänzender Betreuungsmaßnahmen im Rahmen der Ganztagsbetreuung und die damit in Zusammenhang stehende zunehmende Bereitschaft zur Inanspruchnahme sowie steigende Schüler*innenzahlen und neu hinzugekommene Grundschulen führten zu mehr Teilnehmer*innen und damit zu höheren Aufwendungen.

- Produkt 27304 Bildungsnetzwerke (+766 T€ / 2,917 Mio €)
 Im Wesentlichen ursächlich waren durch politische Beschlüsse neu hinzugekommene bzw. erhöhte Zuwendungen von insgesamt 133 T€, Umschichtungen im Hpl. von insgesamt 492 T€ und die Umwandlung einer Sachzuwendung (kostenfreie Überlassung von Räumen) in eine monetäre Zuwendung gegen Mietzahlung (127 T€).
- Produkt 31504 Betrieb städtische Alten- und Pflegezentren (-1,250 Mio € / 800 T€) Außerordentliche Erträge aus einem Grundstücksverkauf waren überwiegend ausschlaggebend für die Verminderung des von der LHH zu leistenden Verlustausgleichs (siehe dazu aber Bz. 9.107).
- Produkt 36501 Kindertagesbetreuung (+3,393 Mio € / 35,805 Mio €)
 Aufwandserhöhend wirkten sich im Bj. in Kraft getretene Neuregelungen zur Finanzierung von Vertretungskosten für pädagogisches Personal in Kitas sowie die zunehmende Umstellung von "¾-Betreuungsangeboten" auf Ganztagsbetreuung verbunden mit der Einstellung zusätzlicher Küchenkräfte aus.
- Produkt 56101 Umweltschutzmaßnahmen (-735 T€ / 1,150 Mio €)
 Entsprechend dem HSK IX wurde im Hpl. 2017/2018 (Ds. 1685/2016) der Ansatz für das Förderprogramm zur Kraft-Wärme-Kopplung von jährlich 740 T€ auf 350 T€ reduziert. Außerdem führten Verzögerungen bei der Fertigstellung mehrerer größerer Bauvorhaben im Vj. zu verstärkten Mittelabrufen aus dem Förderprogramm "Energieeffizient mit stabilen Mieten". Die dadurch entstandenen Schwankungen beim Mittelabruf waren somit ausschlaggebend für den Rückgang dieser Aufwendungen im Bj.
- Produkt 57104 Verlustausgleich HCC (-600 T€ / 1,900 Mio €)
 U. a. auf Grund von Sondereffekten (zusätzliche Veranstaltungen) sowie durch den Wiederaufstieg von Hannover 96 um 2,999 Mio € gestiegene Umsatzerlöse bewirkten eine Verbesserung des Geschäftsergebnisses und führten zur einer Verringerung des von der LHH zu zahlenden Verlustausgleiches.

18.2 Schuldendiensthilfen

Die Aufwendungen sanken trotz verstärkter Bautätigkeit um 769 T€ auf 2,565 Mio €. Hauptausschlaggebend für den Rückgang ist das Produkt 52201 - Sicherung der Wohnraumversorgung - (-793 T€ / 2,143 Mio €).

Bauverzögerungen - insbesondere bei großen Bauvorhaben - und der damit verbundene spätere Abruf der Fördermittel (in 2018/2019), aber auch die - auf Grund des niedrigen Zinsniveaus - zunehmende Ablehnung seitens der Vermieter*innen, Anschlussverträge nach Auslaufen der Belegrechte abzuschließen, waren für diese Entwicklung bestimmend.

18.3 Sozialtransferaufwendungen

Die Sozialtransferaufwendungen verringerten sich im Bj. um 19,284 Mio € auf 509,227 Mio €.

Diese Entwicklung wurde überwiegend durch folgende Produkte verursacht:

• Produkt 31114 - Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) - (+1,021 Mio € / 16,755 Mio €)
Rückläufig (-702 T€ / 7,640 Mio €) waren die Aufwendungen außerhalb von Einrichtungen. Ein Grund hierfür war die Zahl der Leistungsbezieher*innen <u>außerhalb von Einrichtungen</u>, die geringfügig um durchschnittlich 49 auf 1.174 sank. Jedoch stiegen die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben um 4,75 € auf 567,25 € monatlich (Quelle: Monatsbericht Dezember 2017 des FB Soziales). Darüber hinaus wirkten Absatzbuchungen für geleistete Rückzahlungen aufwandsmindernd, welche auf Grund haushaltsrechtlicher Vorschriften nicht als Erträge gebucht werden dürfen.

Gestiegen sind hingegen die Aufwendungen <u>in Einrichtungen</u> (+1,723 Mio € / 9,115 Mio €), insbesondere bei der Kostenart "überörtlich, teilstationär" (+1,596 Mio € / 1,596 Mio €). Der FB Soziales kam im Bj. in einer Sonderaktion einer seit langem bestehenden Forderung des Landes nach, den HLU-Anteil von 20 % an den Leistungsentgelten in Werkstätten für Behinderte (65,40 € monatlich für Essen und Getränke) nicht als Eingliederungshilfe, sondern als HLU gesondert zu buchen. Hierfür war die Erstellung eines gesonderten Moduls im Sozialhilfeverfahren Open Prosoz erforderlich.

• Produkt 31130 - Eingliederungshilfe - (+4,441 Mio € / 129,103 Mio €)
Die Fallzahlerhöhung bei Schulassistenz um 35 gegenüber dem Vj. auf 255 Fälle (Stichtag: 31.12.2017, Quelle: Statistik FB Soziales) und insbesondere der zunehmende Einsatzbedarf qualifizierter Kräfte sowie die Zunahme abzudeckender Stunden durch die fortschreitende Umstellung auf Ganztagsschulbetrieb waren hauptursächlich für höhere Aufwendungen außerhalb von Einrichtungen (+2,518 Mio € / 21,206 Mio €).

Von der Region Hannover mit den Leistungserbringern vereinbarte höhere Leistungsentgelte waren überwiegend ausschlaggebend für höhere Aufwendungen <u>in Einrichtungen</u> (+1,923 Mio € / 107,896 Mio €). Bereinigt um den Entlastungseffekt aus der oben erwähnten Sonderaktion beträgt der Anstieg sogar 3,519 Mio €.

Produkt 31160 - Grundsicherung nach §§ 41 bis 46 SGB XII - (+3,517 Mio € / 95,796 Mio €)

Gestiegene durchschnittliche Pro-Kopf-Ausgaben (+6,50 € / 548,58 € monatlich) sowie um 226 auf durchschnittlich 11.554 gestiegene Empfänger*innen-Zahlen (Quelle: Monatsbericht Dezember 2017, FB Soziales) bewirkten einen Anstieg der sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen (+2,194 Mio € / 76,205 Mio €).

Scheinbar gestiegen sind auch die Aufwendungen für soziale Leistungen in Einrichtungen (+1,324 Mio € / 19,591 Mio €). Insbesondere bei der Kontierung "überörtlich allgemein" (+1,218 / 12,402 Mio €) wirkten jedoch im Vj. - nach unserem Hinweis - vom FB Soziales vorgenommene periodenfremde Korrekturbuchungen von insgesamt 1,509 Mio € aufwandsmindernd. Bereinigt um diese Korrekturbuchungen ergibt sich im Bj. ein Rückgang um 185 T€, der - wie nachfolgend erläutert - im Wesentlichen auf Entlastungseffekte des Pflegestärkungsgesetzes II (PSG II) zurückzuführen ist.

• Produkte 31120 / 31180 - Hilfe zur Pflege - (-3,187 Mio € / 46,949 Mio €)
Das zum 01.01.2017 in Kraft getretene PSG II war maßgeblich für den Rückgang der Aufwendungen für soziale Leistungen <u>außerhalb von Einrichtungen</u> (-65 T€ / 15,827 Mio €) sowie <u>in Einrichtungen</u> (-3,122 Mio € / 31,123 Mio €). Die Einführung der Pflegegrade anstelle der Pflegestufen führte jedoch nicht in allen Fällen zur Entlastung der Sozialhilfeträger, da die Leistungen der Pflegekassen bei stationärer Hilfe zur Pflege für Personen mit Pflegegrad 2 und 3 gegenüber den vormaligen Einstufungen in Pflegestufen I und II abgesenkt worden sind. Hingegen deutlich verringert haben sich die Aufwendungen für Personen mit Einstufung in die ehemalige "Pflegestufe

Null", die zuvor ausschließlich von den Sozialhilfeträgern zu finanzieren waren. Hilfebedürftige dieses Personenkreises erhalten von den Pflegekassen inzwischen Leistungen nach den Pflegegraden 1 bzw. 2. Aufwandsmindernd wirkte außerdem, dass mit den Pflegegraden 4 und 5 die Leistungen der Pflegekassen gegenüber den ehemaligen Pflegestufen III und "III H" (für Härtefälle) angehoben worden sind.

- Produkt 31301- Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber (-31,854 Mio € / 45,714 Mio €)
 - Der Hauptanteil des Rückgangs der Aufwendungen entfiel auf den Personenkreis der in Gemeinschaftsunterkünften Untergebrachten (-29,732 Mio € / 40,032 Mio €). Für außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften lebende Personen verringerten sich die Aufwendungen ebenfalls (-2,122 Mio € / 5,682 Mio €). Von durchschnittlich 4.195 auf 2.646 gesunkene Fallzahlen (Quelle: Monatsbericht Dezember 2017 des FB Soziales) waren hierfür ursächlich.
- Produkt 34101 Unterhaltsvorschuss (+ 1,776 Mio € / 10,547 Mio €)
 Die mit der Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 verlängerte Bezugsdauer von Unterhaltsvorschuss bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres führte zu einem Anstieg der Fallzahlen (lt. Statistik des Fachbereichs Jugend und Familie: 31.12.2017: 5.296 / 31.12.2016: 3.988) und damit zu höheren Aufwendungen.
- Produkt 34501 Landesblindengeld (+661 T€ / 2,742 Mio €)
 Die Erhöhung des Landesblindengeldes von 300,00 € auf 375,00 € monatlich wirkte aufwandserhöhend.
- Produkt 36101 Tagespflege (+784 T€ / 12,500 Mio €)
 Der Anstieg der tatsächlich belegten Tagespflegeplätze (lt. Statistik FB Jugend und Familie: +57 / 1.134) sowie die Erhöhung der Entgelte für Tagespflegepersonen zum 01.06.2017 (siehe Ds. 0431/2017) führten zu höheren Aufwendungen.
- Produkt 36302 Hilfen zur Erziehung (+2,986 Mio € / 99,140 Mio €)
 Höhere Fallzahlen führten zu Aufwandssteigerungen bei
 - ambulanter Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII (+1,576 Mio € / 9,429 Mio €), insbesondere bei Schulbegleitung und Teilleistungsstörungen,
 - stationärer Eingliederungshilfe (+969 T€ / 11,148 Mio €) und bei
 - sonstigen Wohnformen nach § 34 SGB VIII (+4,052 Mio € / 45,460 Mio €), insbesondere bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA).

Insbesondere die höheren Fallzahlen bei den UMA führten zu einem Anstieg der Aufwendungen für Erziehungsbeistände nach § 30 SGB VIII (+439 T€ / 5,821 Mio €). Aufwandsmindernd wirkte hingegen der Rückgang der Inobhutnahmen von UMA nach § 42 SGB VIII (-4,344 Mio € / 7,847 Mio €).

18.4 Steuerbeteiligungen

Das Ist-Aufkommen bei der Gewerbesteuer des Hj. bestimmt im Wesentlichen die Höhe der Aufwendungen der LHH für Steuerbeteiligungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG). Auf Grund des Anstiegs der Erträge aus Gewerbesteuer (siehe Bz. 6.100, Ziff. 1) hat das Landesamt für Statistik für das Erhebungsjahr 2017 zu Beginn des Jahres 2018 als zu zahlende Gewerbesteuerumlage einschließlich Solidarbeitrag 87,757 Mio € festgesetzt (gegenüber dem Erhebungsjahr 2016 +2,633 Mio € / 3,1 %). Durch die systembedingte Zahlungsweise - Abschläge im laufenden Hj. und Spitzabrechnung im Folgejahr - lässt sich dies anhand der Jahresergebnisse nicht ablesen.

So wurden im Bj. 87,391 Mio € Gewerbesteuerumlage einschließlich Solidarbeitrag gezahlt, im Vergleich zum Vj. 1,733 Mio € mehr.

18.6 Allgemeine Umlagen

Im Bj. stieg die von der LHH zu leistende Regionsumlage um 10,911 Mio € auf 384,887 Mio €. Verursacht wurde dieser Anstieg durch die gestiegene Steuerkraftmesszahl für Umlagen. Sie wird insbesondere durch die höhere Steuerkraft bei der Gewerbesteuer bestimmt.

19. Sonstige ordentliche Aufwendungen

7,7 % der ordentlichen Aufwendungen entfallen auf die sonstigen ordentlichen Aufwendungen. Sie sind gegenüber dem Vj. um 7,402 Mio € auf 171,657 Mio € gesunken.

19.3 Geschäftsaufwendungen

Hauptursächlich für die Erhöhung der Geschäftsaufwendungen um insgesamt 2,247 Mio € auf 50,219 Mio € sind die <u>sonstigen Geschäftsaufwendungen</u> (+2,905 Mio € / 29,387 Mio €).

Diese stiegen beim Produkt 12701 - Rettungsdienst - um 622 T€ auf 12,611 Mio € auf Grund gestiegener Personalkosten der Beauftragten des Rettungsdienstes in Folge von Tariferhöhungen und höherer Abschlagszahlungen für mehr Bereitschaftsstunden.

Beim Produkt 27101 - Volkshochschule - entstanden um 1,140 Mio € höhere Aufwendungen (insgesamt 1,181 Mio €), für das von der Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule (VHS) erstmals im Bj. koordinierte Landesprogramm "Spracherwerb Deutsch für Geflüchtete". Z. T. handelt es sich dabei um Zuwendungen (rund 374 T€) und z. T. um Aufwendungen für Veröffentlichungen/Werbung, die fehlerhaft als sonstige Geschäftsaufwendungen gebucht wurden. Der FB VHS hat zugesagt, diese zukünftig den korrekten Kostenarten zuzuordnen.

Die sonstigen Geschäftsaufwendungen erhöhten sich beim Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - um 773 T€ auf 3,666 Mio €. Wie bereits im Vj. stellten wir fest, dass dort Aufwendungen (rund 2,419 Mio €) gebucht wurden, bei denen es sich um Zuwendungen zur Elternbegleitung und Sprachförderung handelt. Die Aufwendungen beim Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung - sind zwar gesunken (-88 T€ / 284 T€), allerdings wurden auch hier fehlerhaft Zuwendungen für frühe Hilfen und Familienhebammen (rund 232 T€) gebucht. Der FB Jugend und Familie hat diese Aufwendungen bisher nicht als Zuwendungen eingestuft. Es soll gemeinsam mit dem FB Finanzen geklärt werden, wie diese zukünftig zu buchen sind.

19.5 Erstattung für Aufwendungen von Dritten

Entscheidend für die Entwicklung (-10,155 Mio € / 108,247 Mio €) sind insbesondere die drei folgenden Kostenarten.

- Die Verringerung der <u>Erstattungen an örtliche Träger, überörtliche Zuständigkeit</u> (-1,500 Mio € / 6,003 Mio €) ist mit -1,469 Mio € auf 5,730 Mio € größtenteils dem Produkt 36302 Hilfen zur Erziehung zuzuordnen. Hier ist der FB Jugend und Familie unserem Hinweis (SB 2016, Bz. 6.100, Seite 55) gefolgt und bucht diese Aufwendungen nun auf der Kostenart für Erstattungen an örtliche Träger, <u>örtliche</u> Zuständigkeit.
- Gesunkene <u>Erstattungen an Sozialleistungsträger</u>, örtlich allgemein (-1,196 Mio € / 18,227 Mio €) lassen sich größtenteils zurückführen auf das Produkt 31140 Hilfen zur Gesundheit (-2,276 Mio € / 14,631 Mio €). Gegenläufig ist die Entwicklung beim Produkt 31301 Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber (+1,080 Mio € / 3,596 Mio €). In beiden Fällen werden an dieser Stelle Aufwendungen aus den Abrechnungen der gesetzlichen Krankenversicherungen (gKV) gebucht. Diese Abrechnungen erstellen die gKV teilweise rückwirkend für mehrere Jahre, sodass die Aufwendungen stark schwanken können.

- Gesunkene <u>Erstattungen an übrige Bereiche</u> (-7,761 Mio € / 71,850 Mio €) verteilen sich überwiegend auf folgende Produkte:
 - 31505 Unterbringung von Personen (- 8,067 Mio € / 31,358 Mio €): Sinkende Flüchtlingszahlen und damit eine geringere Anzahl benötigter Unterkünfte lösten geringere Aufwendungen aus.
 - 35102 Bürgerschaftliches Engagement soziale Stadtteilentwicklung -: Aufwendungen von 507 T€ durch verstärkte Mittelabrufe Dritter beim Projekt BIWAQ II / Aktionsraum Nord wurden im Bj. erstmals als Erstattungen an übrige Bereiche gebucht. Diese waren in der Vergangenheit fehlerhaft als sonstige Geschäftsaufwendungen gebucht worden. Auch die im Bj. verwendete Kontierung war nicht korrekt. Wir gaben dem FB Soziales den Hinweis, diese Aufwendungen künftig als Zuschüsse für Ifd. Zwecke an übrige Bereiche zu buchen.
 - 36501 Kindertagesbetreuung (-703 T€ / 37,450 Mio €): Insbesondere eine Erhöhung der Elternbeiträge wirkte sich aufwandsmindernd aus. Auch hier stellten wir fest, dass fälschlicherweise Zuwendungen für eine flächendeckende Sprachförderung von rund 104 T€ gebucht wurden.

6.200 Finanzrechnung

	Finanzrechnung	Ergebnis 2017 Mio €	Ergebnis 2016 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
	zahlungen aus laufender				
Ver	waltungstätigkeit				
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	1.108,429	1.051,114	57,315	5,5
2.	Zuwendungen und allgemeine				
	Umlagen	284,041	277,924	6,117	2,2
3.	sonstige Transfereinzahlungen	26,049	24,175	1,874	7,8
4.	öffentlich-rechtliche Entgelte	49,305	48,267	1,038	2,2
5.	privatrechtliche Entgelte	94,152	92,695	1,457	1,6
6.	Kostenerstattungen und				
	Kostenumlagen	422,512	421,880	0,632	<1
7.	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	48,240	117,619	-69,379	-59,0
9.	sonstige haushaltswirksame				
	Einzahlungen	87,747	112,410	-24,663	-21,9
10.	= Summe der Einzahlungen				
	aus laufender				
	Verwaltungstätigkeit	2.120,475	2.146,084	-25,609	-1,2
	zahlungen aus laufender				
Ver	waltungstätigkeit				
701					
11.	Auszahlungen für aktives Personal	480,466	458,955	21,511	4,7
	Auszahlungen für aktives Personal Auszahlungen für Versorgung	480,466 53,006	458,955 52,239	21,511 0,767	4,7 1,5
11.	Auszahlungen für aktives Personal				
11. 12.	Auszahlungen für aktives Personal Auszahlungen für Versorgung				
11. 12.	Auszahlungen für aktives Personal Auszahlungen für Versorgung Auszahlungen für Sach- und				
11. 12.	Auszahlungen für aktives Personal Auszahlungen für Versorgung Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für gering-	53,006	52,239	0,767	1,5
11. 12. 13.	Auszahlungen für aktives Personal Auszahlungen für Versorgung Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für gering- wertige Vermögensgegenstände	53,006	52,239 228,586	1,335 4,419	1,5 <1
11. 12. 13.	Auszahlungen für aktives Personal Auszahlungen für Versorgung Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für gering- wertige Vermögensgegenstände Zinsen und ähnliche Auszahlungen	53,006 229,921 77,878	52,239 228,586 73,460	0,767 1,335	1,5 <1 6,0
11. 12. 13. 14. 15.	Auszahlungen für aktives Personal Auszahlungen für Versorgung Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für gering- wertige Vermögensgegenstände Zinsen und ähnliche Auszahlungen Transferauszahlungen sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	53,006 229,921 77,878	52,239 228,586 73,460	1,335 4,419	1,5 <1 6,0
11. 12. 13. 14. 15.	Auszahlungen für aktives Personal Auszahlungen für Versorgung Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für gering- wertige Vermögensgegenstände Zinsen und ähnliche Auszahlungen Transferauszahlungen sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	53,006 229,921 77,878 1.075,244	52,239 228,586 73,460 1.074,313	1,335 4,419 0,931	<1 <1 6,0 <1
11. 12. 13. 14. 15.	Auszahlungen für aktives Personal Auszahlungen für Versorgung Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für gering- wertige Vermögensgegenstände Zinsen und ähnliche Auszahlungen Transferauszahlungen sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	53,006 229,921 77,878 1.075,244	52,239 228,586 73,460 1.074,313	1,335 4,419 0,931	<1 <1 6,0 <1
11. 12. 13. 14. 15.	Auszahlungen für aktives Personal Auszahlungen für Versorgung Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für gering- wertige Vermögensgegenstände Zinsen und ähnliche Auszahlungen Transferauszahlungen sonstige haushaltswirksame Auszahlungen = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53,006 229,921 77,878 1.075,244	52,239 228,586 73,460 1.074,313	1,335 4,419 0,931	<1 <1 6,0 <1
11. 12. 13. 14. 15.	Auszahlungen für aktives Personal Auszahlungen für Versorgung Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für gering- wertige Vermögensgegenstände Zinsen und ähnliche Auszahlungen Transferauszahlungen sonstige haushaltswirksame Auszahlungen = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Saldo aus laufender	53,006 229,921 77,878 1.075,244 175,222	52,239 228,586 73,460 1.074,313 174,484	0,767 1,335 4,419 0,931 0,738	<1 6,0 <1 <1
11. 12. 13. 14. 15. 16.	Auszahlungen für aktives Personal Auszahlungen für Versorgung Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für gering- wertige Vermögensgegenstände Zinsen und ähnliche Auszahlungen Transferauszahlungen sonstige haushaltswirksame Auszahlungen = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53,006 229,921 77,878 1.075,244 175,222	52,239 228,586 73,460 1.074,313 174,484	0,767 1,335 4,419 0,931 0,738	<1 6,0 <1 <1

Fina	anzrechnung	Ergebnis 2017 Mio €	Ergebnis 2016 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
Einz	zahlungen für Investitionstätigkeit				
19.	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	21,487	11,164	10,322	92,5
20.	Beiträge und ähnliche Entgelte für In-	,	,	,	,
	vestitionstätigkeit	6,372	5,809	0,562	9,7
21.	Veräußerung von Sachvermögen	19,623	22,553	-2,930	-13,0
22.	Finanzvermögensanlagen	³⁾ 0,927	0,922	0,005	<1
23.	Sonstige Investitionstätigkeit	¹⁾ 16,030	¹⁾ 15,797	0,233	1,5
24.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	64,439	56,246	8,193	14,6
Aus	zahlungen für Investitionstätigkeit		,	,	•
25.	Erwerb von Grundstücken und				
	Gebäuden	34,900	69,943	-35,043	-50,1
26.	Baumaßnahmen	85,463	82,771	2,691	3,3
27.	Erwerb von beweglichem	,	,	,	•
	Sachvermögen	25,658	26,063	-0,406	-1,6
28.	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	⁴⁾ 1,830	0,085	1,745	>100
29.	Aktivierbare Zuwendungen	12,394	8,744	3,649	41,7
30.	Sonstige Investitionstätigkeit	²⁾ 4,682	²⁾ 0,230	4,452	>100
31.	= Summe der Auszahlungen aus				
	Investitionstätigkeit	164,926	187,837	-22,911	-12,2
32.	Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitions-				
	tätigkeit)	-100,487	-131,591	31,104	-23,6
33.	Finanzmittel-Überschuss / -Fehl-			•	
	betrag (Saldo aus Zeile 18 und 32)	-71,750	-47,545	-24,206	50,9
	- und Auszahlungen aus anzierungstätigkeit				
34.	Einzahlungen aus Finanzierungstätig-				
	keit; Aufnahme von Krediten und inne-				
	ren Darlehen für Investitionstätigkeit	826,604	542,081	284,523	52,5
35.	Auszahlungen aus Finanzierungstätig-				
	keit; Tilgung von Krediten und Rück-				
	zahlung von inneren Darlehen für In-				
	vestitionstätigkeit	800,138	503,234	296,904	59,0
36.	Saldo aus Finanzierungstätigkeit				
27	(Saldo aus Zeile 34 und 35)	26,466	38,846	-12,381	-31,9
3/.	Finanzmittelbestand	4	0.400	24 - 24	
20	(Saldo aus Zeile 33 und 36) haushaltsunwirksame Einzahlungen	-45,285	-8,698	-36,586	>100
		î l			
38.	•				
30.	(u. a. Durchlaufende Posten, Liquidi-	2 347 104	1 850 170	488 USA	26.2
	(u. a. Durchlaufende Posten, Liquiditätskredite)	2.347,194	1.859,170	488,024	26,2
39.	(u. a. Durchlaufende Posten, Liquidi-	2.347,194	1.859,170	488,024	26,2

Fina	nzrechnung	Ergebnis 2017 Mio €	Ergebnis 2016 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
40.	Saldo aus haushaltsunwirksamen				
	Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)	140,183	-56,023	196,206	>100
41.	+/- Anfangsbestand an Zahlungs-		-	_	
	mitteln zu Beginn des Jahres	34,510	99,231	-64,721	-65,2
42.	 Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Saldo aus Zeilen 37, 40 				
	und 41)	129,408	34,510	94,898	>100
1) Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen			2017 <u>Mio €</u>	2016 <u>Mio €</u>
_	Der Betrag Setzt Siert Wie Torge Zasammen			0.074	0.440
	Einzahlungen aus der Abwicklung von Ba			0,271	0,412
	Rückfluss aus der Ausleihung Privatschule	9		0,000	0,003
	Zwischensumme:			0,271	0,415
	Rückflüsse aus Ausleihungen an Sonderha	aushalte		9,786	9,973
	sowie aus Wohnungsbau- und Arbeitgebe	erdarlehen		5,973	5,409
	Gesamtsumme		1	6,030	15,797
2	in voller Höhe Gewährungen von Ausleihu derhaushalte	ungen an Son-		4,682	0,230
	in voller Höhe Wertpapiere der Stiftunger mals gesondert ausgewiesen)	ı (im Bj. erst-			
3) Einzahlungen			0,927	
4) Auszahlungen			1,830	
	Saldo		-	0,903	

6.201 Entwicklung der Finanzmittel zwischen Finanzrechnung und Bilanz

Gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 1 KomHKVO (§ 51 Abs. 1 Ziffer 1 GemHKVO) werden in der Finanzrechnung die im Hj. eingegangenen Ein- und Auszahlungen und somit die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes, der sich in der Bilanzposition Aktiva, 4. Liquide Mittel wiederfindet, dargestellt.

In Niedersachsen hat sich der Gesetzgeber für eine Buchungslogik im direkten Verbund entschieden (§ 37 Abs. 6 KomHKVO (§ 35 Abs. 6 GemHKVO)), wodurch die Finanzrechnung auf Grund der direkten Eins-zu-eins-Beziehung zur Ergebnisrechnung technisch im Hintergrund mit gebucht wird.

Daher sollte es keine Abweichungen zwischen dem ausgewiesenen Zahlungsmittelbestand in der Bilanz und dem Endbestand an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung geben.

Wie wir bereits in Vj. feststellten (siehe SB 2016, Bz 6.201, Seite 59), bestanden auch in diesem Bj. weiterhin Differenzen zwischen den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln und dem Endbestand an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung. Um die Bestände in Gleichklang zu bringen, hat der FB Finanzen für das Bj. eine manuelle Jahresabschlussbuchung in Höhe der Differenz von 324 T€ (Vj. 4,263 Mio €) vorgenommen.

Hauptursächlich für diese Differenzen sind Sachverhalte, die nicht in der Finanzrechnung, aber in der Bilanz abgebildet werden:

- unterschiedliche Periodenabgrenzungen zwischen den SAP-Modulen PSM (Finanzrechnung), FI (Datengrundlage Bilanz) und PSCD (Nebenbuch für Forderungen und Verbindlichkeiten),
- Veränderungen der Handvorschüsse,
- Zugänge bei Stiftungen,
- Tagesgeld Ein- und Auszahlungen,
- manuelle Verarbeitung von Akontozahlungen,
- Bestände der Klärungsliste sowie
- empfangene Anzahlungen auf Forderungen mit Fälligkeit im Nj.

Die Höhe dieser Jahresabschlussbuchungen ist seit 2015 rückläufig und hat im Bj. den niedrigsten Stand erreicht. Durch Fortsetzung der von uns empfohlenen Ursachenermittlung und Anpassung der betroffenen Geschäftsprozesse ist zu erwarten, dass das Auftreten der Differenzen weiter zurückgeht.

6.300 Investitionsrechnung

	Investitionsrechnung	Investitio- nen 2017 Mio €	Investitio- nen 2016 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
Ver	äußerungen und Investitionsförderungen				
19.	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	21,756	9,929	11,827	>100
20.	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	6,357	5,754	0,603	10,5
21.	Veräußerung von Sachvermögen	21,720	22,723	-1,003	-4,4
22.	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	1,735	1,124	0,611	54,4
23.	Rückflüsse aus sonstiger Investitionstätigkeit	0,270	0,382	-0,112	-29,3
24.	= Summe der Veräußerungen und der Investitionsförderungen	51,838	39,913	11,926	29,9
Inv	estitionstätigkeit				
25.	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	33,817	66,772	-32,955	-49,4
26.	Baumaßnahmen	84,591	83,983	0,608	<1
27.	Erwerb von beweglichem Vermögen	27,148	26,719	0,429	1,6
28.	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	2,156	0,687	1,469	>100
29.	Aktivierbare Zuwendungen	13,157	8,848	4,309	48,7
30.	Sonstige Investitionstätigkeit	6,616	0,637	5,979	>100
31.	= Summe der Investitionstätigkeit	167,485	187,646	-20,161	-10,7
32.	Saldo der Investitionen 1)	-115,647	-147,733	32,087	21,7

1)	Unter Berücksichtigung von Rückflüssen aus Ausleihungen von Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen und im Bj. erstmals gesondert ausgewiese- nen Wertpapieren der Stiftungen	5,973	5,409
	Einzahlungen	1,735	
	Auszahlungen	2,156	
	beträgt der Saldo der Investitionen	-109,253	-142.324

Die systematischen Unterschiede zwischen Finanz- und Investitionsrechnung sind in Bz. 1.204 erläutert.

Im Bj. ergeben sich folgende Abweichungen:

		Finanz- rechnung Mio €	Investitions- rechnung Mio €	Differenz in Mio €	Differenz in %
	zahlungen für)				
	estitionstätigkeit				
19.	tigkeit	21,487	21,756	-0,269	-1,2
20.	Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit	6,372	6,357	0,015	<1
21.	Veräußerung von Sachvermögen	19,623	21,720	-2,097	-9,7
22.	Finanzvermögensanlagen	0,927	1,735	-0,808	-46,6
23.	Sonstige Investitionstätigkeit	16,030	0,270	15,760	>100
24.	= Summe der (Einzahlungen aus) Investitionstätigkeit	64,439	51,838	12,601	24,3
	szahlungen für) estitionstätigkeit				
25.	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	34,900	33,817	1,083	3,2
26.	Baumaßnahmen	85,463	84,591	0,872	1,0
27.	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	25,658	27,148	-1,490	-5,5
28.	Erwerb von Finanzvermögensan- lagen	1,830	2,156	-0,326	-15,1
29.	Aktivierbare Zuwendungen	12,394	13,157	-0,763	-5,8
30.	Sonstige Investitionstätigkeit	4,682	6,616	-1,934	-29,2
31.	= Summe der (Auszahlungen aus) Investitionstätigkeit	164,926	167,485	-2,559	-1,5
32.	Saldo aus Investitionstätigkeit	-100,487	-115,647	15,160	13,1
dav	on abzusetzende Ausleihungen	¹⁾ -5,104	²⁾ 5,973	-11,077	-185,5
	Wertpapiere Stiftungen	³⁾ 0,903	⁴⁾ 0,421	0,482	>100
(unt	lo aus Investitionstätigkeit er Berücksichtigung der Auslei- gen und Wertpapiere Stiftungen)	-104,688	-109,253	4,564	-4,2
				2017 Min <i>C</i>	

		<u>Mio €</u>
1)	Der Saldo	
	der Rückflüsse	9,786
	und der Gewährungen	4,682
	aus Ausleihungen an Sonderhaushalte beträgt	-5,104
2)	Rückflüsse aus Ausleihungen von Wohnungsbau- und Ar-	•
	beitgeberdarlehen	5,973
3) 4)	Wertpapiere Stiftungen	
3)	Einzahlungen Finanzrechnung	0,927
	Auszahlungen Finanzrechnung	1,830
	im Saldo	0,903
4)	Einzahlungen Investitionsrechnung	1,735
	Auszahlungen Investitionsrechnung	2,156
	im Saldo	0,421

20. Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit

Die Beiträge und ähnlichen Entgelte für Investitionstätigkeit von 6,357 Mio € erreichten 12,4 % der Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit und wurden größtenteils im TH 66 des FB Tiefbau generiert. 2,513 Mio € entfielen auf die Erschließungsbeiträge, weitere 1,166 Mio € auf Straßenausbaubeiträge nach NKAG, 1,046 Mio € auf Ablösebeträge, 1,212 Mio € auf sonstige SoPo und 419 T€ auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die in § 47 NBauO geregelten Ablösebeträge werden durch die Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze konkretisiert, dabei handelt es sich um ein wichtiges stadt- und verkehrsplanerisches Instrument. Die letzte Änderung der Satzung datiert auf den 19.04.2001. Auf Grund unserer Empfehlung im SB 2016 (siehe Bz. 6.300, Seite 63) bereitet der FB Tiefbau einen Änderungsentwurf zur Ablösesatzung für notwendige Einstellplätze vor.

21. Veräußerung von Sachvermögen

Im Bj. wurde Sachvermögen im Wert von 21,720 Mio € veräußert (Vj. 22,723 Mio €). Dies entspricht 41,9 % der gesamten Einzahlungen für Investitionstätigkeit. Mit 21,162 Mio € (97,4 %) entfällt der überwiegende Anteil auf das Produkt 11128 - Immobilienverkehr -, im Wesentlichen für den Verkauf von sonstigen unbebauten Grundstücken, Grund und Boden für Wohngebäude sowie Grund und Boden für Dienstgebäude mit aufstehenden Dienstgebäuden. Die betragsmäßig herausragenden Grundstücksgeschäfte im Produkt 11128 betrafen den Verkauf von Grundstücken zur Wohnbebauung (4,056 Mio €) sowie den Verkauf eines Grundstückes im Innenstadtbereich mit aufstehendem Dienstgebäude (3,036 Mio €).

25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Von den im Bj. getätigten Investitionen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden von 33,817 Mio € (Vj. 66,772 Mio €) entfielen 31,082 Mio € (91,9 %) auf das Produkt 31505 - Unterbringung von Personen -, im Wesentlichen für den Ankauf von Grundstücken und Gebäuden für die Unterbringung von Flüchtlingen (Modulanlagen).

Des Weiteren wurden die für den Erwerb erforderlichen Nebenkosten, wie Grunderwerbsteuer, Kosten für Gutachten, Vermessung und Notarkosten bestritten.

29. Aktivierbare Zuwendungen

Aktivierbare Zuwendungen werden an Dritte gewährt, sofern bei diesen damit aktivierbares Vermögen geschaffen wird. Die Prüfung von Investitionszuweisungen an Gemeinden / Gemeindeverbände i. H. v. 163 T€ ergab jedoch, dass es sich um eine fehlerhafte Buchung handelt. Eine ursprünglich von der Region Hannover an die LHH gewährte Zuwendung zum Ausbau der Wilhelm-Schade-Förderschule in der Grundschule "Am Stöckener Bach", war im Rahmen einer Vergleichsvereinbarung im Bj. teilweise zurückzuzahlen, da mit Abschaffung der Förderschulen die Geschäftsgrundlage entfallen war.

6.400 **Bilanz**

Aktiv	<i>r</i> a	31.12.2017 €	31.12.2016 €	Pass	siva	31.12.2017 €	31.12.2016 €
1.	Immaterielles Vermögen	24.821.767	19.047.007	1.	Nettoposition davon Stiftungen	6.884.427.860 80.239.764	6.890.377.698 80.612.836
2.	Sachvermögen davon Stiftungen	8.819.234.099 70.102.487	8.778.323.191 70.117.052	1.1	Basis-Reinvermögen	6.066.496.132	6.065.911.899
3.	Finanzvermögen davon Stiftungen	1.098.516.844 569.100	1.116.075.592 1.149.428	1.2	Rücklagen davon Stiftungen	80.575.411 80.138.461	80.776.615 80.373.488
4.	Liquide Mittel davon Stiftungen	129.408.028 9.957.088	34.509.945 9.376.430	1.3	Jahresergebnis davon Stiftungen	-57.634.133 -370.253	-46.086.118 -240.027
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	11.139.684	10.894.473	1.4	Sonderposten davon Stiftungen	794.990.450 471.556	789.775.302 479.375
				2.	Schulden davon Stiftungen	1.832.717.331 5.208	1.805.838.303 30.073
				3.	Rückstellungen	1.255.941.592	1.219.878.922
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	110.033.639	42.755.284
Bilan	nzsumme	10.083.120.422	9.958.850.208	Bilar	nzsumme	10.083.120.422	9.958.850.208

6.500 **Aktiva**

Akti	iva	31.12.2017 Mio €	31.12.2016 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
1.	Immaterielles Vermögen	24,822	19,047	5,775	30,3
1.1	Konzessionen	0,017	0,002	0,015	>100
1.2	Lizenzen	3,951	4,148	-0,197	-4,7
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	20,853	14,897	5,956	40,0
2.	Sachvermögen	8.819,234	8.778,323	40,911	<1
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken davon Stiftungen:	1.865,648 25,550	1.868,892 25,550	-3,243 0,000	-0,2 0,0
2.2	Bebaute Grundstücke und grund- stücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken davon Stiftungen:	2.714,077 44,552	2.656,752 44,567	57,325 -0,015	2,2 0,0
2.3	Infrastrukturvermögen	3.140,817	3.173,170	-32,353	-1,0
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	9,647	9,825	-0,177	-1,8
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	713,360	713,323	0,037	<1
	davon Stiftungen:	<0,001	<0,001	0,000	0,0
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	39,219	39,325	-0,106	-0,3
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	81,712	75,722	5,990	7,9
2.8	Vorräte	4,220	4,110	0,109	2,7
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	250,534	237,205	13,329	5,6
3.	Finanzvermögen	1.098,517	1.116,076	-17,559	-1,6
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	270,983	270,983	0,000	0,0
3.2	Beteiligungen	83,513	83,513	0,000	0,0
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	483,114	483,033	0,081	<1
3.4	Ausleihungen	187,031	198,108	-11,077	-5,6
3.5	Wertpapiere	0,569	1,111	-0,542	-48,8
	davon Stiftungen:	0,569	1,111	-0,5 4 2	- 4 8,8
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	27,843	31,675	-3,832	-12,1
3.7	Forderungen aus Transferleistungen davon Stiftungen:	7,068 <0,001	7,006 <0,001	0,062 0,000	<1 0,0
3.8	Privatrechtliche Forderungen	38,395	40,484	-2,090	-5,2
	davon Stiftungen:	<0,001	<0,001	0,000	0,0
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände davon Stiftungen:	0,001 0,000	0,162 <0,001	-0,161 -0,001	-99,4 0,0
4.	Liquide Mittel	129,408	34,510	94,898	>100
4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten davon Stiftungen:	118,951 0,316	25,517 1,565	93,434 -1,249	>100 -79,8
4.2	Sonstige Einlagen	9,673	7,843	1,830	23,3
	davon Stiftungen:	9,641	7,812	1,830	23,4
4.3	Bargeld	0,784	1,150	-0,366	-31,8
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	11,140	10,894	0,245	2,3
Bila	nzsumme	10.083,120	9.958,850	124,270	1,2

2. Sachvermögen

Das Sachvermögen erhöhte sich um 40,911 Mio € (0,5%) und hatte mit 8.819,234 Mio € einen Anteil von 87,5 % an der Bilanzsumme.

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken

Der Wert dieser Bilanzposition erhöhte sich gegenüber dem Vj. um 57,325 Mio € (2,2 %), insbesondere bedingt durch Umbuchungen innerhalb des Sachvermögens von den AiB auf die jeweiligen Anlagen. Im Wesentlichen entfielen von den Umbuchungen 35,868 Mio € auf Anlagen des FB Gebäudemanagement (Schulen und Kindertagesstätten) sowie 26,517 Mio € auf Anlagen des FB Planen und Stadtentwicklung (Flüchtlingsunterkünfte). Demgegenüber standen bezogen auf diese FB um 4,102 Mio € höhere Abschreibungen auf Gebäude.

Fehlerhafte Buchung eines Vermögensabganges

Zum Bj. stellten wir fest, dass im Zuge der buchhalterischen Abwicklung der Veräußerung des Verwaltungsgebäudes Theodor-Lessing-Platz (ehemalige Volkshochschule) ein zu geringer Vermögensabgang gebucht wurde. In der Folge wurde das Anlagevermögen um 564 T€ sowie der zugehörige SoPo um 17 T€ zu hoch ausgewiesen. Auf unseren Hinweis hat die Verwaltung in 2018 die Korrektur vorgenommen.

Weiterhin ausstehende Erfassung der Wertminderungen bei Gebäuden

Wie bereits in den Vj. berichtet, werden bereits seit Sommer 2016 für die Gebäude des FB Gebäudemanagement die Zustandsdaten aktualisiert. Für sich ggf. daraus ergebende Wertminderungen wären Anpassungen der AHW in Form von apl. Abschreibungen erforderlich, die künftige Jahresergebnisse belasten würden. Eine Umsetzung steht noch aus.

2.3 Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen macht mit 3.140,817 Mio € 31,1 % der Bilanzsumme aus.

2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Der Grund und Boden hatte mit 1.786,339 Mio € einen Anteil von 56,9 % am Infrastrukturvermögen und hat sich im Bj. um 139 T€ erhöht. Vermögenszugängen von 1,167 Mio € standen Vermögensabgänge von 590 T€ und Umbuchungen von 438 T€ gegenüber.

Mit Grundstücksübertragungsvertrag vom 02.02.2016 wurde der LHH ein Grundstück, bestehend aus drei Flurstücken einschließlich der aufstehenden baulichen Anlagen nebst Zubehör (ein Straßen- und ein Gehwegsabschnitt) im Wert von 1,885 Mio € unentgeltlich übertragen.

Dieser Gesamtbetrag ist auf dem Grund und Boden aktiviert, anstatt ihn darauf und auf die baulichen Anlagen aufzuteilen. Da die bauliche Anlage Straße (Buchwert zum 31.12.2017: 392 T€) bereits zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz aktiviert wurde, der Wert des Grund und Bodens aber nicht um diesen Betrag gekürzt wurde, ist das Infrastrukturvermögen zu hoch ausgewiesen.

Der FB Finanzen folgt unserer Empfehlung, den Gesamtbetrag aufzuteilen, nicht.

2.3.5 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

Der bilanzielle Wert der Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen betrug 794,503 Mio € und machte 25,3 % des Infrastrukturvermögens aus. Den Zugängen von 7,070 Mio € und den Umbuchungen von 4,876 Mio € standen Abgänge von 3,339 Mio € sowie Abschreibungen i. H. v. 31,207 Mio € gegenüber. Die Wertveränderungen entfielen fast ausschließlich auf die Produkte Gemeindestraßen (5,922 Mio €) und Straßenbeleuchtung (2,369 Mio €) des FB Tiefbau und basierten überwiegend auf dem Abschluss von Baumaßnahmen.

Über das Straßenprogramm "Grunderneuerung im Bestand" wird unter der Bz. 8.383 gesondert berichtet.

2.3.8 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

5,6 % des Infrastrukturvermögens (175,416 Mio €) entfallen auf die Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen.

Bereits im SB 2015 (siehe Bz. 6.500, Seite 74) hatten wir festgestellt, dass die Bilanzierung des Abgangs einer Teilfläche des Seelhorster Friedhofs (Ds. 1186/2015) fehlerhaft war. Zwischenzeitlich sind die Korrekturbuchungen erfolgt.

2.8 Vorräte

Gemäß §§ 39 und 40 Abs. 1 und 2 KomHKVO (§§ 37 und 38 GemHKVO) ist mindestens einmal jährlich zum Schluss des Hj. durch eine körperliche Bestandsaufnahme der bilanzielle Wert des Vorratsvermögens zu ermitteln. Zur Begrenzung des Aufwandes ist in einer speziellen Bewertungsrichtlinie für das Vorratsvermögen der LHH geregelt, dass weder Handlager noch untergeordnete Lager erfasst werden, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- Der Bestand reicht nur f
 ür einige Wochen.
- Der Gesamtwert des Vorratsvermögens von 5 T€ wird im Lager nicht überschritten.

Die LHH weist im Bj. Vorräte i. H. v. 4,220 Mio € (Vj. 4,110 Mio €) aus, darunter

- 473 T€ für Rohstoffe / Fertigungsmaterial,
- 179 T€ für Hilfsstoffe,
- 494 T€ für Betriebsstoffe,
- 302 T€ für Waren und
- 2,772 Mio € für Sonstige Vorräte.

Für das Bj. prüften wir die buchungsbegründenden Unterlagen zu den hiervon mit rund 890 T€ gemeldeten Vorräten des FB Feuerwehr. Sämtliche Buchungen waren nachvollziehbar und korrekt.

Der FB Gebäudemanagement hat wie in Vj. keine Inventurwerte gemeldet. Entsprechend ist das Vorratsvermögen im Bj. erneut zu gering ausgewiesen (siehe Bz. 8.062, Seite 114, TH 19).

2.9.2 Anlagen im Bau

Fehlerhafte Zuordnung eines an die Region Hannover erstatteten Baukostenzuschusses

Mit Ds. 2072/2017 stimmte der VA einem Vergleich zwischen der LHH und der Region Hannover über die anteilige Rückerstattung eines Baukostenzuschusses von 163 T€ zu. Die

Rückzahlung des Zuschusses wurde - fälschlicherweise - wie ein geleisteter Zuschuss den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zugeordnet. In der Folge wurde die Rückerstattung in der Anlagenbuchhaltung abgewickelt, allerdings zu Unrecht unter den AiB - wie AHW - als Zugang ausgewiesen. Richtig wäre gewesen, die Rückerstattung ergebniswirksam als Aufwand zu buchen. Wir empfahlen die Korrektur, sie wird das Ergebnis im Folgejahr belasten.

3.6 - 3.8 Einheitliche Bewertungsgrundlagen für Forderungen

Die Prüfung des Forderungsbestandes zum Schlussbilanzstichtag erfolgte als Buchinventur und erstreckte sich auf die folgerichtige und vollständige Bewertung des Bestandes. Die Forderungen wurden jeweils zum Nennwert bilanziert; die Bestände der Bilanzkonten waren durch einzelne Forderungsposten in entsprechender Höhe nachgewiesen.

Gemäß § 46 Abs. 4 KomHKVO (§ 44 Abs. 4 GemHKVO) ist das Vermögen vorsichtig zu bewerten. Soweit die Werthaltigkeit fraglich ist, sind gemäß dem Niederstwertprinzip Abschreibungen auf Forderungen vorzunehmen (§ 49 Abs. 5 KomHKVO (§ 47 Abs. 6 GemHKVO)). Diese Vorgaben wurden durch die Bilanzierung einer PWB von 59,210 Mio € (Vj. 56,180 Mio €) umgesetzt.

Ermittlung der PWB

Abhängig vom Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit wurden prozentuale Abschläge als Wertberichtigung ausgewiesen. Forderungen aus Grundsteuer der letzten zwei Jahre (Werthaltigkeit) sind hiervon ausgenommen. Forderungen, die sich im Insolvenzverfahren befinden, wurden unabhängig von der Fälligkeit und der Art der Forderung immer zu 100 % wertberichtigt.

Eine PWB für debitorische Kreditoren wurde vorgenommen. Jedoch erfolgte eine Abwertung nur in den Konstellationen, in denen Forderungen die Verbindlichkeiten gegenüber einem Kreditor überstiegen. Damit unterlagen nicht alle debitorischen Posten auf Verbindlichkeitskonten der Wertberichtigung. Wir haben den FB Finanzen hierauf hingewiesen.

Der FB Finanzen ermittelte Wertberichtigungen der am 31.12.2017 offenen Forderungen wie folgt:

Forderungen	Bestand in	n Mio €	Abw.	
	2017	2016	in % -12,1	
Öffentlich-rechtliche Forderungen davon	27,843	31,675		
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	9,265	8,453	9,6	
- PWB	-3,520	-3,410	3,2	
- EWB	-1,445	0	>100	
Kommunale Steuern	36,197	34,665	4,4	
- PWB	-33,000	-30,830	7,0	
- EWB	-0,664	0	>100	
Übrige öffentlich-recht- liche Forderungen	21,488	26,155	-17,8	
- PWB	-7,580	-7,160	5,9	
Sonstige Forderungen	7,101	3,802	86,8	
Forderungen aus Transferleistungen davon	7,068	7,006	0,9	
Forderungen aus Trans- ferleistungen	21,278	19,676	8,1	
- PWB	-12,820	-12,670	1,2	
- EWB	-1,390	0	>100,0	
Privatrechtliche	38,395	40,484	-5,2	
Privatrechtliche Forde- rungen aus Dienstleis- tungen	3,905	-0,949	>100	
- PWB	-1,040	-1,170	-11,1	
- EWB	-0,133	0	>100,0	
Sonstige Forderungen	1,953	4,843	-59,7	
Durchlaufende Posten	29,460	31,643	-6,9	
Vorsteuer	0,00	0,017	-100	
Übrige privatrechtli- che Forderungen	45,224	7,040	>100	
- PWB	-1,250	-0,940	33,0	
- EWB	-39,725	0	>100	
gesamt	73,306	79,165	-7,4	

In der Entwicklung der Forderungsbestände gegenüber dem Vj. liegen folgende Besonderheiten der bilanziellen Darstellung vor:

 Die ausgewiesenen EWB stellen insgesamt keine Wertberichtigung von Forderungen dar, vielmehr sollten hier buchhalterisch Forderungen und erhaltene Anzahlungen bilanziell bereinigt werden.

Das Instrument der EWB ist sachlich nicht anwendbar, da eine Werthaltigkeit von Forderungen nicht in Frage stand. Die Intention der Vorgehensweise des FB Finanzen können wir zwar inhaltlich nachvollziehen, halten jedoch einen manuellen Ausgleich - solange vor dem Jahresabschluss möglich - für die richtige Variante. Hilfsweise käme eine Erläuterung der Entwicklung im Jahresabschluss in Betracht.

 In 2016 wurden erhaltene Anzahlungen abweichend von der üblichen Darstellung statt als Verbindlichkeit bei privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen erfasst und bedingten einen negativen Bestand.

Die vom FB Finanzen ermittelte Höhe der PWB des Forderungsbestandes konnten wir nachvollziehen.

4. Liquide Mittel

Die Salden der Girokonten sind durch Kontoauszüge der Bankinstitute nachgewiesen, Bargeldbestände in den Handvorschüssen durch Belege der FB. Tagesgelder waren zum Großteil im Rahmen des Cash-Managements angelegt. Die Beträge waren durch Saldenbestätigungen belegt. Die Bestände sind jeweils in der Bilanz entsprechend ausgewiesen.

Prüfung der Kassen und Handvorschüsse

Parallel zu den Dienstvorschriften über die Kassenprüfung durch die Beauftragten der FB obliegt uns nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG die regelmäßige und unvermutete Prüfung der Kassen. Mindestens einmal jährlich sind nach der RPO die Stadtkasse, die Zahlstellen und die Sonderkassen der Sondervermögen zu prüfen.

Im Bj. führten wir 1 Prüfung in der Kommunalkasse,

5 Prüfungen in den Sonderkassen der Sondervermögen sowie

3 Prüfungen in Handvorschüssen

durch.

Wir stellten fest, dass die FB im Bj. vereinzelt ihrer Verpflichtung, Handvorschüsse nach § 42 Abs. 7 KomHKVO (§ 40 Abs. 7 GemHKVO) i. V. m. ADA 20/53, Ziffer 11.5 mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen und dies gegenüber dem FB Finanzen zu bestätigen, nicht nachkamen.

6.600 **Passiva**

Pas	siva	31.12.2017 Mio €	31.12.2016 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
1.	Nettoposition	6.884,428	6.890,378	-5,950	<1
1.1	Basis-Reinvermögen	6.066,496	6.065,912	0,584	<1
1.2	Rücklagen	80,575	80,777	-0,201	-0,2
	davon Stiftungen:	80,138	80,373	-0,235	-0,3
1.3	Jahresergebnis	-57,634	-46,086	-11,548	25,1
	davon Stiftungen:	-0,370	-0,240	-0,130	54,2
1.4	Sonderposten	794,990	789,775	5,215	<1
	davon Stiftungen:	0,472	0, 4 79	-0,007	-1,5
2.	Schulden	1.832,717	1.805,838	26,879	1,5
2.1	Geldschulden	1.683,916	1.650,108	33,808	2,0
2.2	Verbindlichkeiten aus kredit-	60,423	65,435	-5,012	-7,7
	ähnlichen Rechtsgeschäften	00,723	05,755	-3,012	-7,7
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen				
	und Leistungen	22,468	29,700	-7,232	-24,3
	davon Stiftungen:	<0,001	<0,001	0,000	0,0
2.4	Transferverbindlichkeiten	4,278	2,792	1,485	53,2
	davon Stiftungen:	<0,001	0,026	0,000	0,0
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	61,632	57,803	3,829	6,6
_	davon Stiftungen:	<0,001	<0,001	0,000	0,0
3.	Rückstellungen	1.255,942	1.219,879	36,063	3,0
3.1	Pensionsrückstellungen und	1.080,675	1.047,611	33,064	3,2
2.2	ähnliche Verpflichtungen	,	,	,	
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit-	31,668	32,921	-1,253	-3,8
	arbeit und ähnliche Maßnahmen	, , , , , , ,	- ,-	,	-,-
3.3	Rückstellungen für unterlassene	25 566	24.007	10.550	42.0
	Instandhaltung	35,566	24,897	10,669	42,9
2.4	davon Stiftungen:	0,384	0,000	0,384	>100
3.4	Rückstellungen für die	C 4C0	C F17	0.040	0.0
	Rekultivierung und Nachsorge	6,468	6,517	-0,049	-0,8
2 [geschlossener Abfalldeponien				
3.5	Rückstellungen für die Sanierung	18,387	20,591	-2,203	-10,7
2.6	von Altlasten				
3.6	Rückstellungen im Rahmen des	0.205	0.251	0.044	12 E
	Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,395	0,351	0,044	12,5
3.7	Rückstellungen für drohende				
3./	9				
	Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und	12,451	12,382	0,069	<1
3 0	anhängigen Gerichtsverfahren	70 221	74 610	_4 270	E 7
3.8	Andere Rückstellungen	70,331	74,610	-4,278 67.37 8	-5,7
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	110,034	42,755	67,278	>100
biia	nzsumme	10.083,120	9.958,850	124,270	1,2

1. Nettoposition

Die Nettoposition mit 6.884,428 Mio € entspricht 68,3 % der Bilanzsumme, davon entfallen 80,240 Mio € auf die Stiftungen.

1.1 Basis-Reinvermögen

Das Reinvermögen von 6.066,496 Mio € erhöhte sich im Bj. geringfügig um 584 T€, davon unentgeltliche Anlagenzugänge mit im Saldo 448 T€, insbesondere Grundstücke für Verkehrsflächen. Berichtigungen zur ersten Eröffnungsbilanz gemäß § 62 KomHKVO (§ 61 GemHKVO) hatten mit 25 T€ im Vergleich zu Vj. nur untergeordnete Bedeutung. Empfangene Investitionszuwendungen von 111 T€, hier ausschließlich für Kulturgüter, sind dem Reinvermögen zugeführt worden (§ 42 Abs. 5 GemHKVO).

1.2 Rücklagen

99,5 % der Rücklagen entfallen auf das Reinvermögen einschließlich Überschussrücklagen der Stiftungen (80,138 Mio €).

Der Jahresfehlbetrag (im Saldo 370 T€) der Stiftungen ist - wie in Vj. - im Vorgriff auf den Beschluss über das Jahresergebnis (§ 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG) mit den Rücklagen aus den ordentlichen / außerordentlichen Ergebnissen verrechnet worden; die Stiftungsverwaltung soll damit zu Beginn des nachfolgenden Hj. über die tatsächlichen Stiftungsmittel verfügen können.

1.3 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltsposition 25 - Jahresergebnis - gemäß Muster 11 - Ergebnisrechnung - des Ausführungserlasses stimmt im Bj. mit dem Bestand der Bilanzposition 1.3.2 Jahresüberschuss / -fehlbetrag überein:

Darstellung Jahresergebnis	31.12.2017 in €	31.12.2016 in €
Jahresergebnis gemäß Haushaltsposition 25 der Ergebnisrechnung	-11.788.041,31 €	4.848.631,86 €
= Jahresüberschuss / -fehlbetrag gemäß Bilanz (Pos. 1.3.2)		
./. Fehlbeträge aus Vj. (Pos. 1.3.1)	*) -45.846.091,48 €	-50.934.749,93 €
Jahresergebnis gemäß Bilanz (Pos. 1.3)	-57.634.132,79 €	-46.086.118,07 €

^{*)} Fehlbeträge aus Vj. (Pos. 1.3.1) zum 31.12.2017 ohne Jahresverlust Stiftungen 2016; dieser ist in 2016 mit den Rücklagen der Stiftungen verrechnet

Die nach Ausführungserlass KomHKVO, Muster 14 - Bilanz - (Ausführungserlass GemHKVO, Muster 15 - Bilanz -) erforderliche Angabe in Klammern der Vorbelastung aus HR für Aufwendungen (50,208 Mio €) ist im Bj. erfolgt.

2. Schulden

Die Schulden haben sich im Bj. um 26,879 Mio € auf 1.832,717 Mio € erhöht; dies entspricht einem Anteil von 18,2 % der Bilanzsumme.

2.1 Geldschulden

Die LHH hat Geldschulden i. H. v. 1.683,916 Mio € in Form von Anleihen, Krediten für Investitionen und Liquiditätskrediten aufgenommen. Diese machen 16,7 % (Vj. 16,6 %) der Bilanzsumme aus.

Die Kredite wurden entsprechend § 124 Abs. 4 Satz 6 NKomVG i. V. m. § 47 Abs. 7 KomHKVO (§ 45 Abs. 8 GemHKVO) mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert. Der zu bilanzierende Betrag eines in Fremdwährung aufgenommenen Liquiditätskredites verringerte sich im Bj. um 1,928 Mio € auf 21,404 Mio €. Die Rückstellung wurde entsprechend erhöht.

2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind Finanzmittel für Investitionen mit Rückzahlungsverpflichtung einem Dritten gegenüber gemäß § 60 Nr. 30 und Nr. 22 KomHKVO (§ 59 Nr. 32 und Nr. 24 GemHKVO). Diese Verpflichtung kann auch gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung bestehen.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	Bestand	Abw. in %	
	2017	2016	
Kredite vom Bund	0,044	0,045	-2,2
Kredite vom Land	0,218	0,286	-23,8
Kredite von Kreditinstituten	869,832	1.001,793	-13,2
Kredite vom sonstigen inländi- schen Bereich	573,202	414,706	38,2
gesamt	1.443,295	1.416,830	1,9

Im Bj. lag die Kredittilgung bei insgesamt 75,147 Mio €. Den größten Anteil nahmen die Tilgungen auf Kredite von Kreditinstituten und vom sonstigen inländischen Bereich mit 75,078 Mio € ein.

Die Kreditaufnahme einschließlich der Sonderhaushalte umfasste 101,612 Mio €.

In der geprüften Stichprobe konnten wir die Übereinstimmung der in der Bilanz ausgewiesenen Kredite für Investitionen mit den im SAP-System erfassten Werten feststellen.

2.1.3 Liquiditätskredite

Zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch i. d. R. kurzfristige Bankverbindlichkeiten gemäß § 60 Nr. 34 KomHKVO (§ 59 Nr. 36 GemHKVO) nimmt die LHH Liquiditätskredite in Anspruch. Neben der Aufnahme bei Bankinstituten werden im Rahmen des Cash-Managements auch Liquiditätskredite von Beteiligungen, verbundenen Unternehmen oder Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommen.

Liquiditätskredite	Bestand	Bestand in Mio €		
	2017	2016		
von Kreditinstituten	49,204	34,332	43,3	
aus Cash-Management	11,417	18,773	-39,2	
gesamt	60,621	53,105	14,2	

2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte gemäß § 120 Abs. 6 NKomVG begründen Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich Kreditaufnahmen gleichkommen. Sie sind dann zu bilanzieren, wenn entsprechendes Anlagevermögen aktiviert wurde. Andere kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind summarisch unter der Bilanz auszuweisen.

Verbindlichkeiten aus kreditähnli- chen Rechtsgeschäften	Bestand i	Abw. in %	
	2017	2016	
Hypotheken, Grund- und Rentenschulden	0,331	0,355	-6,8
ÖPP- / PPP-Projekte	50,756	55,473	-8,5
Sonstige Kreditaufnahmen gleichkom- mende Vorgänge	9,336	9,607	-2,8
gesamt	60,423	65,435	-7,7

3. Rückstellungen

Rückstellungen stellen zukünftige Verpflichtungen dar, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit jedoch noch ungewiss ist. Sie sind gemäß § 123 Abs. 2 NKomVG zu bilden und weisen Fremdkapitalcharakter auf. Im Bj. lag ihr Anteil bei 12,5 % der Bilanzsumme (Vj. 12,2 %).

Die FB waren durch Haushaltsrundschreiben Nr. 7/2017 - Jahreswechsel 2017 / 2018, Rückstellungen und Haushaltsreste - aufgefordert, entsprechende Meldungen für zum Jahresabschluss zu bildende Rückstellungen abzugeben, die nach Prüfung durch den FB Finanzen den Aufwand belastend in die Bilanz eingestellt wurden. Die Bildung wesentlicher Rückstellungen stellten wir als ordnungsgemäß fest. Dies gilt auch entsprechend für Inanspruchnahmen bzw. Auflösungen von bestehenden Rückstellungen.

Abschließend können wir nicht einschätzen, ob tatsächlich auch alle erforderlichen Sachverhalte zur Rückstellungsbildung erfasst und bewertet sind. Davon abgesehen hat der FB Finanzen in der Vergangenheit einzelfallbezogen entschieden, entgegen der rechtlichen Verpflichtung für bestimmte Sachverhalte keine Rückstellungen zu bilden.

Insbesondere betrifft dies Umlagen (Regions-, Gewerbesteuerumlage), die infolge einer positiven Entwicklung der Steuerkraft im Bj. regelmäßig erst im Nj. ansteigen. Mit der Bildung solcher Rückstellungen wird die periodengerechte Verursachung dieser Aufwendungen für den Ifd. Jahresabschluss hergestellt. Die KomHKVO, die die LHH ab 2019 anwenden wird, konkretisiert gegenüber der GemHKVO die Bemessung dieser Rückstellung. Wie bisher schon ist auch für künftige Hj. kein Rechtsgrund erkennbar, auf eine entsprechende Bildung dieser Rückstellung zu verzichten.

3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsrückstellungen

Die in der Bilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellungen von 938,606 Mio € beinhalten

• 889,968 Mio € für künftige Pensionszahlungen auf Grundlage der Nachkalkulation zum Bilanzstichtag 2017 (Vj. 865,932 Mio €) sowie

7,598 Mio € stichtagsbezogene Rückstellungen für "Schwebefälle aus Dienstherrenwechsel" (Vj. 8,111 Mio €), d. h. für Ansprüche Dritter nach einem Wechsel von ehemaligen Beamt*innen von der LHH, sofern sie nicht unter die Regelungen des Staatsvertrags über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln fallen.

Der verbleibende Betrag von 41,040 Mio € entspricht dem bisher nicht verbrauchten Anteil des zur ersten Eröffnungsbilanz gebildeten Risikozuschlages (Vj. 41,880 Mio €).

Beihilferückstellungen

Unter Verwendung des von der Niedersächsischen Versorgungskasse als einheitliche Grundlage für die Bildung der Beihilferückstellungen ermittelten Anteils an den Pensionsrückstellungen (It. Empfehlung der vom Land eingerichteten Arbeitsgruppe "Umsetzung Doppik") von 14,9 % der Pensionsrückstellungen errechnete sich auf Basis der Nachkalkulation ein Bedarf von 132,605 Mio €.

Der Differenzbetrag von 9,463 Mio € zu der im Jahresabschluss ausgewiesen Höhe der Beihilferückstellungen von 142,069 Mio € entspricht dem bisher nicht verbrauchten Anteil des zur ersten Eröffnungsbilanz gebildeten Risikozuschlages.

3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub

Wir haben die Ermittlung des Rückstellungsbedarfes anhand der Personalausgaben pro Arbeitstag und der durchschnittlichen Urlaubstage pro Person nachvollzogen. Die Berechnungen entsprachen der bisherigen Systematik. Der Rückstellungsbedarf erhöhte sich von 17,065 Mio € auf 17,151 Mio € (+0,5 %).

Für die Berechnung der durchschnittlichen Urlaubstage pro Person wurden die mittels EDV-Verfahren (SP-Expert / PAISY) erfassten Urlaubsdaten nahezu aller FB auf die Gesamtbeschäftigtenzahl hochgerechnet. Die vollständige Integration der Urlaubsverwaltung aller FB in die EDV-Verfahren (siehe Haushaltsrundschreiben Nr. 7/2017) ist auch im Bj. noch nicht umgesetzt bzw. für eine genauere Auswertung des Resturlaubanspruches nicht herangezogen worden.

Rückstellungen für die Inanspruchnahme Altersteilzeit

Der Bestand hat sich von 9,810 Mio € auf 5,267 Mio € (-46,3 %) verringert, da die Anzahl der Beschäftigten in Altersteilzeit weiter von 189 auf 115 (-39,2 %) gesunken war. Neben dem geplanten und anteilig unterjährig gebuchten Ertrag aus der Auflösung von 4,970 Mio € wurden dabei im Zuge der Jahresabschlussarbeiten infolge der Nachkalkulation 426 T€ erfolgswirksam (Aufwand) wieder der Rückstellung zugeführt.

Sonstige Personalrückstellungen

Im Bj. wurde neben den Rückstellungen für Jubiläumsgeld (4,101 Mio €) und Langzeitkonten (2,000 Mio €) auch eine Rückstellung für rückwirkende Ansprüche der Beschäftigten aus der Höhergruppierung nach der Entgeltordnung von 3,140 Mio € gebildet.

3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Für im Hj. unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die in den folgenden drei Hj. nachgeholt werden, sind gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 4 KomHKVO (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO) Rückstellungen zu bilden. Zum Jahresabschluss 2017 bestanden Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung von 35,566 Mio € (Vj. 24,897 Mio €).

Fehlende Deckung im TH 19

Von den vorgenannten Rückstellungen bezogen sich 18,885 Mio € (Vj. 10,622 Mio €) auf den FB Gebäudemanagement. Darin waren Zugänge zu Rückstellungen von 9,827 Mio € enthalten, zu deren Deckung der FB Finanzen auf Grund der Dringlichkeit der Maßnahmen insgesamt 10,000 Mio € zusätzlich nicht aus dem TH 19, sondern zu Lasten des Ergebnisses 2017 zur Verfügung stellte.

Fehlerhafte Bildung von Rückstellungen

W In drei Fällen sahen wir die rechtlichen Anforderungen an die vom FB Gebäudemanagement gebildeten Rückstellungen als nicht erfüllt an. Zwei Rückstellungen betrafen mit insgesamt 2,515 Mio € Aufwendungen für die Aufstellung und den Rückbau zweier temporärer Kindertagesstätten (Ds. 0144/2018 und 0617/2018), also keine Aufwendungen für unterlassene Instandhaltung. Ggf. hätten hier zu den künftigen Rückbaukosten von insgesamt geplanten 325 T€ Rückstellungen, allerdings für ungewisse Verbindlichkeiten, gebildet werden können. Für den dritten Bauabschnitt der Flachdachsanierung einer Schule (Ds. 0934/2018) wurden 675 T€ zurückgestellt, obwohl der FB diese Maßnahme als Teil der Gesamtmaßnahme bereits in vorangegangenen Jahren geplant hatte. Damit war diese unterlassene Instandhaltung nicht dem abgelaufenen Hj. zuzurechnen.

3.8 Andere Rückstellungen

Die Entwicklung wesentlicher Rückstellungen dieser Bilanzposition im Bj. (ab 500 T€) ist nachfolgend dargestellt:

Andere Rückstellungen	Art1)	31.12.2016	Inan- spruch- nahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2017	
		in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	
Bestehende Rückstellungen							
Schadenfälle und Beratungsleistungen	VR	1.644	4	0	0	1.640	
Immobilienverwaltung (u. a. Erbbaurechte)	DR	36.637	593	105	0	35.939	
Freimachung von Grundstücken	VR	1.784	608	88	0	1.088	
Verlustausgleich NRB Städt. Alten- und Pflegezentren	VR	2.050	1.826	224	800	800	
Verlustausgleich HCC	VR	3.687	3.510	177	1.900	1.900	
Wohngebäude zur Unterbringung GBH	DR	2.000	0	0	0	2.000	
Aufnahme Asylbewerber u. a.	VR	2.200	176	0	0	2.024	
Kindertagesbetreuung	VR	1.625	1.060	565	1.147	1.147	
Betriebsführung HDI Arena	VR	10.200	425	0	0	9.775	
Risikovorsorge Liquiditätskredit	VR	2.137	0	0	1.928	4.065	
Rückstellungen maschinell durch Mittelübertragung	VR	7.903	7.253	655	5.985	5.980	
Sonstige	VR	2.742	760	277	2.269	3.974	
gesamt		74.610	16.216	2.090	14.028	70.331	

1) Erläuterung der Abkürzungen: VR: Verbindlichkeitsrückstellung DR: Drohverlustrückstellung

4. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung hatte einen Anteil von 1,1 % an der Bilanzsumme und erhöhte sich im Bj. um 67,278 Mio \in auf 110,034 Mio \in (>100 %). Allein 80,755 Mio \in betrafen eine vor Fälligkeit geleistete Gewerbesteuerzahlung. Weitere 13,368 Mio \in gingen auf vom Land erneut im Voraus gezahlte Abschlagszahlungen für Flüchtlinge in Hannover für das Jahr 2018 zurück.

Vermerke unter der Bilanz

Vorbelastungen zukünftiger Hj. sind gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO (§ 54 Abs. 5 GemHKVO) unter der Bilanz abzubilden, sofern sie nicht nach § 55 Abs. 3 KomHKVO (§ 54 Abs. 4 GemHKVO) auf der Passivseite auszuweisen sind. Ihr Betrag darf nach der jeweiligen Art zusammengefasst angegeben werden.

Folgende Vorbelastungen sind im Bj. ausgewiesen:

Haushaltsreste Auszahlungen

31.12.2017 213.601.400,21 € 31.12.2016 177.765.855,51 €

Der ausgewiesene Betrag der HR für Auszahlungen des Finanzhaushaltes für Investitionen gemäß § 128 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG entspricht den in das nachfolgende Hj. übertragenen Ermächtigungen.

Vorbelastungen aus HR für Aufwendungen (50,208 Mio €) sind korrekt unter der Bilanzposition Passiva, 1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

Haushaltsreste Einzahlungen

31.12.2017 133.616.021,69 € 31.12.2016 154.319.782,08 €

Auch noch verfügbare Restermächtigungen für Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (im Bj. 133,616 Mio €) stellen im Falle der Aufnahme Vorbelastungen künftiger Hj. dar und sind für den Fall der gewollten Inanspruchnahme entsprechend durch HR zu übertragen.

• in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

31.12.2017 46.754.452,60 € 31.12.2016 27.739.508,35 €

Eine Bewertung der in Anspruch genommenen VE erfolgt in Bz. 5.700. Der Saldo der in Anspruch genommenen VE für die Jahre 2018 und 2019 ist im Jahresabschluss vollständig ausgewiesen.

Bürgschaften

31.12.2017 41.224.285,78 € 31.12.2016 45.169.861,47 €

Der ausgewiesene Betrag für Eventualverpflichtungen aus Bürgschaftsübernahmen konnte anhand des Bürgschaftsbuches nachvollzogen werden.

Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften für Investitionen

31.12.2017 274.869.548,56 € 31.12.2016 285.094.708,00 €

Unter der Bilanz sind die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften erfasst, denen kein bilanziertes Anlagevermögen gegenübersteht. Die Differenz i. H. v. 16 T€ zu der sich im Hpl. 2017/2018 (I. Allgemeiner Teil, Seite 128) rechnerisch ergebenden Summe i. H. v. 274,854 Mio € resultiert aus einem Berechnungsfehler, da eine über fünf Jahre vereinbarte Mieterhöhung für ein Gymnasium fälschlicherweise über sechs Jahre veranschlagt wurde.

 Zahlungsverpflichtungen aus nicht bilanzierten kreditähnlichen Rechtsgeschäften für Erbbaurechtsverträge 31.12.2017 118.775,81 € 31.12.2016 0 €

Dieser Betrag wurde im Bj. erstmalig ausgewiesen und konnte anhand einer entsprechenden Aufstellung des FB Finanzen bestätigt werden.

• über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge

31.12.2017 4.728.149,46 € 31.12.2016 4.310.596,81 €

Hiervon entfielen 547 T€ auf Steuern einschließlich Nebenforderungen sowie 4,181 Mio € auf Stundungen sonstiger Forderungen.

Ein Ausweis zukünftiger Belastungen aus **Gewährleistungsverträgen** war nicht erforderlich, weil derzeit keine Sachverhalte bekannt sind, nach denen aus Gewährleistungsverträgen Zahlungen durch die LHH zu erwarten wären.

6.700 Anhang / Anlagen zum Anhang

6.701 Rechtliche Anforderungen an den Anhang erfüllt

Der Anhang ist gemäß § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG ein eigenständiger Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses, dem gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG die folgenden Anlagen beizufügen sind, deren Inhalt und Gestaltung in den §§ 56 und 57 KomHKVO (§§ 55 bis 57 GemHKVO) geregelt sind:

- Angaben bzw. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz, soweit dies zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben ist, insbesondere aber zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bzw. zu Sachverhalten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen gemäß § 56 Abs. 2 KomHKVO (§ 55 Abs. 2 GemHKVO) ergeben können,
- eine Anlagen-, eine Forderungs-, eine Schulden- sowie eine Rückstellungsübersicht in der durch die Muster 15 bis 18 des Ausführungserlasses vorgeschriebenen Form gemäß § 57 Abs. 2 bis 5 KomHKVO (§ 56 Abs. 1 bis 3 GemHKVO),
- ein Rechenschaftsbericht in der Form nach § 57 Abs. 1 KomHKVO (§ 57 GemHKVO), der Aufschluss über den Verlauf der Haushaltswirtschaft sowie die finanzwirtschaftliche Lage der LHH gibt. Insbesondere sind auch Vorgänge von besonderer Bedeutung darzustellen, die nach dem Schluss des Hj. eingetreten sind, sowie zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind sowie
- eine Übersicht über die in das Nj. zu übertragenden Haushaltsermächtigungen gemäß
 § 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG.

Im Bj. wurden die notwendigen Angaben in angemessener Form aufgeführt. Insbesondere entsprechen die Anlagen-, die Forderungs-, die Rückstellungs- und die Schuldenübersicht den nach § 178 Abs. 3 NKomVG zu verwendenden Mustern 15 - 18 des Ausführungserlasses sowie die zu erstellende Übersicht über die in das Nj. zu übertragenden Haushaltsermächtigungen den gesetzlichen Vorgaben.

Die in der Anlagen-, Forderungs-, Schulden- sowie Rückstellungsübersicht angegebenen Bilanzwerte konnten aus dem SAP-System nachvollzogen werden.

6.800 Rechenschaftsbericht

6.801 Anforderungen an den Rechenschaftsbericht gemäß § 57 Abs. 1 KomHKVO erfüllt

Gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO (§ 20 Abs. 5 Satz 2 GemHKVO) sind die Gründe für die Übertragung von Haushaltsermächtigungen im Rechenschaftsbericht darzulegen. Es wurden einzelfallbezogene Begründungen für HR ab einem Volumen von 500 T€ für konsumtive HR und 1,000 Mio € für investive HR ausgewiesen. Darüber hinaus lag sowohl für unwesentliche konsumtive sowie erstmalig auch für unwesentliche investive HR ebenfalls eine zusammenfassende Begründung unter Nennung der betroffenen TH vor.

Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO (§ 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO) wurden Erläuterungen zu wesentlichen Abweichungen der Ergebnisse des Jahresabschlusses von den HA im Rechenschaftsbericht aufgeführt. Basis waren bei der Ergebnisrechnung das Ergebnis der Erträge bzw. Aufwendungen auf Produktebene mit Abweichungen oberhalb 1,000 Mio € sowie 5,0 % vom fortgeschriebenen Ansatz (HA zzgl. HR), bei der investiven Finanzrechnung die Positionen auf Ebene des TH mit Abweichungen vom fortgeschriebenen Ansatz oberhalb 1,500 Mio €. Die gewählten Grenzen entsprechen in unserer Bewertung der hier durch Verordnung geforderten Darstellung nur erheblicher Abweichungen.

7. **Feststellungen zu zentralen Themen**

7.000 **Controlling**

7.001 Gesetzliche Vorgaben und deren Umsetzung

Gemäß § 21 Abs. 1 KomHKVO (§ 21 Abs. 1 GemHKVO) hat die Kommune zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) und das Controlling mit einem unterjährigen Berichtswesen einzusetzen.

Ziele und Kennzahlen unterstützen dabei als Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts § 21 Abs. 2 KomHKVO (§ 21 Abs. 2 GemHKVO). Ziele sollten generell SMART formuliert werden:

- S spezifisch
- M messbar
- A angemessen
- R realistisch
- T terminiert

7.002 Ziele der Verwaltung

Die Verwaltung hat mit dem

- Verwaltungsentwicklungsprogramm 2016 bis 2020 (Ds. 2529/2016)
- integrierten Stadtentwicklungskonzept "Mein Hannover 2030" (Ds. 0508/2016)
- und dem gesamtstädtischen Arbeitsprogramm "Mein Hannover 2030" (Ds. 0286/2017)

mit insgesamt 43 Vorhaben unter den Handlungsfeldern

- Wirtschaft, Arbeit, Wissenschaft und Umwelt
- Wohnen, Versorgen, Mobilität und Baukultur
- Bildung und Kultur
- Inklusion, Integration und Teilhabe
- Finanzen
- Stadtverwaltung 2030

mit der Umsetzung von Zielen und Strategien des Stadtentwicklungskonzeptes begonnen.

Mit dem internen Berichtswesen dient es der Verwaltungsspitze und der Politik als Steuerungsinstrument. Gleichzeitig soll es als externes Berichtswesen unter den städtischen Internetseiten zu "Mein Hannover 2030" die interessierte Öffentlichkeit informieren.

Mit der Einführung des NKR 2011 erfolgte bereits eine Umstellung auf einen produktorientierten Haushalt, wodurch eine wirkungs- und ergebnisorientierte Steuerung über Ziele unter Berücksichtigung verfügbarer Ressourcen ermöglicht wird, sofern Ziele und Strategiesysteme vorliegen. Diese will die Verwaltung in den nächsten Jahren weiterentwickeln.

7.003 Ausgewertete Berichte

Daneben gibt es das 2011 eingeführte NKR-Quartalsberichtswesen. Es orientiert sich sowohl an finanziellen wie auch inhaltlichen Zielen der Dezernate. Der FB Finanzen machte die Vorgabe, ab 2017 nur noch zu zwei Stichtagen zu berichten und zwar zum 15.06. und 15.09. eines Jahres mit entsprechender Veröffentlichung der Berichte in den Fachausschüssen im August bzw. November.

Wir haben, geordnet nach Dezernaten, folgende zum Bj. vorliegende Berichte ausgewertet:

GB des OB

- 1. und 2. Ergebnisbericht 2017 für den TH Rechnungsprüfungsamt (Ds. 1718/2017 und Ds. 2620/2017)
- 1. und 2. Ergebnisbericht 2017 TH 15 des FB Büro Oberbürgermeister (Ds. 2210/2017 und Ds. 2609/2017)
- 1. und 2. Ergebnisbericht 2017 TH 30 des FB Recht (Ds. 2211/2017 und Ds. 2610/2017)
- 1. und 2. Ergebnisbericht für den TH 46 des FB Herrenhäuser Gärten (Ds. 2623/2017)

Dezernat I

- 1. und 2. Ergebnisbericht 2017 des FB Personal und Organisation sowie des FB Feuerwehr (Ds. 1768/2017 und Ds. 2605/2017)*
- 1. und 2. Ergebnisbericht 2017 des FB Kultur (Ds. 1820/2017 und Ds. 2606/2017)

Dezernat II

- Gesamtbericht und 2. Gesamtbericht zum Ergebnishaushalt 2017 (Ds. 1943/2017 und Ds. 2789/2017)*
- 1. und 2. Ergebnisbericht 2017 für die TH 20 und 99 des FB Finanzen sowie für den TH 32 des FB Öffentliche Ordnung (Ds. 1765/2017 und Ds. 2856/2017)*

Dezernat III

- 1. und 2. Ergebnisbericht 2017 für den TH 50 des FB Soziales sowie für den gemeinsamen TH 59 der FB Soziales und Senioren (Ds. 1884/2017 und Ds. 2716/2017)
- 1. und 2. Ergebnisbericht 2017 für den TH 52 des FB Sport und Bäder (Ds. 1823/2017 und Ds. 2577/2017)
- 1. und 2. Ergebnisbericht 2017 f
 ür den TH 57 des FB Senioren (Ds. 1883/2017 und Ds. 2576/2017)

Dezernat IV

- 1. und 2. Ergebnisbericht für den TH 40 des FB Schule (Ds. 1929/2017 und Ds. 2755/2017)*
- 1. und 2. Ergebnisbericht 2017 f
 ür den TH 43 des FB Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule (Ds. 1965/2017 und Ds. 2595/2017)
- 1. und 2. Ergebnisbericht 2017 f
 ür den TH 51 des FB Jugend und Familie (Ds. 1915/2017 und Ds. 2774/2017)

Dezernat V

- 1. und 2. Ergebnisbericht 2017 für den TH 19 des FB Gebäudemanagement (Ds. 1715/2017 und Ds. 2491/2017)
- 1. und 2. Ergebnisbericht 2017 für den TH 23 des FB Wirtschaft (Ds. 1766/2017 und Ds. 2594/2017)*
- 1. und 2. Ergebnisbericht 2017 für den Teilergebnishaushalt 67 des FB Umwelt und Stadtgrün (Ds. 1714/2017 und Ds. 2423/2017)*

Dezernat VI

 1. und 2. Ergebnisbericht 2017 des Baudezernates für den TH 61 des FB Planen und Stadtentwicklung sowie den TH 66 des FB Tiefbau (Ds. 1890/2017 und Ds. 2642/2017)

7.004 Prüferische Wertung

Die neuen Berichtsintervalle bedeuten für die Politik, dass sie acht Monate keine steuerungsrelevanten Daten aus dem Berichtswesen erhält. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Unterstützung der Verwaltungssteuerung durch das unterjährige Berichtswesen ist damit - zumindest im ersten Halbjahr - nicht gewährleistet. Auch die Vorlage der monatlichen Finanzberichte durch den FB Finanzen ändert an dieser Feststellung nichts, da diese Berichte lediglich
Aussagen zu gesamtstädtischen Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes enthalten, die nicht maßnahmenbezogen sind. Die Finanzberichte ergänzen mit ihren Informationen das Berichtswesen, können es aber nicht ersetzen.

Kontinuierlich angewandt ist das unterjährige Berichtswesen ein durchaus wirksames Steuerungsinstrument. In Wolfsburg werden die Berichte beispielsweise dreimal jährlich den Gremien vorgelegt, nämlich zum 30. April, 31. Juli und 30. September. Wir halten diesen Ansatz für überlegenswert, um die Politik frühzeitiger zu informieren.

Weiterhin bleibt abzuwarten, wie der Verwaltung die Verknüpfung der Ziele aus dem Verwaltungsentwicklungsprogramm, dem Stadtentwicklungskonzept "Mein Hannover 2030" inklusive dessen jährlichem gesamtstädtischen Arbeitsprogramm und den bisher in den Quartalsberichten publizierten Zielen der wesentlichen Produkte sowie den Zielen in den Leistungsberichten gelingt. Fehlt an dieser Stelle eine Harmonisierung, so wird das Berichtswesen unübersichtlich und führt zu keiner Steuerungsunterstützung.

Die ausgewerteten Berichte der TH 15 und TH 23 geben allerdings bereits ein positives Beispiel für eine Verknüpfung etlicher Ziele im Leistungsbericht zu den Handlungsfeldern des aktuellen Arbeitsprogramms. Ansatzweise gilt dies auch für den TH 67; allerdings tauchen hier die Ziele des Arbeitsprogramms als Maßnahmen unter anderer Zielsetzung auf.

Bei den mit * gekennzeichneten Berichten fehlt leider eine Erläuterung zum außerordentlichen Ergebnis. Wir empfehlen, diese wie in den übrigen Berichten künftig zu geben, um daraus ableiten zu können, was durch den TH beeinflussbar war und was nicht.

Bei der KLR der LHH handelt es sich weitgehend um eine Basis-KLR, d. h. um eine KLR minimaler Ausprägung, um den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 21 Abs. 1 KomHKVO (§ 21 Abs. 1 GemHKVO) gerecht zu werden. Lediglich die gebührenrechnenden Einrichtungen sind nach dem NKAG verpflichtet, eine ausgeprägte KLR zu führen. Somit stellt das Controlling der LHH mit seinem unterjährigen Berichtswesen – außer bei gebührenrechnenden Einrichtungen mit ausgeprägter KLR – lediglich auf einen Plan-Ist-Vergleich ab, der darstellt, inwieweit Planzahlen erreicht wurden oder von ihnen abgewichen wurde, ohne dass sie nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt wurden. Eine ausgeprägte KLR kann eine verursachungsgerechte Zuordnung von betriebswirtschaftlichen Kosten zu einzelnen Kostenträgern gewährleisten. Der FB Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule hat in seinen Ergebnisberichten 2017 angekündigt, die KLR einführen zu wollen. Wir begrüßen dieses Vorgehen unter Steuerungsaspekten.

7.300 Elektronische Datenverarbeitung (EDV)

7.310 **Begleitende Prüfung**

Wir prüfen den ordnungsgemäßen Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) überwiegend begleitend, durch die Mitarbeit in Projektgruppen und Arbeitskreisen der

Verwaltung und geben Stellungnahmen zu Verfahrenseinführungen ab. Im Bj. haben wir entsprechend der ADA 10/51 - Einsatz von IuK-Systemen - die Einführung neuer oder geänderter Verfahren in insgesamt 19 Projektgruppen begleitet.

Durch die begleitende Prüfung sollen mögliche Fehler und Risiken in einem frühen Stadium, d. h. bereits bei der Bedarfsfeststellung und bei der Planung von EDV-Projekten, erkannt und vermieden bzw. minimiert werden.

Hierbei liegt seit 2014 ein großer Schwerpunkt beim Projekt DMS (Dokumentenmanagementsystem), das inzwischen in unterschiedlichen Ausprägungen in diversen Pilotbereichen im Einsatz ist. Ziel ist das verwaltungsweite Ausrollen von zumindest Grundfunktionalitäten bis 2023.

7.400 Vergaben nach der Vergabeordnung für Leistungen (VOL), nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und nach der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB)

7.410 **Prüfungsgegenstand**

Als öffentlicher Auftraggeber ist die LHH verpflichtet, bei der Erteilung von Aufträgen das Vergaberecht anzuwenden. Die Grundlage hierfür findet sich im Haushaltsrecht und dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG). Die Vergaberechtsmodernisierung im Jahre 2016 führte zu einer grundlegenden Umstrukturierung der anzuwendenden Vorschriften. Trotz inhaltlicher z. T. gravierender Änderungen hatte einzig die VOB/A, als die Basis für Vergaben von Bauleistungen, weiterhin Bestand. Liefer- und Dienstleistungen hingegen waren im Rahmen von nationalen Vergabeverfahren nach den Vorgaben der VOL/A und ab Erreichen des Schwellenwertes (im Bj. 209 T€) nach der VgV zu vergeben. Ebenso Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden. Die Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen, auch solche, die auf Basis der VgV vergeben wurden, werden nachfolgend unter der gewohnten Abkürzung "VOL" dargestellt.

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung dem RPA (Visaprüfung).

7.420 Prüfungsarten und -umfang

7.421 Visaprüfung

§ 155 Abs. 3 NKomVG gibt dem RPA das Recht, die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu verzichten. Den Umfang der Visaprüfung von Vergaben haben wir dementsprechend festgelegt und den Vergabestellen gemäß § 4 Abs. 1 der RPO die entsprechenden Wertgrenzen zur Vorlage von Vergaben mitgeteilt.

Grundsätzlich betrugen die Wertgrenzen für die Vergaben der Verwaltung und ihrer Betriebe bei VOL-Vergaben 30 T€ und bei VOB-Vergaben 75 T€ (jeweils netto).

7.422 Beratung der Vergabestellen

Unsere Tätigkeit erschöpft sich nicht in der bloßen Prüfung der Vergabevorschläge und der Feststellung der Prüfungsergebnisse; vielmehr ist mit der Prüfung häufig eine eingehende Beratung der in den FB und Betrieben tätigen Vergabesachbearbeiter*innen mit dem Ziel der Optimierung der Arbeitsergebnisse verbunden. Auch im Vorfeld durchzuführender Vergaben haben wir Vergabestellen auf deren Nachfrage - insbesondere in Zweifelsfällen - beraten und darin unterstützt, Vergabeverfahren vorschriften- und gesetzeskonform durchzuführen und

Leistungsverzeichnisse sowie Ausschreibungsunterlagen umfassend und präzise zu verfassen oder die Vertragstexte als Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der LHH und den Auftragnehmern erschöpfend und eindeutig zu formulieren. Bei diesen Beratungen nehmen wir grundsätzlich eine neutrale Rechtsposition ein.

Um insbesondere diesem Anspruch besser gerecht werden zu können, führt die Zentrale Vergabeprüfstelle unseres Amtes die Prüfung von Vergaben ergänzend zeitlich bereits vor dem formalen Beginn der Ausschreibung durch. Erst bei der Zuschlagserteilung zu prüfen, ist in der Praxis häufig zu spät, weil Korrekturen des Vergabeverfahrens kurz vor Zuschlagserteilung nur schwer möglich sind und zudem durch ggf. notwendige Aufhebung bzw. Zurückversetzung des Vergabeverfahrens in die vorhergehende Phase häufig die Terminschiene des Gesamtprojektes gefährdet würde. Als Beispiele für die Prüfung und Beratung der Vergabestellen seien hier die Wahl der Vergabeordnung, der Vergabeart, das Leistungsverzeichnis, die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung genannt.

Die Prüfung erfolgt daher in zwei eigenständigen Prüfschritten: Beratung (Prüfschritt 1) zu Beginn des Vergabeverfahrens und der im herkömmlichen Sinne bekannten Visaprüfung (Prüfschritt 2) zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar vor Auftragserteilung.

Die zusätzliche präventive Beratung trägt der zunehmenden Komplexität des Vergaberechts Rechnung. Hinzu kommt, dass die Auftragsvergaben innerhalb der Stadtverwaltung dezentral vorgenommen werden, so dass spezielles Fachwissen nicht immer in dem erforderlichen Umfang vorgehalten werden kann. Die Beratung bzw. Visaprüfung unterstützt somit darin, die Rechtssicherheit von Vergaben zu erhöhen.

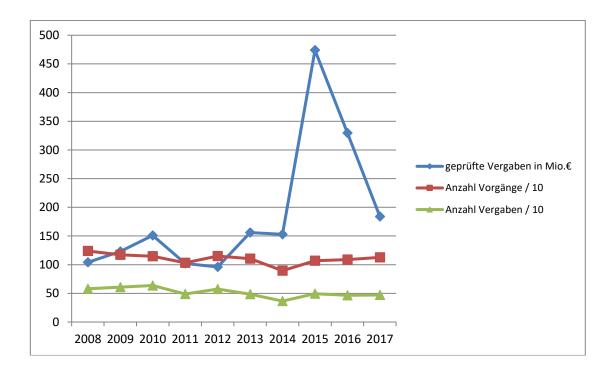
Durch die ergänzende zeitliche Vorverlagerung der Vergabeprüfung erhält die Verwaltung die Möglichkeit, Hinweise des RPA in laufenden Vergabeverfahren berücksichtigen zu können. Die Verwaltung ist dabei in ihrer Entscheidung frei, ob und inwieweit sie diese Hinweise umsetzt. Eine erneute Vorlage der Vergabevorgänge ist in diesem Stadium nicht erforderlich. Diese Vorgehensweise stellt daher für die Verwaltung ein zeitoptimiertes Verfahren dar, Beschaffungen durchzuführen.

7.430 Prüfungsergebnisse des Beratungsprüfschritts und der Visaprüfung

Die Prüfungsergebnisse werden nachfolgend differenziert dargestellt. Zum einen berichten wir unter dem Begriff "Vergabe" über die einzelne Beschaffung, jede Vergabe ist in der Statistik daher nur einmal erfasst. Da uns die jeweilige Beschaffung sowohl im Rahmen der Beratung als auch der Visaprüfung teils mehrfach vorgelegt wird, haben wir zum anderen auch insoweit eine statistische Auswertung vorgenommen und diese unter dem Begriff "Vorgänge" ausgewertet. Hieraus erklären sich die höhere Anzahl der "Vorgänge" sowie die höhere Fehlerquote im Vergleich zu der Anzahl der "Vergaben".

Wir haben im Bj. insgesamt 488 "Vergaben" im Rahmen der Visaprüfung mit einem Auftragsvolumen von **183,789 Mio €** geprüft. Davon entfielen 121,938 Mio € auf VOB-Vergaben und 60,952 Mio € auf VOL-Vergaben. Darüber hinaus wurden 17 "Vergaben" mit einem Auftragsvolumen von 899 T€ geprüft, die sich weder der VOB, noch der VOL zuweisen lassen, die aber dennoch dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen. Die Gesamtanzahl der im Bj. im Rahmen der Beratung und der Visaprüfung geprüften "Vorgänge" betrug 1.152.

Nach dem enormen Anstieg der monetären Höhe der geprüften Vergaben in den Jahren 2015 bis 2016, liegt das geprüfte Vergabevolumen mit 183,789 Mio € immer noch circa 47 % über dem langjährigen Schnitt i. H. v. 126,429 Mio €.



In den Bz. 7.431 und 7.432 werden nachfolgend die geprüften "Vergaben" und "Vorgänge" getrennt nach Vergabearten und Rechtsgebiet dargestellt. Bz. 7.431 befasst sich dabei mit dem Beratungsprüfschritt und Bz. 7.432 mit der Visaprüfung.

7.431 Geprüfte Vergaben im Rahmen der Beratung: Prüfschritt 1

2017 Beratung	<u>VOB-Vergaben</u>		<u>VOB-Vorgänge</u>			
Vergabeart	Anzahl	Fehler- quote in %	Vermerk- quote in %	Anzahl	Fehler- quote in %	Vermerk- quote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	258	2,7	69,4	303	15,2	73,6
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	28	17,9	64,3	35	31,4	68,6
Freihändig / Verhandlungsverfahren	5	40	100	17	41,2	94,1
Summe / Durchschnitte	291	4,8	69,4	355	18	74,1

2017 Beratung	<u>VOL-/VOF-Vergaben</u>			<u>VOL-/VOF-Vorgänge</u>			
Vergabeart	Anzahl	Fehler- quote in %	Vermerk- quote in %	Anzahl	Fehler- quote in %	Vermerk- quote in %	
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	121	7,4	57	154	24	65,6	
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	15	0	40	21	23,8	52,4	
Freihändig / Verhandlungsverfahren	15	13,3	60	15	13,3	60	
Summe / Durchschnitte	151	7,3	55,6	190	23,2	63,7	

7.432 Geprüfte Vergaben im Rahmen der Visaprüfung: Prüfschritt 2

2017 Visaprüfung	<u>VOB-Vergaben</u>			VOB-Vorgänge			
Vergabeart	Anzahl	Vergabe- volumen in Mio €	Fehler- quote in %	Vermerk- quote in %	Anzahl	Fehler- quote in %	Vermerk- quote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	248	114,084	12,9	28,6	300	15,3	29,3
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	32	7,200	6,3	28,1	41	9,8	26,8
Freihändig / Verhandlungsverfahren	5	0,653	0	20	6	0	16,7
Summe / Durchschnitte	285	121,938	11,9	28,4	347	14,4	28,8

- In acht Fällen ist der Beschränkten Ausschreibung ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorausgegangen.
- In zwei Fällen erfolgten die Freihändigen Vergaben ohne Vergleichsangebote.

2017 Visaprüfung	<u>VOL-/VOF-Vergaben</u>			VOL-/VOF-Vorgänge			
Vergabeart	Anzahl	Vergabe- volumen in Mio €	Fehler- quote in %	Vermerk- quote in %	Anzahl	Fehler- quote in %	Vermerk- quote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	129	48,049	18,6	38,8	178	15,2	40,5
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	15	0,929	6,7	20	16	6,3	18,8
Freihändig / Verhandlungsverfahren	42	11,973	21,4	59,5	41	24,4	51,2
Summe / Durchschnitte	186	60,952	18,3	41,9	235	19,6	40,9

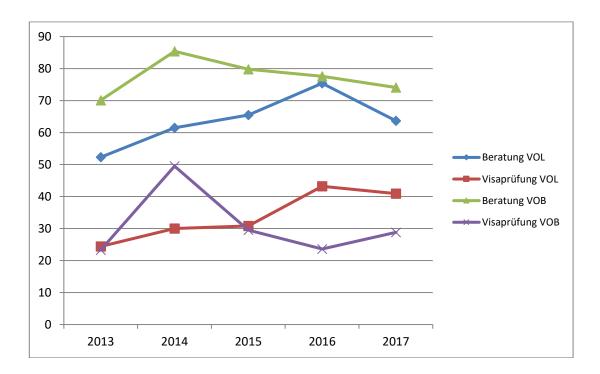
- In nur einem Fall ist der Beschränkten Ausschreibung ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorausgegangen.
- Freihändige Vergaben mit Vergleichsangeboten, jedoch ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb, haben in drei Fällen stattgefunden.

7.433 Vergabevorschläge überwiegend ordnungsgemäß

In vielen der uns zur Prüfung vorgelegten Vorgänge haben wir Vergabeprüfvermerke sowie Hinweise verfasst und an die FB und Betriebe versandt. Der prozentuale Anteil dieser Prüfungsbemerkungen im Verhältnis zu den gesamten geprüften Vorgängen wird durch die "Vermerkquote" gekennzeichnet. In Bezug auf das Vj. veränderte sich die "Vermerkquote" wie folgt:

	Bera	itung	Visaprüfung		
	Bj. % Vj. %		Bj. %	Vj. %	
VOB	74,1	77,6	28,8	23,6	
VOL / VOF	63,7	75,4	40,9	43,2	

Die prozentuale Veränderung der Quoten bezogen auf die letzten fünf Jahre kann dem nachfolgenden Diagramm entnommen werden.



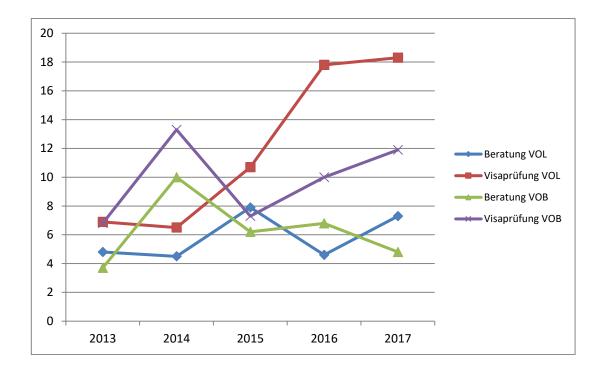
Im Rahmen der durchzuführenden Beratung und der Visaprüfung musste, wie unter Bz. 7.440 ff. dargestellt, in einigen Fällen die vergaberechtliche Zustimmung versagt werden. Der nachfolgenden Tabelle können die Anteile der nichtzustimmungsfähigen Vorlagen, wie auch die Veränderungen in Bezug auf das Vj. entnommen werden.

	Bera	tung	Visaprüfung		
	Bj. % Vj. %		Bj. %	Vj. %	
VOB-Vergaben	4,8	6,8	11,9	10,0	
VOB-Vorgänge	18,3	16,3	14,4	11,8	
VOL-Vergaben	7,3	4,6	18,3	17,8	
VOL-Vorgänge	23,2	18,1	19,6	19,7	

Zur besseren Verdeutlichung der prozentualen Veränderung der Quoten bezogen auf die letzten fünf Jahre ist nachfolgend ein Diagramm dargestellt.

Der massive Anstieg der Nichtzustimmungen im Rahmen der Visaprüfung resultiert im Wesentlichen aus den vergaberechtlich nicht tragfähigen Vergabevorschlägen der Verwaltung mit dem Inhalt der Beauftragung von zwingend auszuschließenden Angeboten.

In den Bz. 7.440 ff. werden die am häufigsten auftretenden Fehlerkategorien anhand von Beispielen erläutert.



Hinter den 18,3 % der Nichtzustimmungen zu den VOL-Vergaben stehen 34 Vergabevorgänge. Auf unsere Hinweise hin hat die Verwaltung die Vergabeentscheidungen in den betroffenen Fällen korrigiert. Auch wenn der negative Trend im Bj. etwas abgeschwächt wurde, ist die steigende Entwicklung der Nichtzustimmungen seit 2014 ungebrochen.

Die Nichtzustimmungen im VOB-Bereich betrafen 11,9 %, was ebenfalls 34 Vergaben entsprach. In den meisten Fällen korrigierte die Verwaltung die Vergabeentscheidungen; in sechs Fällen hingegen erfolgte die Beauftragung von Bauleistungen trotz vergaberechtlicher Fehlerhaftigkeit. Diese Fälle stehen für ein Gesamtauftragsvolumen i. H. v. circa 1,020 Mio € (brutto).

7.434 Anteil der Freihändigen Vergaben

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften muss öffentlich ausgeschrieben werden, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Beschränkte Ausschreibung oder - nochmals abgestuft - die Freihändige Vergabe kommen i. d. R. erst nachrangig in Betracht.

Der Anteil der uns zur Prüfung vorgelegten Vergaben, nach denen freihändig vergeben werden sollte, betrug bei VOL- / VOF-Vergaben 22,6 % (Vj. 25,7 %) und bei VOB-Vergaben 1,8 % (Vj. 10,0 %). Auf die Wahl der Vergabeart - insbesondere bei Freihändiger Vergabe - richten wir grundsätzlich unsere besondere Aufmerksamkeit.

7.440 Übersicht über die häufigsten Fehlerkategorien anhand von Beispielen

7.441 Empfehlungen in der Beratung

• <u>Produktneutralität</u>

Bei der Prüfung der Vergabeunterlagen Elektroinstallation der IGS Roderbruch haben wir u. a. unzulässige Produktvorgaben feststellen müssen. Auf unseren Hinweis hin sagte der FB Gebäudemanagement zu, die entsprechenden Vorgaben zu ändern und die Produktvorgaben zu entfernen. Daraufhin konnten wir die vergaberechtliche Zustimmung erteilen. Bei der Prüfung der Angebote im Rahmen der Visaprüfung

stellte sich jedoch heraus, dass die Vergabeunterlagen ohne zugesagte Änderungen den Bietern zur Verfügung gestellt worden waren.

Darüber hinaus lag die Angebotssumme des erstplatzierten Bieters 27,0 % über den geschätzten Kosten. Dies resultierte nach Aussage des FB daraus, dass die Schätzung aus dem Jahr 2012 nicht aktualisiert wurde.

• <u>Produktneutralität</u>

Der FB Gebäudemanagement beabsichtigte mittels eines Rahmenvertrages als Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb sogenannte weiße Ware (Geschirrspülmaschinen, Kühlschränke, Waschmaschinen, Trockner) auszuschreiben. Dabei wurden alle Produkte namentlich vorgegeben. Als Grund hierfür berief sich der FB auf die Notwendigkeit dieser Vorgabe zwecks der Eindeutigkeit der Vorgaben bzgl. Qualität und Preisniveau, da diese nach Meinung des FB bei weißer Ware nicht beschreibbar sein sollen. Erst auf mehrfachen Hinweis, dass auch sogenannte weiße Waren hinsichtlich ihrer technischen Daten beschreibbar sind, verzichtete der FB Gebäudemanagement auf die Nennung von Produktbezeichnungen.

• <u>Produktneutralität</u>

Das Leistungsverzeichnis zur Lieferung einer universal Fräs- und Bohrmaschine enthielt diverse Produktvorgaben ohne jegliche Begründungen. Dies führte zur Versagung der vergaberechtlichen Zustimmung seitens des RPA. Auch nach der dritten Vorlage waren die Ausschreibungsunterlagen nicht fehlerfrei und die aufgezeigten Probleme nur teilweise beseitigt. Erst nach einem zusätzlichen Telefonat mit der zuständigen Sachgebietsleitung der SEH und der anschließenden Umsetzung unserer Prüfbemerkungen erteilten wir der Vergabe unsere vergaberechtliche Zustimmung.

- Einengung des Wettbewerbs infolge der falschen Vergabeart Die Erweiterung der Containeranlage der GS Tegelweg sollte seitens des FB Gebäudemanagement im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben werden. Als Begründung wurde Dringlichkeit, außergewöhnliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit angeführt. Bei unserer Prüfung mussten wir feststellen, dass die benannten Tatbestände nicht gegeben waren. Wir wiesen darauf hin, dass noch genügend Zeit bestünde, eine Öffentliche Ausschreibung mit einer verkürzten Angebotsfrist durchzuführen. In Anbetracht des Leistungsumfangs und -inhalts war dies vertretbar. Entgegen unserer Empfehlungen wurde das Verfahren beibehalten.
- Fehlerhafte Berechnung des Auftragswertes EU-weite Ausschreibung Der Rahmenvertrag für die Baugrunduntersuchungen der Jahre 2017 - 2019 sollte im Rahmen einer nationalen Öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Die uns seitens des FB Tiefbau vorgelegte Kostenschätzung lag bei circa 202 T€ (netto) und somit unter dem für EU-weite Vergaben festgelegten Schwellenwert i. H. v. 209 T€ (netto). Die Auswertung der uns vorliegenden Datengrundlage hat ergeben, dass aus dem Vorgängervertrag, der für ebenfalls zwei Jahre mit circa 198 T€ (netto) angesetzt war, bereits in den ersten 21 Monaten Einzelaufträge im Wert von circa 504 T€ (netto) abgerufen wurden. Wir wiesen den FB auf die Überschreitung des Schwellenwertes hin, stimmten der beabsichtigten Ausschreibung nicht zu und baten um Aufklärung. Nach Aussage des FB resultierte die Überschreitung des anvisierten Vertragsvolumens aus nicht planbaren Projekten, u. a. im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung. Nach erneuter Konzeption und Bereinigung der Kostenschätzung hat der FB uns den Rahmenvertrag erneut vorgelegt. Die Leistungen wurden mit einem Volumen i. H. v. etwa 403 T€ (netto) im Rahmen eines Offenen Verfahrens dem EU-weiten Wettbewerb unterstellt.

• <u>Fehlerhafte Berechnung des Auftragswertes - Aufhebung</u>

Der FB Feuerwehr beabsichtigte, einen Gerätewagen für die Höhenrettung zu beschaffen. Die geschätzten Kosten lagen mit 196 T€ (netto) unter dem o. g. Schwellenwert. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir den FB dennoch auf die Nähe zum Schwellenwert und das damit verbundene Risiko hingewiesen. Der FB nahm eine erneute Prüfung der Kostenschätzung vor und behielt daraufhin die nationale öffentliche Ausschreibung bei. Nach Eingang der Angebote musste der FB feststellen, dass der aktuelle Marktpreis deutlich über der Kostenschätzung und dem Schwellenwert lag - circa 270 T€ (netto). Das Verfahren wurde daraufhin aufgehoben.

• <u>Zu hohe Anforderungen an die Angebotserstellung</u>

Die Sanierung des Kaiser-Wilhelm-und Ratsgymnasiums verlangte umfangreiche Elektroarbeiten. Die Vergabeunterlagen enthielten eine Vielzahl an Abfragen. Im Rahmen unserer Beratung empfahlen wir dem FB Gebäudemanagement, die Abfragen auf das technisch Notwendige zu reduzieren. Entgegen unserer Empfehlung wurden die Abfragen letztendlich sogar erhöht. Unsere Prüfung ergab, dass kein Bieter alle Vorgaben hat erfüllen können. Das Verfahren wurde daraufhin aufgehoben. Die Auftragserteilung konnte erst nach zwei weiteren Verfahren in 2018 erfolgen. Der Ausführungstermin musste folglich verschoben werden.

<u>Unzureichende Losaufteilung</u>

Im Rahmen des Maßnahmenpaketes 4 beabsichtigte der FB Tiefbau sechs Bushaltestellen als Gesamtleistung zu vergeben. Wir mussten die Vergabestelle auf die grundsätzliche Trennbarkeit der Leistung und die mit dem Gedanken der Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen verbundene Verpflichtung zur Losbildung hinweisen. In dem vorliegenden Fall musste diesem Thema zudem besondere Relevanz beigemessen werden, da die Maßnahme durch Fördermittel finanziert wurde. Missachtung der vergaberechtlichen Vorgaben führt regelmäßig zur Rückforderung der Zuwendungen.

Der FB folgte unseren Empfehlungen und hat die Leistungen in separaten Losen ausgeschrieben.

7.442 Zuschlagserteilung auf zwingend auszuschließende Angebote

- Der FB Gebäudemanagement schrieb die Leistung Fenster und Außentüren für die Maßnahme Kita Sahlkamp Erweiterung um vier Gruppen aus. Das Angebot des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters erfüllt nicht alle technischen Anforderungen der Leistungsbeschreibung. Auch das Angebot des zweitplatzierten Bieters hätte ausgeschlossen werden müssen. Die Vergabestelle erteilte den Auftrag entgegen unserer vergaberechtlichen Nichtzustimmung.
- Der Vergabevorschlag des FB Gebäudemanagement für Schaltanlagen im Großen Garten zielte auf das Angebot eines Bieters ab, dessen angebotene Schaltschränke erheblich von den technischen Anforderungen im Leistungsverzeichnis abwichen. Zudem stellte der Bieter eigene, für die LHH nachteilige Zahlungsfristen auf. Wir haben die Verwaltung auf den zwingenden Ausschlussgrund hingewiesen. Der FB beauftragte daraufhin das nächstgünstige Angebot. Die Betragserhöhung lag dabei unter 1 %.
- Die Beschaffung von Drehleiterfahrzeugen für den FB Feuerwehr wurde in drei Losen ausgeschrieben (Fahrgestell, Aufbau, Beladung). Das Angebot des für das Los Beladung vorgeschlagenen Bieters nahm Bezug auf eigene AGB´s, so dass eine vergaberechtliche Zustimmung unsererseits versagt werden musste. Der FB folgte unseren Empfehlungen und beauftragte den nachplatzierten Bieter. Die Erhöhung der Ausgaben belief sich auf unter 3 T€ (brutto).

• Die Landschaftsbauarbeiten im Zusammenhang mit dem Mensaneubau an der GS Stammestraße sollten an ein Unternehmen vergeben werden, welches in seinem Angebot z. T. mehrere Alternativen aufgelistet und sich bezüglich der Ausführung folglich nicht eindeutig festgelegt hat. Wir haben den FB Umwelt und Stadtgrün auf den zwingenden Ausschlussgrund hingewiesen und dem Vergabevorschlag nicht zustimmen können. Der FB folgte unseren Empfehlungen und beauftragte den zweitplatzierten Bieter. Das zuschlagsfähige Angebot lag circa 27 T€ (brutto) über der Summe des auszuschließenden Angebotes.

7.443 Fehler bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

- Der Rahmenvertrag über Tiefbauarbeiten am Kanalnetz war in 15 Lose aufgeteilt. Pro Auftragnehmer konnten dabei in Abhängigkeit von der Gesamtwirtschaftlichkeit maximal zwei Lose beauftragt werden. Nach Auswertung der vorgelegten Vergabeakte konnten wir feststellen, dass der Vergabevorschlag nicht die wirtschaftlichste Losverteilung vorsah. Die SEH folgte der von uns empfohlenen Veränderung in der Loskombination, die zu einer Einsparung i. H. v. 17 T€ (brutto) führte.
- Die Erstellung von Sanierungszeitungen für die Sanierungsgebiete sollte seitens des FB Planen und Stadtentwicklung mittels Freihändiger Vergabe mit Vergleichsangeboten vergeben werden. Im Rahmen der Beratung gaben wir verschiedene Optimierungshinweise. Die uns zur Visaprüfung vorgelegte Vergabeunterlage wies diverse grobe Verfahrensfehler auf. Aus der Unterlage ging z. B. hervor, dass die Angebote bereits vor dem Eröffnungstermin geöffnet worden waren. Der Grundsatz eines stets transparenten Verfahrens wurde an mehreren Stellen missachtet. Auch der Gleichbehandlungsgrundsatz wurde während der Beantwortung von Bieterfragen nicht beachtet. Die Vergabestelle antwortete einer Bieterin direkt via E-Mail auf ihre Fragen; die Fragen und Antworten wurden den weiteren Bietern nicht mitgeteilt. Eine Heilung des Verfahrens war nicht möglich. Die Vergabe wurde aufgehoben und die Leistung anschließend erneut dem Wettbewerb unterstellt.

7.444 Sonstige Fehler

Vermeidbarer Angebotsausschluss

Der FB Personal und Organisation beabsichtigte, die Wartungsverlängerung von Softwarelizenzen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben. Hierbei sollte der wirtschaftlichste Bieter auf Grund eines Gewerbezentralregisterauszuges, der älter als die geforderten sechs Monate war, ausgeschlossen werden. Wir wiesen den FB darauf hin, dass die Rechtsprechung veraltete Nachweise als Nichtvorlage der Nachweise wertet. Somit war eine Nachforderung statthaft. Die Vergabestelle forderte den (neuen) Gewerbezentralregisterauszug nach und beauftragte daraufhin den wirtschaftlichsten Bieter. Somit konnte eine Einsparung i. H. v. 2 T€ (brutto) im Vergleich zum sonst zu beauftragenden zweitplatzierten Bieter erzielt werden.

<u>Unwirtschaftliche Beschaffung</u>

Der FB Gebäudemanagement beabsichtigt, den Neubau der Kita und des Familienzentrums Beckstraße mittels eines ÖPP-Verfahrens als Gesamtleistung im Wertumfang von 6,600 Mio € brutto auszuschreiben.

Mit Verweis auf den in Bezug auf klassische ÖPP-Projekte geringen finanziellen Umfang (unter 10,000 Mio €) und die damit fragliche finanzielle Vorteilhaftigkeit eines ÖPP-Verfahrens haben wir die vergaberechtliche Zustimmung versagt. Zur Begründung dieser Entscheidung wurden von uns zwei ÖPP-Verfahren der LHH angeführt, bei denen in einem Fall eine finanzielle Vorteilhaftigkeit von nur 1,3 % und in einem anderen Fall sogar Mehrkosten von 1,8 % nachgewiesen worden waren. Entgegen der vergaberechtlichen Nichtzustimmung entschloss sich der FB, das ÖPP-Verfahren in der geplanten Form weiter durchzuführen.

7.500 **Bautechnische Prüfung**

7.510 Aufgaben der Prüfung

Die bautechnische Prüfung umfasst im Wesentlichen die Prüfung von

- Nachtragsangeboten f
 ür Bauleistungen nach der VOB,
- Schlussrechnungen für Bauleistungen nach der VOB,
- Verwendungsnachweisen für Baumaßnahmen,
- Verträgen und Honorarschlussrechnungen für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie
- Bauleistungen vor Ort (mobile Prüfung).

Der überwiegende Teil der Prüfungsaufgaben wird im Rahmen der Visaprüfung erledigt. Daneben werden nachgängige Prüfungen entsprechend der jährlichen Prüfplanung oder kurzfristig aus aktuellen Anlässen durchgeführt.

7.520 Arten der Prüfung

7.521 Visaprüfung

Geprüft werden Nachtragsangebote vor der Beauftragung, Schlussrechnungen vor Anweisung der Schlusszahlung, Architekten- und Ingenieurverträge vor Vertragsabschluss sowie Verwendungsnachweise nach Maßgabe des Zuwendungsgebers.

Die Wertgrenzen (Nettobeträge) betragen für:

VOB-Schlussrechnungen 75 T€ VOB-Nachtragsangebote (addierte Summe 50 T€

je Hauptauftrag)

Architekten- und Ingenieurverträge sowie

Honorarschlussrechnungen nach der HOAI 50 T€

Darüber hinaus führen wir bautechnische Prüfungen bei der hanova Wohnen GmbH und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover durch, mit denen wir besondere Regelungen über die Durchführung der Prüfungen vereinbart haben.

Vorteil der Visaprüfung gegenüber einer nachgängigen Prüfung ist, dass bei festgestellten Unstimmigkeiten zeitnah reagiert und eine Berichtigung gefordert werden kann, bevor Rückforderungsansprüche verfallen sind. Das gilt besonders für Nachträge und Schlussrechnungen. Nachteil der Visaprüfung ist dagegen die Einbindung in meist enge Terminabläufe. Bei VOB-Schlussrechnungen lässt es sich oft nicht vermeiden, dass entweder Zahlungsziele überschritten werden oder aber auf intensive Prüfungen verzichtet werden muss. Wenn ein hoher Schlusszahlungsbetrag offen und eine kurzfristige Prüfung nicht möglich ist, versuchen wir, durch Veranlassung einer weiteren Abschlagszahlung, die Situation zu entspannen.

7.522 Nachgängige Prüfungen

Nach einer jährlichen Prüfplanung werden abgeschlossene Vorgänge von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten in ausgewählten Bereichen nachträglich geprüft. Dabei werden vor allem die Vergabe- und Abrechnungsunterlagen durchgesehen, die uns auf Grund der festgelegten Wertgrenzen nicht zur Visaprüfung vorzulegen waren. Außerdem sollen bei derartigen Prüfungen Zusammenhänge ergründet werden, die bei den einzelnen Vorgängen der Visaprüfung nicht erkannt werden können. Das sind z. B. unzulässige Stückelungen von

Aufträgen zur Umgehung von Wertgrenzen, Abgrenzungen unterschiedlicher Bauleistungen zueinander oder Mängel auf Grund organisatorischer Unzulänglichkeiten.

In Einzelfällen können auch aktuelle Anlässe zu kurzfristig angesetzten Schwerpunktprüfungen führen.

7.523 Mobile Prüfung

Hauptanliegen der mobilen Prüfung ist, auf den Baustellen während der Baudurchführung festzustellen, ob die Leistungen nach Art und Umfang vertragsgemäß erbracht werden, die Bauüberwachung den Erfordernissen entsprechend durchgeführt wird, örtliche Aufmaße mit den Gegebenheiten übereinstimmen, geänderte oder zusätzliche Leistungen angeordnet werden mussten und ob dafür Nachträge vorliegen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse fließen in die späteren Prüfungen der Nachtragsforderungen und der Schlussrechnungen ein.

7.524 Beratung

Neben den genannten Prüfungsaufgaben beraten wir die FB, Betriebe und Gesellschaften vor allem bei Fragen zur Durchführung und Abrechnung von Bauleistungen, zum Abschluss von Architekten- oder Ingenieurverträgen und zu Honorarabrechnungen sowie zur Aufstellung von Verwendungsnachweisen und zugehörigen Vorarbeiten.

Diese Beratungen sind z. T. untrennbar mit unseren Prüfungsaufgaben verbunden. Einerseits können wir hierbei im Vorfeld zur Vermeidung von Fehlern beitragen, andererseits muss die Verantwortung für Verfahrensentscheidungen bei den FB und Betrieben bleiben. Die Beratungsleistungen nehmen beständig zu.

Im Bj. erfolgten umfangreichere Beratungen und Besprechungstermine auf Anfrage der FB und einer Gesellschaft zu den erheblichen Mehrkosten und Bauzeitverzögerungen des Baus der Feuerwache Am Weidendamm, zu Mehrkosten und Abrechnungen zum Bau der IGS Mühlenberg sowie der Bebauung des Klagesmarktareals. Ebenfalls waren wir hinsichtlich der Abrechnungen von Verwertung / Entsorgung von Bodenmaterial oftmals angefragt worden.

7.530 Umfang und Ergebnisse der Visaprüfung

7.531 Zahl und Volumina der durchgeführten Visaprüfungen

Für Bauvorhaben der LHH, der Gesellschaften und des Zweckverbandes haben wir im Bj. 683 Fälle mit einem Gesamtvolumen von 268,423 Mio € geprüft.

Getrennt nach der Art der Vorgänge waren dies:

80	Nachtragsangebote nach der VOB	11,230 Mio €
386	Schlussrechnungen für VOB-Leistungen	193,003 Mio €
57	Architekten- und Ingenieurverträge	9,263 Mio €
48	Rechnungen für Architekten- und Ingenieurleistungen	8,479 Mio €
11	Verwendungsnachweise	1,307 Mio €
77	VOB-Vergaben für Gesellschaften und einen Zweckverband	28,700 Mio €
4	VOF-Vergaben für Architekten- und Ingenieure	6,572 Mio €
20	Sonstige	9,869 Mio €

Die von uns für die Zuwendungsgeber vorzuprüfenden Verwendungsnachweise betrafen vor allem

- Tiefbau- sowie Brückenbaumaßnahmen, die mit Mitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) oder nach dem Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (EntflechtG) gefördert werden,
- die Grunderneuerung von Bushaltestellen im Rahmen der Förderung von Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie
- die bauliche Unterhaltung im Kalenderjahr 2016 sowie Einzelmaßnahmen des barrierefreien Ausbaus im Sportleistungszentrum.

Zusätzlich waren für noch nicht abgeschlossene Tiefbaumaßnahmen, die mit Mitteln nach dem GVFG bzw. EntflechtG gefördert werden, Teilzahlungsanforderungen zu prüfen.

Geprüft wurden auch Verwendungsnachweise, die der LHH als Zuwendungsgeberin von Dritten vorgelegt worden sind. Hauptsächlich betraf dies Zuwendungen für die energetische Sportstättensanierung und die Anlage von Spielfeldern (Hockey).

20,4 % der zur Visaprüfung vorgelegten Rechnungen, Nachträge und Architekten- und Ingenieurverträge mussten aus Kapazitätsgründen im Bj. an die FB ungeprüft zurückgesandt werden. Dies ist mit den erhöhten Bautätigkeiten in beinahe allen Bereichen der LHH und der Gesellschaften zu begründen. Hervorzuheben ist neben dem FB Tiefbau und der SEH der FB Gebäudemanagement mit diversen Kindertagesstätten- und Schulbauten sowie Sanierungen. Der Anteil der aus Kapazitätsgründen ungeprüften Vorgänge ist im Vergleich zum Vj. gleich hoch. Dies hatte zur Folge, dass nachgängige Prüfungen im Bj. nicht durchgeführt wurden.

Da die Bautätigkeiten in den kommenden Jahren noch zunehmen werden, wird eine Erhöhung der Wertgrenzen notwendig werden.

7.532 Im Rahmen der Visaprüfung veranlasste Berichtigungen

Im Bj. waren in 68 Fällen von uns veranlasste Berichtigungen vorzunehmen, die zu tatsächlichen Minderausgaben hauptsächlich bei Nachtragsangeboten, Verträgen sowie Rechnungen von zusammen 873 T€ führten.

Getrennt nach der Art der Vorgänge verteilen sich die Minderausgaben hauptsächlich wie folgt:

9	Nachtragsangebote nach der VOB			
53	Schlussrechnungen für VOB-Leistungen			
3	Vergaben und Rechnungen für Architekten- und Ingenieurleis-	60 T€		
	tungen nach HOAI sowie Verwendungsnachweise			
3	Vergaben nach der VOB	13 T€		

Dem gegenüber waren auch **in sieben Fällen** Korrekturen zu veranlassen, die zu **Mehrausgaben von zusammen 26 T€** führten. Hauptsächlich waren hierbei Rechnungsminderungen rückgängig zu machen, die die FB oder beauftragte Dritte unbegründet vorgenommen hatten.

Über verschiedene Beispiele der von uns im Bj. veranlassten Korrekturen haben wir im HFR und den jeweils zuständigen Fachausschüssen mit der Ds. 1213/2018 berichtet.

Die Korrekturen wurden grundsätzlich in Abstimmung oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bzw. von diesen auf Grund unserer Prüfungsergebnisse durchgeführt. Soweit es sich nicht um eindeutige Sachverhalte handelte, waren wir bei der Durchsetzung von

nach unserer Auffassung vorzunehmenden Änderungen in Nachtragsangeboten oder Schlussrechnungen auf die Unterstützung durch die FB und / oder die beauftragten Architekten und Ingenieure angewiesen.

Die o. g. Beträge der veranlassten Berichtigungen sind allerdings zu relativieren, weil nach unserer Überzeugung durch die geübte Praxis der Visaprüfung die FB und die Architekten- und Ingenieurbüros bereits zu einer gründlicheren Sachbearbeitung angehalten werden und durch diese Prävention ein weit höherer, in Zahlen nicht messbarer Vorteil für die LHH gegeben ist. Daneben tragen auch die vor Eintritt der eigentlichen Prüfung bei Beratungen gegebenen Hinweise und Empfehlungen zu einem nicht quantifizierbaren wirtschaftlichen Ergebnis für die LHH bei.

7.533 Bodenentsorgungen und -verwertungen - weiterhin Mängel

In den Vj. (SB 2012, Bz. 7.538 und 7.542, SB 2015, Bz. 7.536 und 7.540 sowie SB 2016, Bz. 7.538 und 7.539) berichteten wir über Mängel und Mehrkosten in Bauabrechnungen. Diese betrafen schadstoffbelastete mineralische Abfälle bei Baumaßnahmen der FB Gebäudemanagement, Tiefbau, Umwelt- und Stadtgrün sowie der SEH. Hauptsächlich handelte es sich bei den mineralischen Abfällen um Erdaushub und dessen Verwertung / Entsorgung. Zwischenzeitlich ist seitens der Verwaltung eine fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe ("AG Entsorgung") eingerichtet worden. Das Ziel ist die Optimierung und Verbesserung des Umgangs mit belastetem Erdaushub und die Minimierung von Kostensteigerungen.

Bei zwei im Bj. geprüften Rechnungen für die Geländefreimachung der Flüchtlingswohnheime ist es zu Mehrkosten im Erdaushub von 528 T€ gekommen. Der Umgang damit ist unzureichend vertraglich im Hauptauftrag geregelt.

Weitere sieben im Bj. von uns abschließend geprüfte Rechnungen mussten um insgesamt 429 T€ gemindert werden.

Die Prüfung der Bauabrechnungen im Hinblick auf die Umsetzung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe ergab,

- dass der <u>Umgang mit stark schadstoffbelastetem Erdaushub und sonstigen</u> <u>mineralischen Materialien (gefährlicher Abfall) verbessert</u> worden ist. Für den Abtransport von der Baustelle und die Entsorgung von ausgebauten gefährlichen Abfällen in Baumaßnahmen werden regelmäßig Rahmenverträge mit qualifizierten Entsorgern geschlossen. Entsorgungsnachweise werden elektronisch erfasst.
- dass der Umgang mit weniger stark und nicht belastetem Erdaushub noch <u>nicht</u> ausreichend geregelt ist.

Dies betrifft im Wesentlichen folgende Punkte:

- 1. Unzureichende vertragliche Regelungen bei Änderungen in der Bauausführung
 - Vergütung

Ein Wechsel der vertraglich vereinbarten Verwertungs- und Entsorgungsstelle kann auf Grund von Kapazitätsengpässen des Entsorgers oder geänderten Schadstoffen im Erdaushub während der Bauausführung vor Ort notwendig sein.

Vertraglich nicht geregelt ist die Vergütung der Entsorgungskosten bei vorgenannten Änderungen. Wenn die Änderungen mit Preisreduzierungen für den Auftragnehmer einhergehen, werden diese nicht an die LHH weitergegeben, sondern zu Lasten dieser abgerechnet.

Um die Preisvorteile nutzen zu können, empfehlen wir - nach vorheriger juristischer Klärung -, sowohl eine klare vertragliche als auch eine einheitliche städtische Regelung zu treffen.

• Zeitnahe Vorlage und Prüfung von behördlichen Genehmigungen

Die LHH bleibt für die ordnungsgemäße Verwertung / Entsorgung des Erdaushubs verantwortlich, auch wenn diese Leistung mit dem Bauvertrag vergeben ist.

Nicht immer prüft die Verwaltung detailliert bei Wechsel des Verwerters / Entsorgers die entsprechende Genehmigung zur Verwertung und Entsorgung. Eine vertraglich konkrete Regelung hierzu fehlt.

Es besteht somit die Gefahr, dass Erdaushub nicht genehmigungskonform entsorgt oder verwertet wird.

Wir kritisieren, dass in Einzelfällen Genehmigungen erst durch unsere Nachfrage und lange nach erfolgten Verwertungen und Entsorgungen eingeholt wurden oder der Verbleib des Erdaushubs nicht geklärt werden konnte.

2. Anforderungen an den Entsorgungsnachweis nicht konkret festgelegt

Anhand der mit den Rechnungen vorgelegten Unterlagen (Wiegescheine, Übernahmescheine für den Erdaushub) ist nicht immer erkennbar, welche Schadstoffklassifikation das Material hat. Der Bezug zu konkreten Analyseergebnissen fehlt oftmals. Das hat zur Folge, dass die Zuordnung von entsorgten Mengen zu den je nach Schadstoffklasse unterschiedlichen Preisen erschwert oder unmöglich wird.

Außerdem kann die genehmigungskonforme Einlagerung von Erdaushub damit auch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Wir empfehlen auch hier, eine einheitliche städtische Vorgabe zu den notwendigen Angaben auf den Wiegescheinen und Übernahmescheinen zu erstellen.

3. Einheitliche praktikable Handlungshilfe nicht vorhanden

Viele der oben benannten Probleme sind auch der komplexen Gesetzgebung zur Behandlung von Böden und mineralischen Abfällen geschuldet.

Um eine praktikable Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben im Baustellenalltag zu ermöglichen, empfehlen wir, fachbereichsübergreifend eine Handlungshilfe oder einen Leitfaden zu erarbeiten.

B/St Wir erwarten eine Verschärfung der Problematik bei Verwertung und Entsorgung des Erdaushubs und der mineralischen Stoffe durch die in Vorbereitung befindliche Mantelverordnung zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Auch aus diesem Grund halten wir städtische Regelungen und die Erstellung von Konzepten - insbesondere auch für die anstehende Bebauung des Kronsbergs Süd sowie die Schaffung von innerstädtischen Verwendungsmöglichkeiten von ausgebautem Erdaushub und Recyclingbaustoffen - für notwendig.

7.534 Erdaushub - Rechtliche Grundlagen komplex - grundsätzliches Vorgehen LHH

Eine Zusammenfassung der komplexen rechtlichen Grundlagen ist nachfolgend dargestellt.

Die Kernregelung bildet das vom Bund erlassene KrWG auf Basis der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) der Europäischen Union.

Ergänzt wird das Gesetz durch Landesgesetze, die im Wesentlichen Fragen zum Vollzug definieren. Im Vordergrund steht das Recycling und die Wiederverwertung von mineralischen Abfällen (Boden, Bauschutt und andere Materialien) vor deren Beseitigung auf Deponien.

Nach KrWG gelten gelöste (ausgebaute) Böden unabhängig von ihrer Qualität und Belastung als Abfall. Je nach Art und Verwendung des Bodens ist dieser entweder

- nach Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Niedersächsischem Bodenschutzgesetz (NBodSchG)
- oder nach Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) oder
- nach den Anforderungen zur stofflichen Verwertung Technische Regeln der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA), Mitteilung 20

zu behandeln.

Ausgebauter Oberboden mit stark humosem Anteil unterliegt einem besonderen Schutz und ist nach dem BBodSchG zu behandeln.

Die LAGA regelt die Verwertung von ausgebauten Böden in Technischen Bauwerken je nach Schadstoffklassen; es ist ein uneingeschränkter Einbau von unbelastetem Material bis zum Einbau von belastetem Material mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen möglich. Dazu enthält die LAGA diverse Ausnahmeregelungen zur Verwertung in Technischen Bauwerken abhängig von der Bodenbeschaffenheit des ausgebauten Bodens, der Herkunft des Materials, der Mobilisierbarkeit von Schadstoffen und anderen chemischen Stoffen sowie der unterschiedlichen Verwertungsmöglichkeiten in Technischen Bauwerken.

Falls der ausgebaute Boden keiner Verwertung nach LAGA und BBodSch zugeführt werden kann oder darf, ist er nach der Deponieverordnung (DepV) zu bewerten und abzulagern.

Je nach Baumaßnahme (Grundstück, Straße etc.) und Verwertungs- oder Entsorgungsmöglichkeit sind nach BBodSchG oder LAGA, Mitteilung PN 98 oder DepV verschiedene Methoden der Beprobungen anzuwenden und unterschiedliche Parameter des Bodens, Bauschutts, Schotters etc. unmittelbar am Ausbauort oder nach Ausbau zu analysieren.

Bei den Baumaßnahmen der LHH (Straßen-, Kanal-, und Hochbau) wird der ausgebaute Boden i. d. R. nach den Technischen Regeln nach LAGA durch den Bauunternehmer abgefahren und verwertet / entsorgt.

Wir halten ein städtisches weitgehend einheitliches transparentes Vorgehen auch hinsichtlich der Anwendung der rechtlichen Grundlagen für notwendig. Derzeit wird noch fachbereichsweise unterschiedlich agiert.

7.535 SB 2016 - FB Gebäudemanagement - unzureichende Nachweise in Rechnungen nach VOB

Feuerwache Weidendamm - Rechnung für Tiefbauarbeiten

Wir berichteten über noch ausstehende Klärungen und Bestätigungen zu Bodenentsorgungen. Zwischenzeitlich wurde erklärt, dass ein Teil des Bodens entgegen der Angaben in der Abrechnung und der beigefügten - von der Verwertungsstelle unterschriebenen - Übernahmescheine nicht in einem Technischen Bauwerk nahe Sarstedt, stattdessen aber in der Kiesgrube des Transporteurs verwertet worden sei. Eine Bestätigung der Zulässigkeit des Einbaus dieses Bodens in die Kiesgrube seitens der Genehmigungsbehörde erfolgte erst auf Grund unserer Nachfrage nachträglich im Bj.

7.600 **Zuwendungen**

7.601 Aufwendungen für Zuwendungen weiter gestiegen

Zur Erfüllung bestimmter Zwecke, an denen die LHH ein erhebliches Interesse hat, welches ohne Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann, werden in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 LHO i. V. m. § 105 LHO von der LHH Zuwendungen an Dritte gewährt.

Im Bj. stiegen die aus diversen TH aus der betreffenden Kostenart "Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche" gebuchten Aufwendungen um 8,676 Mio € auf insgesamt 76,307 Mio €.

Bleiben die um 3,839 Mio € auf 35,541 Mio € gestiegenen Aufwendungen aus dem Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung -, mit denen überwiegend die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kitaplätze finanziert wird, unberücksichtigt, sind die Zuwendungen gegenüber dem Vj. um 4,837 Mio € auf 40,766 Mio € angewachsen. Die finanziell bedeutsamsten Veränderungen werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Produkt	Bezeichnung	Änderung in Mio €	Ergebnis in Mio €	Änderung in %	Bemerkung
24302	Schulform- übergreifende Programme und Projekte	+3,773	10,720	+54,3	siehe auch Bz. 6.100, 18.1
25201	Bildende Kunst und Medien- kunst	+0,349	1,492	+30,6	
26101	Darstellende Kunst	+0,397	*1,165	+51,7	
27304	Bildungsnetz- werke	+0,766	2,917	+35,6	siehe auch Bz. 6.100, 18.1
31501	Soziale Einrich- tungen Woh- nungslose	+0,220	0,300	+274,6	siehe auch Ds. 2283/2017
42101	Sportförderung	-0,350	1,394	-20,1	
56101	Umweltschutz- maßnahmen	-0,713	1,150	-38,3	siehe auch Bz. 6.100, 18.1
57502	Veranstal- tungsmanage- ment	+0,231	0,231	-	siehe auch Ds. 1610/2016 und 0581/2017

^{*} Inklusive der aufwandsmindernden Buchung einer internen Verrechnung von 33 T€ für die mietfreie Überlassung von Räumen zu Lasten der Kontierung Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen. Ohne diese Buchung wären die Aufwendungen nicht um 397 T€, sondern um 429 T€ auf 1,198 Mio € gestiegen (siehe auch Bz. 7.602).

Wesentliche Ursachen der gegenüber dem Vj. bedeutsamsten Veränderungen sind:

- die korrigierte Zuordnung und folglich der transparente Ausweis durch
 - Umwandlungen von Sachzuwendungen (kostenfreie Überlassung von Räumen) in monetäre Zuwendungen bei den Produkten

25201 - Bildende Kunst und Medienkunst

+349 T€

27304 - Bildungsnetzwerke

+127 T€

Umschichtung von Sachaufwendungen / Kooperationsmitteln in Zuwendungen im Produkt 27304 - Bildungsnetzwerke +492 T€ gestiegene Förderungen in den Produkten 24302 - Schulformübergreifende Programme und Projekte -, Ganztagsbetreuung +3,773 Mio € 26101 - Darstellende Kunst +21 T€ 27304 - Bildungsnetzwerke +108 T€ darüber hinaus neu hinzugekommene Zuwendungen in den Produkten 26101 - Darstellende Kunst +55 T€ 27304 - Bildungsnetzwerke +26 T€ 31501 - Soziale Einrichtungen für Wohnungslose -, Projekt Trinkraum "KOMPASS" +205 T€ 57502 - Veranstaltungsmanagement -, Schützenfest +231 T€ naturgemäß wiederkehrende Schwankungen u. a. in den Produkten durch regelmäßige Förderungen mit nicht jährlichem Förderrhythmus: 26101- Darstellende Kunst -, zweijährliches Festival Theaterformen + 320 T€ Wegfall einmaliger Förderung: 42101 - Sportförderung -, im Vj. Special Olympics -200 T€ verzögert abgerechnete Vorjahres-Zuwendungen, die auf Grund fach bereichsspezifischer Regelungen im Vj. nachträglich im Erstattungsverfahren gewährt wurden, Produkt 42101 - Sportförderung -66 T€ verzögerten Mittelabfluss auf Grund des jeweiligen Baufortschritts: 56101 - Umweltschutzmaßnahmen -, Projekt "Energieeffizient mit stabilen mit Mieten" -244 T€ aber auch das bewusste Kürzen einer Zuwendung auf Grund des HSK IX im Produkt

W Neben allgemeinen Kostensteigerungen führt das sich jährlich wiederholende "Draufsatteln" neuer Zuwendungen zu dem Anstieg bei den freiwilligen Leistungen. Das heißt, dass durch die fortlaufende Gewährung einmal "etablierter" Zuwendungen und die Aufnahme neuer Zuwendungsempfänger in das Zuwendungsverzeichnis, ohne Gegensteuerung künftige Haushalte vorbelastet werden. Außerdem ist durch diese Praxis die Gleichbehandlung der Antragsteller nicht gewährleistet.

Förderprogramm zur Kraft-Wärme-Kopplung

Erforderlich sind daher Regelungen, die einen diskriminierungsfreien Zugang zu städtischen Zuwendungen und eine stetige Anpassung an sich ändernde Bedarfslagen ermöglichen. Hierzu gehören - neben zeitlichen Befristungen von Zuwendungsprojekten - noch festzulegende einheitliche Bewertungsmaßstäbe für die in den jeweiligen Produkten zur Verfügung stehenden Budgets, anhand derer ermessensfehlerfreie Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung von Zuwendungen getroffen werden können.

-390 T€

7.602 Fehlerhaft gebuchte Zuwendungen erschweren Transparenz

56101 - Umweltschutzmaßnahmen,

W Hinzu kommt, dass wir bereits im Vj, und wiederholt bei unserer diesjährigen Jahresabschlussprüfung feststellten, dass einzelne von der LHH gewährte Zuwendungen nicht auf der vorgesehenen Kontierung als Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche gebucht wurden. Beispielsweise wurde aus der Kontierung Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen beim Produkt 26101 - Darstellende Kunst - eine Zuwendung von 130 T€ gewährt. Solche

fehlerhaften Buchungen erschweren verlässliche Aussagen zum tatsächlichen Umfang / Anstieg der Zuwendungen (weitere Beispiele siehe auch Bz. 6.100, 19.3, 19.5 sowie Bz. 8.183).

7.603 Neuordnung des städtischen Zuwendungswesens

In einer seit 2016 unter der Leitung des FB Finanzen bestehenden Arbeitsgruppe, in der wir mitwirken, wurde der Entwurf einer neuen Dienstanweisung für die Vergabe von Zuwendungen erarbeitet. Derzeit werden in dieser Arbeitsgruppe Muster für die verwaltungsweit einheitliche rechtssichere Bescheiderteilung erstellt. In einem weiteren Schritt soll durch die Arbeitsgruppe das Zuwendungscontrolling, das künftig auch eine elektronische Antragstellung und Verwendungsnachweisführung ermöglichen soll, überarbeitet werden.

7.604 Änderungen bei städtischer Zuwendungsgewährung

Bislang wurden von der Verwaltung in einer Vielzahl von Fällen Zuwendungen in den Bescheiden als institutionelle Förderungen bezeichnet, obwohl die einfacheren, für Projektförderungen geltenden, Regelungen angewendet wurden. Um künftig ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren zu ermöglichen und sowohl für die Zuwendungsempfänger als auch für die Verwaltung den Bearbeitungsaufwand zu minimieren, sollen Zuwendungen künftig vorrangig als Projektförderung mit Anteilsfinanzierung bewilligt werden.

Anders als bei institutioneller Förderung, bei der <u>alle</u> Mittel eines Zuwendungsempfängers (auch Rücklagen oder Vermögen) vorrangig zur Deckung eingesetzt werden müssen und nur der ungedeckte Teil (Fehlbedarf) durch eine Zuwendung gefördert werden darf, werden bei einer Projektförderung mit Anteilsfinanzierung nur die projektbezogenen Einnahmen der Zuwendungsempfänger hinsichtlich der Zuwendungsbemessung berücksichtigt. Die Projektförderung vereinfacht sowohl für Zuwendungsempfänger die Antragstellung und den Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung, als auch für die Verwaltung die Antrags- und Verwendungsnachweiskontrolle.

Gleichwohl ist die Absicht der Verwaltung, bereits zu Beginn des kommenden Hj. bislang als institutionelle Förderungen bezeichnete Zuwendungen als Projektförderungen zu gewähren, bei einigen Antragstellern auf Widerspruch gestoßen. Die Antragsteller befürchten eine geringere Wertschätzung und, dass bei einer Projektförderung keine Verlässlichkeit im Hinblick auf eine Förderung in Folgejahren bestehen würde. Hierzu wurde in einem Gespräch der Verwaltung mit Vertretern eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege, an dem auch wir teilgenommen haben, deutlich gemacht, dass Zuwendungen stets freiwillige Leistungen sind, die - unabhängig von der Zuwendungsart - so lange gewährt werden dürfen, wie hierfür ein entsprechender Bedarf besteht und entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind, dass es aber keinen Anspruch auf jährlich wiederkehrende Förderungen gibt.

8. Prüfung der Verwaltung

8.060 Teilhaushalt 19 - Gebäudemanagement

Der TH 19 besteht ausschließlich aus einem wesentlichen Produkt.

8.061 **Produkt 11118 - Gebäudemanagement**

8.062 Veränderungen der Verfahrensabläufe in der Werkstatt nicht umgesetzt

Wir hatten im SB 2015 unter Bz. 8.062 (Seite 112 f.) über eine Lagerhaltung u. a. für Bauund Reparaturmaterialien sowie Ersatzteile in der Werkstatt des FB Gebäudemanagement berichtet, für die die bestehenden verwaltungsinternen Anweisungen nicht beachtet wurden. Wir empfahlen, die Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Lagerhaltung entsprechend Ziffer 4.1 der ADA 10/45 - Lagerordnung Vorratsvermögen - schnellstmöglich sicherzustellen.

B/St Auf Grund der erneuten Fehlanzeige des FB Gebäudemanagement zum Inventurwert des Vorratsvermögens gegenüber dem FB Finanzen (siehe Bz. 6.500 Aktiva, 2.8 Vorräte) haben wir den FB Gebäudemanagement darauf hingewiesen, dass neben dem korrekten und vollständigen Ausweis des Vorratsvermögens im Jahresabschluss der LHH einer geordneten Lagerbuchhaltung auch eine Kontrollfunktion über die zentral beschafften, an die Mitarbeiter auftragsbezogen ausgegebenen Materialen zukommt. Eine unverzügliche Umsetzung der ordnungsgemäßen, sicheren und wirtschaftlichen Lagerhaltung halten wir für unverzichtbar. Eine Antwort der Verwaltung steht noch aus.

8.063 Externe Leistungsverrechnung gegenüber einem Eigenbetrieb

Im SB 2016 berichteten wir unter Bz. 8.062 (Seite 101) darüber, dass vom SG Energiemanagement gegenüber dem Eigenbetrieb SEH erbrachte Leistungen für die Jahre 2015 und 2016 nicht abgerechnet worden waren, da noch Klärungsbedarf sowohl hinsichtlich der erbrachten Leistungen als auch der Berechnung der Vergütung bestanden hatte.

Auf Nachfrage zum aktuellen Sachstand teilte die Verwaltung mit, dass Ansprüche aus den Jahren 2015 bis 2017 mit Überzahlungen aus den Rechnungen 2010 bis 2014 abgegolten werden sollen. Eine abschließende Korrekturrechnung wird noch erstellt. Darüber hinaus plant der FB den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages mit dem Eigenbetrieb SEH, der ab 2018 gelten soll.

8.064 Abwicklung angemieteter Objekte verbesserungsbedürftig

Wir prüften im Bj. schwerpunktmäßig in einer Stichprobe die Organisationsabläufe, die Aktenführung sowie die Sachbearbeitung bezogen auf die vom FB Gebäudemanagement angemieteten Objekte. Ausgangspunkt waren die vom zuständigen SG geführten Mietakten. In einer weiteren Stichprobe prüften wir darüberhinausgehend die Erfassung und Pflege der Stammdaten zu ausgewählten angemieteten Objekten in dem zum 01.02.2013 neu eingeführten SAP-Modul RE-FX.

Unsere Prüfungsfeststellungen bezogen sich im Wesentlichen auf den uneinheitlichen Aktenaufbau, die fehlende klare Abgrenzung der Aufgabenverteilung und -wahrnehmung und die fehlende bzw. nicht ausreichende Dokumentation über den Sachstand der Bearbeitung von Mängelmeldungen sowie von Instandhaltungsmaßnahmen. Die im SAP-Modul RE-FX erfassten Stammdaten stimmten grundsätzlich mit den Vertragsunterlagen und dem anschließenden Schriftverkehr überein.

Eine Stellungnahme der Verwaltung zu unseren Prüfberichten liegt inzwischen vor.

8.065 Vermögensabgang nicht vollumfänglich ergebniswirksam gebucht

W Unter der Bz. 6.500, Ziff. 2.2 berichten wir, dass bei der Veräußerung des Verwaltungsgebäudes Theodor-Lessing-Platz (ehemalige Volkshochschule) ein zu geringer Vermögensabgang gebucht wurde. Schlussendlich wäre bei korrekter Buchung das Jahresergebnis des TH 19 um 547 T€ schlechter ausgefallen. Auf unseren Hinweis hat die Verwaltung bereits eine Korrektur vorgenommen. Dies führt dazu, dass das Jahresergebnis 2018 dementsprechend - periodenfremd - belastet wird.

8.066 Rückerstattung eines Baukostenzuschusses nicht ergebniswirksam gewertet

Wie unter der Bz. 6.500, Ziff. 2.9.2 ausgeführt, erstattete die LHH an die Region Hannover einen anteiligen Baukostenzuschuss von 163 T€. Diese Zahlung wurde fälschlicherweise der Investitionstätigkeit zugerechnet und nicht ergebniswirksam gebucht. Daher war das Jahresergebnis des TH um 163 T€ zu günstig dargestellt. Durch die von uns empfohlene Korrektur wird das Jahresergebnis 2018 zum TH 19 in derselben Höhe belastet.

8.110 Teilhaushalt 30 - Recht

Dem TH 30 sind zwei Produkte zugeordnet, ein wesentliches Produkt wurde nicht gebildet.

8.111 Produkt 12212 - Rechtsschutzaufgaben

8.112 Offene Posten aus Vj. konnten ausgeglichen werden

Unsere im Frühjahr 2016 begonnene Prüfung des Abrechnungsverfahrens des kommunalen Schadensausgleichs konnte abgeschlossen werden.

Wir hatten zum 31.12.2015 rund 2.200 offene Posten, die in Summe 1,014 Mio € Forderungen und 1,330 Mio € Verbindlichkeiten abbildeten, ermittelt. Die den Buchungen zu Grunde liegenden Sachverhalte konnten überwiegend ermittelt und entsprechende Ausgleichsbuchungen vorgenommen werden. Da es sich um Geschäftsvorfälle handelte, die teilweise mehrere Jahre zurücklagen, erfolgten die Buchungen im außerordentlichen Ergebnis. Deshalb weist der TH 30 im Abschluss 2017 periodenfremde Erträge von 626 T€ und periodenfremde Aufwendungen von 424 T€ aus.

8.120 Teilhaushalt 32 - Öffentliche Ordnung

Dem TH 32 sind sechs Produkte zugeordnet, das Produkt 12204 - Staatsangehörigkeit - wurde dabei als wesentliches Produkt gebildet.

8.121 Zugriffsregelungen auf Tresore

Bereits im Vj. hatten wir festgestellt, dass in den Bürgerämtern mehrere Mitarbeiter*innen - auch unabhängig voneinander - Zugriff auf den Inhalt der dortigen Tresore (Bargeld, Vordrucke der Bundesdruckerei, z. B. vorläufige Personalausweise) nehmen können. Unsere unterbreiteten Vorschläge, den Personenkreis mit Zugriffsberechtigung auf die Tresore auf ein Mindestmaß zu beschränken, wurden nicht als Alternative zum praktizierten Verfahren gesehen.

Inzwischen wurden unter unserer Beteiligung vom FB Verfahrensschritte festgelegt, die zumindest das Vier-Augen-Prinzip beim Zugriff auf die Tresore wahren und so den Schutz der Tresorinhalte vor unberechtigtem Zugriff erhöhen.

8.160 Teilhaushalt 40 - Schule

Dem TH 40 sind neun Produkte zugeordnet, davon ein wesentliches:

24302 - Schulformübergreifende Programme und Projekte

8.161 **Produkt 24301 - Schulformübergreifende Maßnahmen**

8.162 Vier-Augen-Prinzip umfasst nicht alle Vorgänge

Die LHH vermietet die zur sportlichen Nutzung bestimmten Sport- und Gymnastikhallen der in städtischer Trägerschaft stehenden Schulen zur regelmäßigen oder einmaligen Ausübung von Vereins- und Betriebssport, sowie zu privaten und gewerblichen Zwecken. Die Verwaltung setzt zur Sporthallenvermietung das Vorverfahren "Skubis" ein.

Im Wesentlichen stellten wir fest, dass das Vier-Augen-Prinzip bei den Mietfreistellungen und Stornierungen im Vorverfahren "Skubis" nicht gewahrt wird. Im Hinblick auf die erforderliche Korruptionsprävention empfahlen wir dem FB Schule, das Verfahren zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips zu überarbeiten.

Der Verwaltung ist die Problematik bekannt und sie strebt hier eine technische Lösung an. Diese Entscheidung begrüßen wir und halten sie für dringend notwendig.

8.180 Teilhaushalt 41 - Kultur

Dem TH 41 sind vierzehn Produkte zugeordnet, davon drei wesentliche:

25204 - Sprengel Museum Hannover

27202 - Stadtbibliothek Hannover

27303 - Stadtteilkulturarbeit

8.181 Jährliche Meldungen nicht vollständig abgegeben

Der FB Kultur kam seiner Verpflichtung zur Abgabe der jährlichen Meldungen gemäß ADA 20/53 Ziffer 16.2 ff - Handvorschüsse, Wechselgeldvorschüsse und Geldannahmestellen bei der LHH und deren Sonderkassen - gegenüber dem FB Finanzen nicht nach, hat aber zugesichert, der Anweisung zukünftig Folge zu leisten.

8.182 Produkt 25201 - Bildende Kunst und Medienkunst

Produkt 26101 - Darstellende Kunst Produkt 26201 - Musikpflege Produkt

Produkt 28102 - Sonstige Kulturpflege

8.183 Verfahren der Gewährung von Zuwendungen ist weiterhin fehlerbehaftet

B/St Bereits in den Vj. berichteten wir über Mängel bei der Gewährung von Zuwendungen (siehe SB 2015, Bz. 8.186, Seite 115; SB 2016, Bz. 8.162, Seite 103 f.). Im Rahmen einer Stich-

probe stellten wir fest, dass auch im Jahr 2017 Zuwendungen aus dem HA für sonstige Geschäftsaufwendungen gezahlt worden sind, insbesondere für die in der Info-Ds. 0521/2017 benannte Atelier- und Projektraumförderung. Folglich wurden die Vorgaben der ADA 20/9 - Gewährung von Zuwendungen an Stellen außerhalb der LHH - auch im Bj. nicht eingehalten.

8.184 Produkt 25201 - Bildende Kunst und Medienkunst

8.185 Vertragsverhandlungen mit der Wilhelm-Busch-Gesellschaft e.V. noch nicht abgeschlossen

Im Zuwendungsverzeichnis zum Hpl. 2017/2018 wurde für die Wilhelm-Busch-Gesellschaft e.V. eine Zuwendung i. H. v. 901 T€ veranschlagt. Die Erhöhung von ursprünglich 552 T€ beruhte auf der Absicht, die bisher als Sachzuwendung gewährte Miete i. H. v. 349 T€ vollständig abzubilden und den seit 1950 bestehenden Überlassungsvertrag über das Gebäude durch einen aktuellen Mietvertrag zu ersetzen. Die entsprechenden Entwürfe einer Beschlussdrucksache und des Mietvertrages liegen vor. Es kam in 2017 zwischen den Vertragsparteien zu keiner Einigung. Zwar wurde der Mietbetrag als Zuwendung erfasst und innerhalb des Produktes als Mietertrag verrechnet, er ist jedoch nicht im Zuwendungsbescheid enthalten.

Wir halten einen Abschluss neuer vertraglicher Regelungen jedoch für dringend erforderlich, da die im Überlassungsvertrag enthaltenen wechselseitigen Vertragsverpflichtungen den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht werden, so enthält der Mietvertragsentwurf beispielsweise Regelungen über die Gastronomie, Einbauten und Versicherungen. Darüber hinaus spiegeln die bisherigen Zuwendungsbescheide den tatsächlichen Umfang der Zuwendung nicht wider.

8.186 Produkt 27202 - Stadtbibliothek Hannover

8.187 | Verfahrens- und Vollmachtenregelungen für Niederschlagungen nicht eingehalten

Gemäß Ziffer 10 der ADA 20/34 - Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung, Erlass von Forderungen sowie Vergleiche der LHH - ist die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Dezernenten und Fachbereichsleitungen sowie innerhalb der FB jeweils dezernatsintern zu regeln. Wir haben darauf hingewiesen, dass in der Stadtbibliothek neue Vollmachtenregelungen dringend erforderlich sind, da bestehende Regelungen aus 2004 personenbezogen getroffen worden waren und deshalb keine Gültigkeit mehr besitzen. Im Rahmen einer stichprobenartigen Überprüfung stellten wir zudem fest, dass die Entschei-

Im Rahmen einer stichprobenartigen Überprüfung stellten wir zudem fest, dass die Entscheidungen über Niederschlagungen derzeit ohne formalen Antrag nach Ziffer 4.2.1 der ADA 20/34 und ohne Bevollmächtigung auf Sachbearbeitungsebene getroffen werden. Die Stadtbibliothek hat zugesagt, die Vorgaben der ADA in Kürze umzusetzen.

8.240 Teilhaushalt 50 - Soziales

Dem TH 50 sind 13 Produkte zugeordnet, davon zwei wesentliche:

Produkt 11132 - Städtische Beschäftigungsmaßnahmen

Produkt 35102 - Bürgerschaftliches Engagement / soziale Stadtteilentwicklung

8.241 **Produkt 11137 - Migration und Integration**

8.242 Zuwendung aus dem Bundesprogramm "Demokratie leben!"

Der Bund gewährte der LHH zur Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!" im Bj. Zuwendungen von 80 T€ für verschiedene Projekte. Die LHH hat insgesamt rund 78 T€ an 14 Drittempfänger weitergeleitet. Nach unseren Berechnungen ergab sich auf Grund von Mehreinnahmen und Minderausgaben der einzelnen Projekte ein Gesamtüberschuss von rund 10 T€, der an den Bund zurückerstattet werden musste.

Durch unsere Prüfung stellten wir fest, dass die in den Weiterleitungsbescheiden des FB enthaltenen Regelungen erheblich von den vom Bund vorgegebenen Nebenbestimmungen abwichen und teilweise unvollständig waren. Im Rahmen des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung waren sowohl die Kontrolle der Beleglisten und beigefügten Unterlagen der Drittempfänger durch den FB als auch der Verwendungsnachweis des FB gegenüber dem Bund zum Teil unzureichend.

Den Zuwendungsempfängern wurde mit den Bewilligungsbescheiden aufgegeben, das Vergaberecht einzuhalten. Von einem Drittempfänger wurden keine Vergabeunterlagen vorgelegt. Bei Auftragsvergaben von drei Drittempfängern gab es Anhaltspunkte für das mögliche Vorliegen unzulässiger In-Sich-Geschäfte nach § 181 BGB. Der FB hatte diese Punkte bei seinen Kontrollen nicht thematisiert.

Wir mussten bei 11 von 15 Projekten das Zahlenwerk korrigieren. Die Fehler waren in fast allen Fällen darauf zurückzuführen, dass der FB die fehlerhaft abgerechneten Einnahmen und Ausgaben anerkannte. Dies führte auch zu fehlerhaft berechneten Rückforderungen gegenüber Drittempfängern.

8.243 Zuwendungssachbearbeitung nicht ordnungsgemäß

Wir prüften im Bj. städtische Zuwendungen im SG Integration des FB Soziales. Im Bj. waren bei dem Produkt 11137 - Migration und Integration - Haushaltsmittel für die Gewährung städtischer Zuwendungen von insgesamt 1,078 Mio € veranschlagt. Hiervon wurden 1,046 Mio € als Aufwendungen gebucht.

Wir wählten exemplarisch eine Stichprobe von 13 Zuwendungsvorgängen aus und prüften die von der Sachbearbeitung erstellten Dokumentationen in den Zuwendungsakten im Hinblick auf

- hinreichende Prüfung der Zuwendungsanträge,
- Rechtmäßigkeit der Bewilligungen,
- sachgerechte Kontrollen der Zielerreichung und der zweckentsprechenden Mittelverwendung.
- Rechtmäßigkeit der Aufhebungen von Bescheiden und der Rückforderungen zu viel gezahlter Zuwendungen.

Wir bemängelten u. a. die zum Teil widersprüchliche Aktenführung mit fehlerhaften, nicht rechtssicheren Bescheiden. Im Falle einer Aufhebung und Rückforderung von Zuwendungen wird dadurch die Durchsetzung von Forderungen erheblich erschwert. Wir stellten fest, dass die verwaltungsfachlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Zuwendungssachbearbeitung zum Zeitpunkt unserer Prüfung nicht erfüllt waren.

Beispielsweise wurde im Fall der institutionellen Förderung (15 T€ im Jahr 2015) eines nicht als gemeinnützig anerkannten Vereins mit einer Beratungsstelle versäumt, erforderliche Unterlagen zu dem mit fünfmonatiger Verspätung eingegangenen Verwendungsnachweis zur

Überprüfung der Zielerreichung und der zweckentsprechenden Mittelverwendung anzufordern. Dies wäre notwendig gewesen, weil der Verwendungsnachweis offensichtliche Abweichungen und Unstimmigkeiten im Zahlenwerk enthielt und im Verwendungsnachweis anzugebende statistische Daten zu den Nutzern der Beratungsstelle verweigert wurden. Letztere wären jedoch für eine sachgerechte Überprüfung der Zielerreichung erforderlich gewesen.

Der FB Soziales wies in seiner Stellungnahme zu unserem Prüfbericht auf die Zunahme des Fördervolumens und den damit verbundenen Aufgabenzuwachs sowie auf Schwierigkeiten bei der Nachbesetzung mehrerer vakant gewordener Stellen hin. Angesichts der schwierigen Bewerberlage sei es nicht möglich gewesen, ausreichend qualifizierte Sachbearbeiter*innen mit der erforderlichen Verwaltungsausbildung zu finden.

Inzwischen ist es dem FB Soziales gelungen, alle Stellenvakanzen zu beseitigen und die nunmehr im SG tätigen Zuwendungssachbearbeiter*innen zu schulen und einzuarbeiten. Eine apl., zunächst nur befristet, abgeordnete Fachkraft arbeitet derzeit daran, die seit 2012 aufgelaufenen Rückstände bei der Kontrolle der Verwendungsnachweise aufzuarbeiten.

B/St Zudem soll eine neue Arbeitsgruppe mit Vertretern*innen der zuwendungsgewährenden SG des FB Soziales bis zum Ende des Jahres ein Konzept zur Bündelung der Zuwendungssachbearbeitung erarbeiten, damit Synergieeffekte genutzt und die Qualität der Sachbearbeitung verbessert werden können.

8.260 **Teilhaushalt 51 - Jugend und Familie**

Zum TH 51 gehören 11 Produkte, davon zwei wesentliche:

36302 - Hilfen zur Erziehung 36501 - Kindertagesbetreuung

8.261 **Produkt 36301 - Verwaltung der Jugendhilfe**

8.262 Vergabeverfahren bei Anbieterauswahl im Rahmen der Schulsozialarbeit nicht eingehalten

Die Aufwendungen für sozialpädagogische Angebote im Rahmen der Schulsozialarbeit betrugen im Jahr 2016 rund 536 T€.

Wir haben 72 von rund 500 Zahlfällen ausgewählt und diese mit den buchungsbegründenden Unterlagen abgeglichen. Zu 18 Projekten haben wir weitergehende Unterlagen wie Bedarfsdokumentationen, Angebote der Anbieter sowie die Kooperationsverträge eingesehen.

Unsere Prüfung ergab, dass einige der von uns ausgewählten Angebote und/oder Rechnungen der Kooperationspartner nicht plausibel, unvollständig oder fehlerhaft waren, aber den noch nicht von der Rechnungssachbearbeitung beanstandet wurden. Der FB will künftig das System zur Prüfung von Rechnungen optimieren.

Außerdem hatte der FB bei den Vergaben versäumt, mindestens drei geeignete Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Stattdessen wurde jeweils nur ein Anbieter aufgefordert. Dadurch wurde auch nicht beachtet, dass der Bewerberkreis stets neu zusammengestellt werden und mindestens ein nicht ortsansässiger Anbieter zum Bewerberkreis gehören soll.

B/St Der FB hält die Aufforderung dreier Anbieter zur Angebotsabgabe u. a. auf Grund der schwierigen Bewertbarkeit der Wirtschaftlichkeit sozialpädagogischer Konzepte und der Befürchtung, für bestimmte Bedarfe keine ausreichenden Angebote zu erhalten für nicht praktikabel und zudem für zu zeitaufwändig.

Diese Argumentation überzeugt uns nicht, denn die VOL/A sieht als Zuschlagskriterium nicht ausschließlich den Preis vor, sondern bietet die Möglichkeit, jeweils das angebotene pädagogische Konzept anhand zuvor festgelegter Kriterien zu gewichten und in die Vergabeentscheidung mit einzubeziehen. Außerdem bietet eine breiter gefächerte Angebotseinholung größere Chancen, geeignete Anbieter zu finden. Auch die angeführten zeitlichen Aspekte des FB rechtfertigen kein Abweichen von Vergaberegeln.

8.263 **Produkt 36301 - Verwaltung der Jugendhilfe Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung**

8.264 Mängel bei der Anwendung von Vergaberegelungen

Unter Bz. 7.400 ff. berichten wir über die Visaprüfung u. a. von VOL-Vergaben, die ab einer Wertgrenze von 30 T€ (netto) von den FB zu beachten ist. Unabhängig von dieser Prüfung vor Auftragserteilung haben wir nachgängig für die o. g. Produkte in Stichproben das Einhalten vergaberechtlicher Vorschriften durch den FB Jugend und Familie geprüft und dabei 44 Beschaffungen (Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung -) und sechs Beschaffungen (Produkt 36301 - Verwaltung der Jugendhilfe -) der Jahre 2016 und 2017 mit einem Auftragswert von jeweils über 500 € bis 10 T€ (netto) einbezogen.

Auf Grund der geringen Auftragswerte war in den geprüften Fällen die Freihändige Vergabe zulässig. Entgegen § 3 Abs. 5 VOL/A wurden jedoch Beschaffungen wegen angeblicher Dringlichkeit (10 Fälle) oder Ersatzbeschaffung (ein Fall) ohne jegliches Vergabeverfahren durchgeführt.

Außerdem wurden bei durchgeführten Freihändigen Vergaben die dafür bestehenden Vorgaben des Vergaberechts nicht durchgängig beachtet.

Die fortlaufende Dokumentation des Vergabeverfahrens nach § 20 VOL/A, beispielsweise in Form eines detaillierten Vergabevermerkes, war unzureichend.

Vergaben wurden - entgegen § 8 VOL/A - ohne vollständige Vergabeunterlagen durchgeführt, es fehlten

- schriftliche Aufforderungen zur Angebotsabgabe (35 Fälle),
- gültige Vertragsbedingungen der LHH (sechs Fälle),
- Angaben zu etwaigen Zuschlagskriterien und
- in 34 Fällen Leistungsbeschreibungen.

In 12 Fällen wurden als Leistungsbeschreibung produktspezifische Bezeichnungen genannt. Dies ist jedoch nur in Ausnahmefällen zulässig und wenn ein sachlicher Grund die Produktvorgabe rechtfertigt, was hier jedoch nicht der Fall war.

Freibleibende Angebote von Anbietern, welche nachträglich veränderbar und deshalb nicht zulässig sind, wurden fehlerhaft in 14 Fällen akzeptiert. In nur einem von 50 Fällen wurde vom FB Jugend und Familie eine nach § 10 Abs. 1 VOL/A erforderliche Angebotsfrist gesetzt.

Hinzu kommt, dass die nach den §§ 13 bis 16 VOL/A geltenden Bestimmungen zu Form und Inhalt einzureichender Angebote sowie zur Dokumentation der Öffnung und Prüfung von Angeboten außer Acht gelassen wurden.

In seiner Stellungnahme teilte der FB mit, dass - noch während unserer Prüfung - im Februar 2018 mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Dokumentation begonnen worden sei. Zur Umsetzung der Empfehlungen des Prüfberichtes sollen die mit der Beschaffung betrauten Mitarbeiter*innen an Vergabeschulungen teilnehmen und enger mit dem zuständigen Vergabe-Kompetenzzentrum des FB Personal und Organisation zusammenarbeiten.

8.265 **Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung**

8.266 Prüfung Abrechnung Kontraktmanagement

Mit Beschlussdrucksache 2199/2004 N1 wurde u. a. beschlossen, das Projekt "Kontraktmanagement in der Erziehungshilfe" ab dem 01.01.2005 stadtweit umzusetzen, um u. a. die Hilfen zur Erziehung (HzE) sozialraumorientiert und präventiv zu gestalten und die Umsteuerung von stationären zu kostengünstigeren ambulanten Erziehungshilfen zu unterstützen.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses wurde zwischen der LHH als öffentlichem Jugendhilfeträger und sieben freien Jugendhilfeträgern sowie dem Heimverbund ein Vertrag zur Durchführung ambulanter HzE und ambulanter Hilfen für junge Volljährige in der LHH geschlossen (zuletzt Ds. 0057/2014). Zur Erweiterung des Umbaus der HzE schloss der FB Jugend und Familie mit weiteren sieben Trägern Einzelvereinbarungen über jährliche Budgets für spezielle zu gewährende ambulante Hilfen zur Erziehung, die die Träger stadtbezirksübergreifend erbringen sollen.

Die Aufwendungen für ambulante Hilfen zur Erziehung nach den §§ 29, 30 und 31 SGB VIII sowie für junge Volljährige nach § 41 i. V. m. §§ 29, 30, 31 SGB VIII betrugen im Jahr 2016 13,082 Mio €.

Gegenstand unserer Prüfung waren die zum Zeitpunkt unserer Prüfungsaufnahme abgeschlossenen Abrechnungen der im Kontraktmanagement zu leistenden Zahlungen für das Jahr 2016. Wir wählten von den insgesamt acht Abrechnungen der stadtbezirksbezogen tätigen acht ambulanten HzE-Träger fünf Abrechnungen aus. Zusätzlich wählten wir von den Abrechnungen der stadtbezirksübergreifend tätigen Träger zwei Abrechnungen aus.

Unsere Prüfung ergab Folgendes:

- Die vertraglichen Regelungen zum Kontraktmanagement sind im Hinblick auf die Leistungserbringung uneinheitlich und nicht eindeutig genug ausgestaltet, was die Unterscheidung in einzelfallbezogene und kontraktspezifische Tätigkeiten anbelangt.
- In den einzelnen Kostenvereinbarungen, die die HzE-Träger nach § 77 SGB VIII mit dem FB abgeschlossen haben, gibt es voneinander abweichende prozentuale Abzüge für sogenannte übergreifende pädagogische Tätigkeiten sowie Rüst- und Erholungszeiten, die Einfluss auf die Höhe der Kosten für erbrachte Fachleistungsstunden haben. Diese Ungleichbehandlung ist vor dem Hintergrund gleicher Rahmenbedingungen und der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in den Stadtbezirken nicht nachvollziehbar.
- Der Umfang der von den HzE-Trägern zu erbringenden Leistungen richtet sich nach Fallwerten. Für die anzustrebende Vollauslastung wurde vereinbart, dass die Auslastung des bereitgestellten Personals mit durchschnittlich 6,00 Fallwerten pro sozialpädagogischer Vollzeitstelle im Jahresdurchschnitt erreicht wird.

Diese Festlegung halten wir für nicht sachgerecht, weil bei der Zuordnung des Betreuungsaufwandes je Einzelfall zu den Fallwerten 1, 2 und 3 jeweils eine große Stunden-Spreizung zugelassen wurde und - anstelle von Durchschnittswerten - jeweils von maximalen Monatsstunden (24, 48 bzw. 72) ausgegangen wird, welche jedoch in der Realität selten erbracht werden. Nach unseren Berechnungen, mit Annahme einer durchschnittlichen Auslastung, ist eine Vollauslastung erst bei 8,89 Fallwerten je Vollzeitstelle erreicht.

Es bestehen daher für uns Zweifel, dass eine sparsame und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet ist.

W

- Die Inkraftsetzung der mit den Trägern abgeschlossenen Kostenvereinbarungen ist nicht einheitlich geregelt. Obwohl diese grundsätzlich für künftige Wirtschaftsperioden gelten sollten, wurden z. T. rückwirkende Erhöhungen für bereits abgeschlossene Wirtschaftsperioden zugelassen.
- Die Übersendung von Hilfeplänen unter Verzicht auf eine Bescheid Erteilung sowie die nicht durchgängige Beratung der Antragsteller im Hinblick auf ihr Wunsch- und Wahlrecht ist nicht rechtskonform und muss daher durch ein rechtmäßiges Verwaltungsverfahren ersetzt werden.
- Ein wesentlicher Bestandteil der Kontrolle und Abrechnung der Budgets (die stichprobenartige Kontrolle der Stundenaufzeichnungen der Träger mit Angabe der betreuten Fälle) wurde bisher nicht durchgeführt.
- Die Regelungen des FB zur Überprüfung der Zielerreichung der jeweils durchgeführten ambulanten Hilfe sind unzureichend, weil Verantwortlichkeit und Zuständigkeit zwischen durchführendem HzE-Träger und den Dienststellen des Kommunalen Sozialdienstes nicht klar geregelt sind.

Der FB hat in einer ersten mündlichen Stellungnahme signalisiert, die Regelungen zur Leistungserbringung teilweise überarbeiten zu wollen. Eine abschließende Stellungnahme steht noch aus.

8.267 **Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung**

8.268 Abrechnung des Jugendhilfekostenausgleichs für 2016 und 2017

Gemäß § 160 Abs. 4, Satz 5 NKomVG gewährt die Region Hannover anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag einen angemessenen pauschalierten Kostenausgleich bis zu 80 % der Personal- und Sachkosten für verschiedene Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII. Grundlage ist die von uns zu testierende jährliche Abrechnung des FB Jugend und Familie.

Bei einem zu prüfenden - der Abrechnung zum Jugendhilfekostenausgleich für 2016 zu Grunde liegenden - Gesamtvolumen von 140,459 Mio € betrug der von uns festgestellte Korrekturbedarf kumuliert 327 T€. Dieser ergab sich u. a. durch zunächst nicht berücksichtigte EWB von 64 T€ sowie ebenfalls unberücksichtigt gebliebenen Aufwand für Rückstellungen von 264 T€.

Der FB hatte erst Anfang 2017 von der Region Hannover die Standards zur Abrechnung für 2016 mitgeteilt bekommen. Sie führten im FB zu nachträglichen, aufwendigen manuellen Datenermittlungen zu den Abrechnungsgrundlagen, daher konnten uns erst nach dem Stichtag für die Vorlage der testierten Abrechnung (30.06.2017) im August 2017 alle prüfungsrelevanten Unterlagen zur Testierung vorgelegt werden.

Für die Abrechnung zum Jugendhilfekostenausgleich 2017 vergrößerte sich das zu prüfende Volumen gegenüber dem Vj. auf 143,675 Mio €.

Seiner rechtzeitig vorgelegten Abrechnung fügte der FB erstmals die von uns wiederholt erbetenen Erläuterungen zu den prüfungsrelevanten Daten und Unterlagen bei. Dies vereinfachte unsere Prüfung der Abrechnung erheblich. Außerdem wies die Abrechnung weniger Fehler auf als im Vj., so dass die von uns vorzunehmenden Korrekturen bei Personal- und Sachaufwendungen mit insgesamt 23 T€ deutlich niedriger waren.

8.269 **Produkt 36602 - Jugend Ferien-Service**

8.270 Abwicklung von Nutzungsentgelten und Teilnahmebeiträgen verbesserungsbedürftig

Wir prüften die Erträge aus der Nutzung der städtischen Ferieneinrichtungen in Otterndorf, Kirchheim und Wennigsen und der Teilnahme an städtischen Ferienmaßnahmen bezogen auf das Hj. 2017 (1,078 Mio €) in einer Stichprobe von 23 Nutzungsüberlassungen (Belegungen) und acht Ferienmaßnahmen (188 T€ / 17,4 %). Prüfungsziel war, festzustellen, ob die Abwicklung und Abrechnung der ausgewählten Belegungen und Ferienmaßnahmen sowohl formal und inhaltlich - unter Betrachtung der Verfahrensabläufe - ordnungsgemäß durchgeführt als auch buchhalterisch korrekt abgewickelt wurden.

Im Rahmen unserer Prüfung gewannen wir die Erkenntnis, dass die der Sachbearbeitung zugrundeliegenden Verfahrensabläufe und Regelungen teilweise überarbeitungsbedürftig sind. Dazu gaben wir entsprechende Empfehlungen. Zusammenfassend blieb festzustellen, dass die von uns geprüften Belegungen und Ferienmaßnahmen lediglich im Ergebnis ordnungsgemäß abgewickelt wurden.

Der Jugend Ferien-Service bestätigte in seiner ausführlichen Stellungnahme, dass unsere Prüfung Schwachstellen in den Verwaltungsabläufen des SG aufgedeckt hat und einige für eine Prozessoptimierung gegebene gute Hinweise gerne aufgegriffen werden.

Über unsere Prüfung berichteten wir mit Ds. 1621/2018.

8.271 Produkt 36702 - Heimverbund

8.272 Betriebsabrechnung 2016 unzureichend und fehlerhaft

Im Jahresbericht des Heimverbundes für das 1. Halbjahr 2017 wurde u. a. das betriebswirtschaftliche Ergebnis für 2016 vorgelegt und als Gesamtergebnis eine Überdeckung von 29.450 € benannt (Ds. 2791/2017). Wir prüften in Stichproben die Betriebsabrechnung 2016 anhand des Betriebsabrechnungsbogens (BAB) für 2016 (Stand 17.11.2017).

Das betriebswirtschaftliche Gesamtergebnis soll aufzeigen, ob und inwieweit der Heimverbund konkurrenzfähig zu den Trägern der freien Jugendhilfe ist. Diese Transparenz ist derzeit nicht gegeben, weil die Vorgaben der ADA 20/70 - Allgemeine Dienstanweisung der LHH zur Kosten- und Leistungsrechnung - nicht ausreichend beachtet wurden und die für die Erstellung des BAB notwendigen Arbeiten unvollständig bzw. gar nicht durchgeführt worden sind.

Folgende Fehlerquellen wirkten sich aus:

- Erforderliche Ausgliederungen bei Erträgen (Spenden und Personalkostenerstattung) von 114 T€ wurden nicht durchgeführt.
- Erträge (1,047 Mio €) und Aufwendungen (796 T€), insbesondere im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern blieben bei der Ermittlung des Betriebsergebnisses im BAB unberücksichtigt.
- Durch die bisher unterlassene Parametrierung im SAP-System werden Eingliederungen von kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen nicht nach den zu beachtenden Vorgaben des Landesrahmenvertrages und damit fehlerhaft ermittelt und im BAB berücksichtigt. In der Folge lässt sich der genaue Kostendeckungsgrad des Heimverbundes derzeit nicht errechnen.
- Die Verteilung der entstandenen Kosten und die damit zusammenhängende Zuordnung zu den einzelnen Leistungsangeboten des Heimverbundes ist z. T. unplausibel und nicht nachvollziehbar.

Entgegen der Vorgaben der ADA 20/70 werden seit 2012 die erforderlichen jährlichen Abschlussberichte (Erläuterungsbericht sowie Auswertungsbericht, in dem die Ergebnisse des abgelaufenen Wirtschaftsjahres zu analysieren sind) nicht mehr erstellt und deshalb nicht mehr den FB Personal und Organisation sowie Finanzen und dem RPA zugesandt.

Der FB räumte in seiner Stellungnahme zu unserem Bericht die festgestellten Versäumnisse überwiegend ein und wies auf eine schwierige personelle Situation und auf zusätzliche - durch den Zustrom unbegleiteter minderjähriger Ausländer entstandene - Belastungen hin. Der FB will in Abstimmung mit dem FB Finanzen unsere Empfehlungen zur Durchführung einer den geltenden Bestimmungen entsprechenden Kosten- und Leistungsrechnung / Betriebsabrechnung aufgreifen und weitestgehend umsetzen.

8.273 Pflegesatzkalkulation nicht nachvollziehbar

Die bisherigen Daten wurden für die Pflegesatzverhandlungen nach § 78c SGB VIII mit der Region lediglich anhand der zu erwartenden Kostensteigerung fortgeschrieben. Dieser Pflegesatzkalkulation zu Grunde liegende Unterlagen wurden uns nicht vorgelegt. Eine Überprüfung der mit der Region geschlossenen, zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch gültigen, Entgeltvereinbarungen für 2015 / 2016 war daher nicht möglich.

8.280 **Teilhaushalt 52 - Sport und Bäder**

Dem TH 52 sind vier Produkte zugeordnet, ein wesentliches Produkt wurde nicht gebildet.

8.281 Produkt 42401 - Sportstätten

8.282 Aktivierung der Pelletheizung des Sportparks Wettbergen nicht sachgerecht

Mit Ds. 0791/2011 wurde die Erneuerung der Heizungs- und Lüftungsanlage beschlossen und nach Abrechnung der Maßnahme die Pelletheizung zum 01.01.2017 aktiviert.

Da die Kriterien für aktivierungsfähigen Herstellungsaufwand nicht erfüllt waren, haben wir empfohlen, die Aktivierung der Pelletheizung zurückzunehmen und den nach Berücksichtigung der Abschreibungen verbleibenden Restbuchwert von 654 T€ in den sonstigen periodenfremden Aufwand zu buchen. Dem ist das SG Anlagenbuchhaltung nachgekommen.

8.300 Teilhaushalt 57 - Senioren

Dem TH 57 sind fünf Produkte zugeordnet, davon ein wesentliches:

Produkt 31504 - Betrieb städtischer Alten- und Pflegezentren

8.301 Produkt 31503 - Seniorenarbeit

8.302 Prüfung im SG Heimaufsicht und Pflegebedarfsfeststellung

Mit Ds. 0679/2018 berichteten wir über unsere im Bj. durchgeführte Prüfung. Wir stellten - trotz des erheblichen Anstiegs der Arbeitsbelastung, welche u. a. durch die Zunahme anlassbezogener Prüfungen auf Grund von Beschwerden über Pflege- und Hygienemängel verursacht wird, eine im Wesentlichen ordnungsgemäße und ermessensfehlerfreie Aufgabenwahrnehmung fest.

Die mündliche Beratung der Heimbetreiber bei festgestellten Mängeln durch die Prüfer*innen des SG Heimaufsicht und Pflegebedarfsfeststellung (Heimaufsicht) ist auf Grund struktureller Probleme in einigen Pflegeeinrichtungen (insbesondere wegen des Pflegekräftemangels) in zunehmendem Maße nicht mehr zielführend. Dadurch muss die Heimaufsicht in steigendem Umfang zu ordnungsbehördlichen Maßnahmen greifen. Dies erhöht den Aufwand für die juristische Absicherung und erfordert daran anschließend eine engmaschigere Kontrolldichte.

Mit der Umsetzung einer wesentlichen Empfehlung aus unserem Prüfbericht, die personelle Ausstattung der Heimaufsicht zu überprüfen und anzupassen, wurde inzwischen begonnen. Dem Antrag des FB Senioren auf Einrichtung einer zusätzlichen apl. Prüfer*innen-Stelle wurde entsprochen. Es ist geplant, diese noch im laufenden Jahr zu besetzen.

Um - trotz des Anstiegs anlassbezogener Prüfungen - die gesetzlich vorgegebenen Zeitintervalle bei den wiederkehrenden Prüfungen einzuhalten und diese in der gebotenen Bearbeitungstiefe wahrnehmen zu können, soll außerdem im Rahmen einer Personalentwicklungsmaßnahme eine Mitarbeiterin aus dem Innendienst für diese Prüfaufgabe qualifiziert werden und damit das Prüfteam verstärken.

Die Sachausstattung wurde durch die Einrichtung eines für rechtliche Recherchen erforderlichen Zugriffs auf die Datenbank Juris verbessert. Unsere Anregung, den Einsatz einer Spracherkennungssoftware für die schnellere Dokumentation der Prüfergebnisse vor Ort zu testen, wurde ebenfalls aufgegriffen. Ein diesbezügliches Ergebnis steht noch aus.

Unsere Empfehlungen zur Verbesserung der Aktendokumentation haben bereits zur Änderung der Anweisungen in den Arbeitshilfen der Heimaufsicht geführt. Außerdem soll unser Vorschlag umgesetzt werden, für eine Verbesserung der Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Heimaufsichtsbehörden, den Trägern der Sozialhilfe und dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen eine ehemalige Arbeitsgruppe aus dem Regierungsbezirk Hannover wieder aufleben zu lassen.

8.320 **Teilhaushalt 59 - Soziale Hilfen**

Dem TH 59 sind zehn Produkte zugeordnet, keines davon ist als wesentlich deklariert.

8.321 **Produkt 31140 - Hilfen zur Gesundheit Produkt 31301 - Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber**

8.322 Prüfung der zentralen Abrechnung der Krankenhilfe im FB Soziales

In Fällen, in denen die Kosten für die Absicherung im Krankheitsfall nicht von der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung übernommen werden, übernimmt diese Kosten der Sozialhilfeträger, sofern es sich um Empfänger*innen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, zwölftes Buch (SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) handelt. Diese Übernahme erfolgt im Regelfall im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses nach § 264 SGB V, bei dem die Leistungen von den gesetzlichen Krankenversicherungen bezahlt und anschließend mit dem Sozialhilfeträger abgerechnet werden.

In Einzelfällen, in denen dies nicht möglich ist, stellen die FB Soziales und Senioren Krankenscheine für ambulante, bzw. Kostenübernahmebescheinigungen für stationäre Behandlungen aus. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen direkt zwischen dem FB Soziales und den Leistungserbringern, bzw. mit den Kassenärztlichen Vereinigungen (z. B. Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN)). Die ordentlichen Aufwendungen aus den Abrechnungen mit den o. g. Leistungserbringern und der KVN für diese Form der Hilfegewährung beliefen sich im Jahr 2016 auf rund 4,792 Mio €.

Da zum Beginn unserer Prüfung im ersten Quartal 2017 erst die KVN-Abrechnung für 2014 vollständig abgeschlossen war, prüften wir die Abrechnung für das vierte Quartal 2014. Sie umfasste 2.061 Fälle mit einem Volumen von rund 144 T€. Außerdem prüften wir stichprobenartig 140 von 14.104 Abrechnungs-Datensätzen, die im Jahr 2016 direkt von den Leistungserbringern mit dem FB Soziales abgerechnet wurden.

Ziel unserer Prüfung war es, festzustellen, ob die eingereichten Abrechnungen vom FB Soziales ausreichend kontrolliert und bearbeitet wurden, insbesondere hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Zuständigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Wir stellten fest, dass die Bearbeitung der Abrechnungen, bis auf wenige Einzelfälle mit geringfügigem finanziellen Umfang, ordnungsgemäß war.

8.360 **Teilhaushalt 61 - Planen und Stadtentwicklung**

Dem TH 61 sind 12 Produkte zugeordnet, davon ein wesentliches:

51101 - Städtebauliche Planung

8.361 **Produkt 31505 - Unterbringung von Personen**

8.362 Mietverträge ordnungsgemäß und wirtschaftlich

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der Anstieg der Aufwendungen für Mieten und Pachten im Produkt 31505 - Unterbringung von Personen - auf 13,909 Mio € (siehe auch Bz. 6.100, 15.3 Mieten und Pachten). Anhand einer von uns gewählten Stichprobe (1,243 Mio €) haben wir die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Vertragssachbearbeitung und die damit zusammenhängenden Zahlungsvorgänge überprüft. Prüfungsgegenstand waren Verträge für Einzel- und Gemeinschaftsunterkünfte, Lagerflächen für Material der Notunterkünfte sowie Containermietverträge.

Da die Entwicklung der Flüchtlings- und Obdachlosenzahlen schwer vorhersehbar ist, unterliegt der Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten starken Schwankungen. Bei der aktuellen Mietpreisentwicklung ist es je nach Art des Mietobjektes dementsprechend schwer absehbar, ob eine kurze oder lange Mietdauer mit vertraglich vereinbarten Mietpreisanpassungen letztendlich wirtschaftlicher ist.

Nach Durchsicht der uns vorgelegten Unterlagen kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Verträge den unterschiedlichen Nutzungsanforderungen entsprechen. Seit Inkrafttreten der Mietpreisbremse im Jahr 2015 sind Verträge für Wohnimmobilien nur im Rahmen des gültigen Mietpreisspiegels abgeschlossen worden. Den Abschluss von Kurzmietverträgen je nach aktuellem Bedarf bei Lagerflächen bewerten wir positiv.

Die Zahlungsabwicklung fand i. d. R. fristgerecht statt. Bei einer - von der Verwaltung selbst festgestellten - über anderthalb Jahre nicht erfolgten Mietzahlung (insgesamt 18 T€), war keine periodengerechte Rechnungsabgrenzung erfolgt. Vereinzelt kam es zu Verzögerungen bei Zahlungen von Miet- und Betriebskostenanpassungen, diese sind jedoch nicht als wesentlich zu beanstanden.

Insgesamt stellten wir fest, dass die Verwaltung bestrebt ist, trotz des großen Bedarfs und oftmals des Zeitdrucks, sparsam und wirtschaftlich zu handeln.

8.363 Produkt 51106 - Maßnahmen der Stadterneuerung

8.364 Buchhalterische Abbildung soll neu geregelt werden

Unsere Prüfung der buchhalterischen Abbildung der vom Land als Zuwendungen gezahlten Städtebauförderungsmittel zum Hj. 2014 hatte hinsichtlich der vollständigen und korrekten bilanziellen Abbildung der einzelnen Anlagen und der entsprechenden Zuordnung der Förderungsmittel als SoPo diverse Feststellungen und Fragen ergeben. Diese hatten wir in einem vorläufigen Prüfbericht an den FB Finanzen zusammengefasst (siehe SB 2014, Bz. 8.362, Seite 119 f.) mit der Bitte, einen Verfahrensvorschlag für eine verbesserte buchhalterische Abbildung zu erarbeiten und unsere Fragen zu klären.

Die Ausweitung der Prüfung danach auf die Buchungen in 2015 und 2016 ergab erneut Prüfungsfeststellungen. Die Prüfung der Abrechnungen der 2017 erhaltenen Städtebauförderungsmittel hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung muss bis zum 31.10.2018 abgeschlossen sein. Sie erstreckt sich darüber hinaus wiederum auf die buchhalterische Abbildung.

Gespräche über das weitere Verfahren und die Stellungnahme des zuständigen FB Finanzen zu unseren bisherigen Feststellungen stehen weiterhin aus. Auf erneute Anfrage wurde uns im August 2018 mitgeteilt, dass das Buchungsverfahren nunmehr umgestellt und die Abläufe für im Jahr 2018 erhaltene Städtebauförderungsmittel und andere Fördermittel für Sanierungsmaßnahmen neu geregelt seien.

8.380 Teilhaushalt 66 - Tiefbau

Dem TH 66 sind neun Produkte zugeordnet, davon ein wesentliches Produkt:

54101 - Gemeindestraßen

8.381 Produkt 54101 - Gemeindestraßen

8.382 Verbesserung des Forderungsmanagements

Wir prüften im SG Bau und Erhaltung von Verkehrseinrichtungen des FB Tiefbau, ob die Bearbeitung der offenen Forderungen den stadteigenen Anforderungen aus mehreren Haushaltsrundschreiben und der ADA 20/34 - Stundung, Niederschlagung und Erlass - entsprach.

Die Prüfung umfasste offene Forderungen, die bereits angemahnt und an den Bereich Vollstreckung abgegeben wurden, im Wert von 52 T€ (37 Fälle) von insgesamt 3,150 Mio € des FB Tiefbau. Durch eine Änderung des Verfahrens wurde das Forderungsmanagement bereits während der Prüfung optimiert. Auf Grund unserer Anregungen konnte das SG 65,5 % der geprüften Forderungen realisieren.

Der FB Tiefbau hat diese Prüfung zum Anlass genommen, die offenen Forderungen des gesamten FB zu überprüfen. Um das Forderungsmanagement weiter zu optimieren, sollen nunmehr alle Forderungen des FB durch das SG Finanzen und Liegenschaften überwacht werden und somit die Weiterverfolgung der Ansprüche durch Vollstreckungsmaßnahmen sichergestellt und die zeitnahe Niederschlagung von Forderungen nach ADA 20/34 gewährleistet werden. Des Weiteren werden zukünftig alle Rechnungen so formuliert, dass Verzugszinsen bereits 30 Tage nach Fälligkeit der Rechnung erhoben werden können.

8.383 Grunderneuerung im Bestand

Das von der LHH zur Erstellung der Eröffnungsbilanz gewählte Verfahren zur Erstbewertung der Straßen sah eine Abwertung auf maximal 30 % vor (Bericht zur Eröffnungsbilanz,

Bz. 2.3.5, Seite 54). Infolgedessen gibt es im Bj. keine vollständig abgeschriebenen Straßen, sofern keine apl. Abschreibung erfolgte.

Bereits im SB 2016 (siehe Bz. 8.382, Seite 111) hatten wir festgestellt, dass die Straßenabschnitte, für die der FB Tiefbau eine Grunderneuerung vorsieht, apl. abzuschreiben sind.

Der FB Finanzen kommt nunmehr unserer Empfehlung nach und wird auch Straßenabschnitte von zehn Straßen abschreiben, die der FB Tiefbau zwar für das Straßenprogramm "Grunderneuerung im Bestand" vorgeschlagen hatte, die aber nicht aufgenommen wurden.

Zukünftig sollen alle Straßenabschnitte, die der FB Tiefbau für grunderneuerungsbedürftig einstuft, apl. abgeschrieben werden.

9. **Sondervermögen - ohne gesonderte Entlastungsverfahren -**

9.000 **Stiftungen**

9.001 Allgemeines

Die LHH verwaltet treuhänderisch das Vermögen von derzeit 20 unselbstständigen Stiftungen, deren Erträge jeweils für den Stiftungszweck eingesetzt werden. Die Stiftungen sind gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 NKomVG als Sondervermögen vom Vermögen des Kernhaushalts abzugrenzen und gesondert zu bilanzieren. Die Abgrenzung erfolgt über die sogenannten "Davon-Vermerke", die den jeweiligen Anteil der Stiftungen an einer Bilanzposition ausweisen. Darüber hinaus wird für jede Stiftung eine im Anhang zum Jahresabschluss beigefügte Sonderbilanz erstellt. Die Stiftungen sind einem nicht wesentlichen Produkt zugeordnet.

9.002 Instandhaltungsrückstellung für das Rats- und von-Soden-Kloster

Bereits in den Vj. hatten wir auf die problematische Vermögenslage des Rats- und von-Soden-Klosters durch die baulichen Mängel hingewiesen (siehe SB 2014, Bz. 9.005, Seite 123 f., SB 2015, Bz. 9.006, Seite 125).

Für das Rats- und von-Soden-Kloster verschlechterte sich das Jahresergebnis von einem Überschuss i. H. v. 4 T€ im Vj. auf einen Fehlbetrag i. H. v. 414 T€. Die Verschlechterung ist insbesondere auf eine Instandhaltungsrückstellung über 384 T€ zurückzuführen. Für die Sanierung der Sanitäranlagen waren ursprünglich 400 T€ eingeplant worden, zwischenzeitlich hat sich die Summe auf Grund einer Kostenberechnung auf 801 T€ erhöht. Im Bj. wurden keine Sanierungsmaßnahmen begonnen. Durch die stark gestiegenen Kosten wird zurzeit beraten, ob eine Weiternutzung der Immobilie noch wirtschaftlich ist.

Im Ergebnis erhöhte sich der Verlust für alle Stiftungen im Bj. von 240 T€ auf 370 T€.

9.003 Stiftungsmittel zweckentsprechend verwendet

Die Stiftungen der LHH unterstützen durch Zuwendungen Menschen, Vereine und andere Institute.

Wir haben eine Belegprüfung zu den von den Stiftungen gegebenen Zuwendungen durchgeführt und dabei eine ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung festgestellt.

9.100 Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren

9.101 Bei den Städtischen Alten- und Pflegezentren handelt es sich um eine Einrichtung nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, die gemäß § 139 Abs. 1 NKomVG wirtschaftlich selbstständig geführt wird. Dies geschieht in der Betriebsform eines Netto-Regiebetriebes (im Folgenden Betrieb genannt). Für den Betrieb gilt hinsichtlich der Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie des Jahresabschlusses entsprechend § 1 Satz 2 KomEinrVO ausschließlich die Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung - PBV). Nach § 4 Satz 2 KomEinrVO ist der Jahresabschluss des Betriebes ein gesonderter Teil des Jahresabschlusses der LHH, dessen Prüfung nach §§ 155 und 156 NKomVG dem RPA obliegt.

9.102 Jahresabschluss zum 31.12.2017 fristgerecht aufgestellt

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 PBV war der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Gj., d. h. bis 30.06.2018 aufzustellen. Bestandteile des Jahresabschlusses nach § 4 Abs. 1 Satz 1 PBV sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anhang. Zum Anhang gehören u. a. der Anlagennachweis sowie Erläuterungen, die dem besseren Verständnis der dargestellten Zahlen dienen und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln sollen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 lag uns am 17.04.2018 vor. Auf Grund einer Vorgabe des Trägers war die Bilanz um alle zwischen den sieben Einrichtungen bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten (428 T€) bereinigt worden. Am 04.06.2018 erhielten wir vom Betrieb die vom Oberbürgermeister hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 festgestellte Querbilanz (§ 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

9.103 Hinweise zu umseitigen Tabellen

Zum Betrieb gehören die folgenden sieben Einrichtungen, die in der Buchhaltung als separate Mandanten abgebildet werden:

- Pflegezentrum Herta-Meyer-Haus,
- Pflegezentrum Heinemanhof,
- Seniorenzentrum Willy-Platz-Heim,
- Margot-Engelke-Zentrum / Wohngruppen Geibelstraße,
- Margot-Engelke-Zentrum / Hausgemeinschaften Devrientstraße,
- Anni-Gondro-Pflegezentrum im Eichenpark und
- Klaus-Bahlsen-Haus.

Wir haben die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für die sieben Einrichtungen sowie für den Betrieb in Form eigener Tabellen aufbereitet (siehe Bz. 9.110 und 9.111).

9.104 Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vj.

Dem Rückgang der AiB von 1,505 Mio € stand eine Erhöhung von 1,086 Mio € in der Position Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken gegenüber. Grund dafür war insbesondere die Aktivierung der Maßnahme "Fassade" des Pflegezentrums Heinemanhof mit 1,152 Mio €.

Im Vergleich zum Vj. veränderten sich der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten zum Bilanzstichtag zum 31.12.2017 um +3,778 Mio €. Wesentlichen Anteil an dieser Steigerung hatten Ende November 2017 aufgenommene Kredite von insgesamt 1,930 Mio € und erzielte Erlöse für den Verkauf von Teilflächen eines Betriebsgrundstückes von insgesamt 1,200 Mio €.

Die Erhöhung der Umsatzerlöse von 1,314 Mio € gegenüber dem Vj. hatte ihre wesentliche Ursache in den um 1,133 Mio € gestiegenen Erlösen aus allgemeinen Pflegeleistungen. Grund dafür war insbesondere die hohe Auslastung der Einrichtungen (abgerechnete Belegung von 97,2 % gegenüber dem Vj. von 96,1 %). Allerdings hat der um 1,158 Mio € höhere Personalaufwand die Steigerung der Umsatzerlöse fast vollständig kompensiert. Grund für die Erhöhung der Personalkosten war der Tarifabschluss im Bj. mit +2,35 %, einhergehend mit einer Anpassung der Entgeltordnung.

Ursächlich für die Erhöhung der sonstigen betrieblichen Erträge um 1,271 Mio € waren die Erlöse aus dem Verkauf von Teilflächen eines Betriebsgrundstückes von 1,200 Mio €.

9.105 Zielvereinbarung zum Jahresergebnis eingehalten

Für den Betrieb war zwischen dem Finanz- und dem Fachdezernat als Finanzziel 2017 u. a. ein Defizit von maximal 2,000 Mio € vereinbart. Der Betrieb konnte auf Grund der hohen sonstigen betrieblichen Erträge (+1,271 Mio €) sein Jahresergebnis entscheidend verbessern und mit einem Jahresverlust von nur 606 T€ das Finanzziel einhalten.

9.106 Wesentliche Feststellungen aus der Jahresabschlussprüfung

9.107 Fehlende Abgangsbuchung anlässlich des Verkaufs von Grundstücksteilflächen

Wie vorstehend ausgeführt, erhielt der Betrieb für den Verkauf von Teilflächen eines Betriebsgrundstückes Erlöse von insgesamt 1,200 Mio €. In der Anlagenbuchhaltung fehlten zum Bilanzstichtag zum 31.12.2017 die Buchungen der entsprechenden Vermögensabgänge (144 T€). Die Abgangswerte hätten als sonstige betriebliche Aufwendungen den Jahresverlust 2017 von 606 T€ auf 750 T€ erhöht. Der Betrieb beabsichtigt, die Abgangsbuchungen im Folgejahr nachzuholen, die dann das Jahresergebnis 2018 belasten werden.

9.108 Bilanzausweis der Wertberichtigungen von Forderungen nicht korrekt

Wertberichtigungen von Forderungen von im Bj. 51 T€ wurden als sonstige Rückstellungen auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Unter Hinweis darauf, dass Wertberichtigungen von Forderungen vom Charakter her keine Rückstellungen sind, empfahlen wir, auch zur Vermeidung einer Bilanzverlängerung, künftig Wertberichtigungen auf Forderungen auf einem neu einzurichtenden Wertberichtigungskonto unter den Forderungen auf der Aktivseite der Bilanz abzubilden. Der Betrieb sagte die Umsetzung zu.

9.109 Fehler in der Berechnung von Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub

Auf Grund eines Formelfehlers in der Excel-Tabelle fielen die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub um 7 T€ zu niedrig aus, was das Jahresergebnis 2017 des Betriebes begünstigt hat. Auf unseren Hinweis wird der Betrieb die Berechnungsformel für die Zukunft anpassen.

9.110 Schwerpunktprüfung der offenen Forderungen und Verbindlichkeiten

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung befassten wir uns schwerpunktmäßig mit der Erledigung der zum Bilanzstichtag zum 31.12.2017 ausgewiesenen offenen Forderungen und offenen Verbindlichkeiten.

Bestehende offene Forderungen wurden nach unserer Einschätzung aus den vorgelegten Unterlagen und aus den dazu geführten Gesprächen durch den Betrieb sorgfältig bearbeitet. Lediglich bezogen auf einzelne Fälle war strittig, ob und wenn ja zu welchem Zeitpunkt diese an den Bereich Vollstreckung des FB Finanzen zur weiteren Verfolgung der Forderungen abgegeben werden sollen. Wir empfahlen dem Betrieb, dies mit dem Bereich Vollstreckung zu klären.

Die zum Bilanzstichtag offenen Verbindlichkeiten waren grundsätzlich erledigt. Lediglich in einem Fall bestand eine Überzahlung gegenüber einem Kreditor von 1 T€, die auf unseren Hinweis inzwischen verrechnet wurde.

9. **Sondervermögen Tabellen**

10. Sondervermögen - mit gesonderten Entlastungsverfahren -

10.000 Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

10.001 Allgemeines

Für die Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover (ZVK) als Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG (rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen) werden nach § 130 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 9 Abs. 2 der ZVK-Satzung für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sowie die Vorschriften des Handelsgesetzbuches angewendet. Die Bestimmungen der Eigenbetriebe zu Prüfung, Jahresabschluss, Entlastung und Bekanntmachung finden nach § 9 Abs. 2 der ZVK-Satzung sinngemäße Anwendung. Danach beschließt der Rat u. a. über die Jahresrechnung, die Entlastung der Geschäftsführung, die Verteilung der Überschüsse und über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen in der freiwilligen Versicherung.

Der Verwaltungsrat ist satzungsgemäß, neben der Leitung und der Geschäftsführung, Organ der ZVK. Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern (der Leitung der Kasse oder ihrer Stellvertretung, drei Vertreter*innen der Verwaltung der LHH, der oder dem Vorsitzenden des Gesamtpersonalrates und drei Mitgliedern aus dem Kreis der Versicherten, die vom Gesamtpersonalrat der LHH gewählt werden). Er beschließt nach § 6 Ziffern 1 und 5 der ZVK-Satzung u. a. über die Vorlage der Jahresrechnung, der Entlastung der Geschäftsführung, der Verteilung der Überschüsse und der Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen in der freiwilligen Versicherung an den Rat der LHH.

Nach § 3 Abs. 1 der ZVK-Satzung obliegt dem Oberbürgermeister der LHH die Leitung der ZVK, er kann eine ständige Stellvertretung bestimmen. Diese nimmt der Finanz- und Ordnungsdezernent wahr.

Die Prüfung des Jahresabschlusses der ZVK obliegt dem RPA.

10.002 Jahresabschluss zum 31.12.2017

Zum Bilanzstichtag wurde der Überschuss aus der Pflichtversicherung von 21,494 Mio € der versicherungstechnischen Rückstellung zugeführt. Zur freiwilligen Versicherung wies das handelsrechtliche Ergebnis vor versicherungsmathematischer Begutachtung durch den Verantwortlichen Aktuar einen Überschuss von 2,859 Mio € aus. Der Verantwortliche Aktuar ermittelte eine Zuführung zur Deckungsrückstellung der freiwilligen Versicherung von 3,161 Mio €. Dadurch zeigte sich im handelsrechtlichen Ergebnis der ZVK ein Fehlbetrag von 301 T€.

Auf Grund unserer Prüfung erteilten wir den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 32 Abs. 2 EigBetrVO alte Fassung (a. F.). Wir haben unseren Prüfbericht mit Schreiben vom 17.08.2018 auf Grundlage des § 32 Abs. 3 EigBetrVO a. F. an den Oberbürgermeister weitergeleitet. Da der Bestätigungsvermerk keine Einschränkungen enthielt, verzichteten wir auf die Übersendung des Berichtes an die Kommunalaufsichtsbehörde.

10.100 Eigenbetriebe, Allgemeines

10.101 Die Eigenbetriebe der LHH

- Stadtentwässerung Hannover
- Städtische Häfen Hannover
- Hannover Congress Centrum

sind rechtlich unselbstständige wirtschaftliche Unternehmen im Sinne von § 136 NKomVG. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach der mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft getretenen EigBetrVO vom 27.01.2011. Entsprechend § 140 NKomVG und auf der Grundlage der EigBetrVO sind jeweils Betriebssatzungen erlassen und Betriebsausschüsse gebildet worden. Die laufenden Geschäfte der Eigenbetriebe führt die jeweilige Betriebsleitung.

Die LHH hat von dem in § 5 EigBetrVO a. F. verankerten Wahlrecht Gebrauch gemacht und für ihre Eigenbetriebe in den jeweiligen Betriebssatzungen bestimmt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nicht auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG, sondern auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen.

10.102 Prüfungsauftrag

Nach § 157 NKomVG obliegt dem RPA die Jahresabschlussprüfung in den Eigenbetrieben. Es kann mit der Durchführung Wirtschaftsprüfer*innen bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder andere Dritte beauftragen bzw. deren Beauftragung zulassen. In diesem Fall leitet das RPA die Prüfungsberichte entsprechend § 32 Abs. 3 EigBetrVO a. F. mit den von ihm für erforderlich gehaltenen ergänzenden Bemerkungen dem Oberbürgermeister zu. Der Kommunalaufsichtsbehörde hat das RPA diese Prüfungsberichte nur zu übersenden, wenn der Bestätigungsvermerk Einschränkungen enthält, versagt worden ist oder wenn die ergänzenden Bemerkungen des RPA dazu Anlass geben.

Über die einzelnen Jahresabschlüsse und die Entlastung der Betriebsleitungen beschließt gemäß § 33 EigBetrVO a. F. jeweils der Rat.

Wie in Vj. beauftragten die drei städtischen Eigenbetriebe auch zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 im Einvernehmen mit uns Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Wir werteten die uns bereits im Entwurf zur Verfügung gestellten Prüfungsberichte aus. Die Bestätigungsvermerke enthielten keine Einschränkungen und unsere Auswertung der Prüfungsberichte führte zu keinen ergänzenden Feststellungen. Wir leiteten die endgültigen Berichte entsprechend § 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO a. F. dem Oberbürgermeister zu. Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 4 EigBetrVO a. F. haben wir darauf verzichtet, die Berichte der Kommunalaufsichtsbehörde zu übersenden.

Weitere Prüfungsverpflichtungen des RPA für Eigenbetriebe ergeben sich aus § 155 NKomVG.

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 und 5 NKomVG sind gesetzliche Pflichtaufgaben

- die dauernde Überwachung der Sonderkassen der Eigenbetriebe sowie die Vornahme regelmäßiger unvermuteter Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht und
- die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

Die Aufgaben nach § 155 Abs. 2 NKomVG sind vom Rat durch die RPO übertragen worden. Dadurch besteht die Verpflichtung zur **Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe.** Die Prüfungspflicht umfasst damit den gesamten GB.

10.200 Stadtentwässerung Hannover

10.201 Jahresabschluss zum 31.12.2017

Am 21.06.2018 fasste der Rat den Beschluss über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung der Betriebsleitung. Gleichzeitig beschloss der Rat, aus dem Bilanzgewinn 2017 von 22,084 Mio € einen Betrag von 5,613 Mio € zur Eigenkapitalverzinsung an den allgemeinen

Haushalt der LHH abzuführen und 5,771 Mio € den Rücklagen des Betriebes zuzuführen. Somit beträgt der Gewinnvortrag 10,700 Mio €.

Für den Eigenbetrieb waren zwischen Finanz- und Fachdezernat für 2017 u. a. folgende Finanzziele vereinbart worden:

- Anteil der LHH an der Regenentwässerung maximal 8,000 Mio €,
- Abführung der Eigenkapitalverzinsung an den allgemeinen Haushalt in 2018 mindestens 5,613 Mio €.

Mit den von der LHH im Bj. für den Anteil an der Regenentwässerung an den Betrieb geleisteten Vorauszahlungen sowie mit der vom Betrieb für 2017 ermittelten Eigenkapitalverzinsung von 5,613 Mio € waren die vereinbarten Finanzziele eingehalten.

Im Bj. rechnete der Betrieb außerdem mit dem Kernhaushalt 390 T€ für die im Jahr 2016 erbrachten hoheitlichen Aufgaben ab. Der Rechnungsbetrag entsprach dem für 2016 vereinbarten Ziel von maximal 390 T€.

10.300 Städtische Häfen Hannover

10.301 Jahresabschluss zum 31.12.2017

Der Rat beschloss am 21.06.2018 über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung der Betriebsleitung. Der Rat beschloss gleichzeitig, den erwirtschafteten Jahresgewinn von 1,459 Mio € an die LHH auszuschütten. Dem allgemeinen Haushalt der LHH fließen nach Abzug der abzuführenden Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages voraussichtlich 1,228 Mio € zu.

Zwischen dem Finanz- und Fachdezernat waren für den Eigenbetrieb als Finanzziele für 2017 vereinbart worden:

- Gewinn von mindestens 1,070 Mio € als Nettobetrag zur Auszahlung an den allgemeinen Haushalt,
- ausgeglichenes Betriebsergebnis für den Bereich Bahnbetrieb.

Mit der Auszahlung eines Nettobetrages von 1,228 Mio € an den allgemeinen Haushalt wurde die zum Gewinn vereinbarte Zielgröße überschritten. Allerdings konnte der Betrieb das vereinbarte Finanzziel im Bereich Bahnbetrieb auf Grund des negativen Betriebsergebnisses von 384 T€ nicht einhalten.

10.302 Noch ausstehende Aktualisierung der Dienstanweisung für die Sonderkasse

In den Vj. informierten wir über die erforderliche Anpassung der bestehenden Dienstanweisung für die Sonderkasse. Der Betrieb legte uns im August 2018 einen ersten Entwurf vor. Zum Zeitpunkt der Schlussberichterstattung war unsere Prüfung hierzu noch nicht abgeschlossen.

10.400 Hannover Congress Centrum

10.401 Jahresabschluss zum 31.12.2017

Am 21.06.2018 beschloss der Rat über den Jahresabschluss 2017 und erteilte der Betriebsleitung die Entlastung. Gleichzeitig beschloss der Rat, den ausgewiesenen Jahresverlust 2017 von 1,714 Mio € auf neue Rechnung vorzutragen.

Als Finanzziele 2017 für den Eigenbetrieb hatten Finanz- und Fachdezernat u. a. vereinbart:

- einen Jahresverlust von maximal 3,370 Mio € (Gesamtergebnis),
- ein operatives Ergebnis von +400 T€ (Gesamtergebnis unter Abzug von Gebäudefixkosten, Betriebsmittelkreditzinsen, Aufwendungen für die Hannover Marketing und Tourismus GmbH und anteiligen Personalkosten Tarifvertrag - Beschäftigungssicherung).

Etwaige Erträge aus Beteiligungen waren nicht Gegenstand der Zielvereinbarung. Ohne Berücksichtigung der ergebnisverbessernden Ausschüttung der Deutschen Messe AG (997 T€) belief sich das operative Ergebnis nach Bereinigung eines positiven Sondereinflusses aus einem Rechtsstreit (225 T€) auf +827 T€. Mit diesem operativen Ergebnis und einem Jahresverlust von 1,714 Mio € hatte der Betrieb die Finanzziele erfüllt.

10.402 Verlustausgleich durch den Kernhaushalt

Im Kernhaushalt wurde zum Bilanzstichtag zur Abdeckung des Jahresverlustes 2017 des HCC von 1,714 Mio € eine Rückstellung von 1,900 Mio € gebildet.

10.403 Liquiditätsstärkung durch Kassenkredite des Kernhaushaltes

Zur Liquiditätsstärkung erhält das HCC regelmäßig zu verzinsende Kassenkredite vom Träger. Zum 31.12.2017 beliefen sich die dem Betrieb gewährten Kassenkredite auf 6,400 Mio €. Sie gingen zu Lasten der Ermächtigung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten des Kernhaushaltes.

Aus der Ausschüttung der Deutschen Messe AG an das HCC geflossene Mittel von - in Vj. und im Bj. - insgesamt 11,295 Mio € wurden nach Verfügung durch den FB Finanzen im LHH-Cash-Management verzinst angelegt und davon im HCC bis einschließlich 2017 insgesamt 9,478 Mio € sukzessive zweckgebunden eingesetzt. Im Cash-Management verblieben im Bj. 1,817 Mio €.

10.404 Noch ausstehende Aktualisierung der Dienstanweisung für die Sonderkasse

In den Vj. berichteten wir über die erforderliche Anpassung der bestehenden Dienstanweisung für die Sonderkasse. Zu einem ersten Entwurf führten wir mit dem Betrieb im September 2017 Gespräche. Die abschließende Überarbeitung stand zum Zeitpunkt der Schlussberichterstattung noch aus.

11. Beteiligung an Unternehmen , interkommunale Zusammenschlüsse

11.000 Beteiligungsbericht 2017

Die Verwaltung legte mit Ds. 2323/2017 den Beteiligungsbericht 2017 über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran vor. Damit hat die Verwaltung die gesetzliche Verpflichtung nach § 151 NKomVG erfüllt. Der FB Finanzen stellte den Beteiligungsbericht zur Einsichtnahme in das Internet.

11.100 **Beteiligung an Unternehmen**

11.101 Prüfung der Jahresabschlüsse bei kleinen Kapitalgesellschaften

11.102 Prüfungszuständigkeit

Die Jahresabschlussprüfung in den kleinen privatrechtlichen kommunalen Unternehmen obliegt gemäß § 158 Abs. 1 i. V. m. § 157 NKomVG grundsätzlich dem für die Kommune zuständigen, im Gesellschaftsvertrag bestimmten RPA, es sei denn, der Jahresabschluss ist auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu prüfen. Das RPA kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfungen Wirtschaftsprüfer*innen bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem RPA erfolgt.

In den Gesellschaftsverträgen der von der Region Hannover und der LHH gemeinsam gehaltenen Gesellschaften

- Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH
- Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH
- hannoverimpuls GmbH

und den Tochtergesellschaften der hannoverimpuls GmbH

- Hannover Beteiligungsfonds GmbH
- hannover innovation fonds GmbH
- Unternehmerinnen-Zentrum Hannover GmbH (seit dem 01.07.2017)
- hannover.de Internet GmbH
- Hannover Marketing und Tourismus GmbH und deren Tochtergesellschaft
 - Hannover Veranstaltungs GmbH

ist die Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben festgeschrieben und die Zuständigkeit des RPA der LHH verankert.

Für die hannoverimpuls GmbH gilt das nicht mehr, weil für sie - als inzwischen mittelgroße Kapitalgesellschaft - die Bestimmungen des Handelsrechts Grundlage der Prüfung sind. Der Gesellschaftsvertrag wurde entsprechend ergänzt. Damit ist das RPA der LHH nicht mehr zuständig für die Jahresabschlussprüfung.

11.103 Auswertung der Prüfungsberichte

Die vorgenannten kleinen Kapitalgesellschaften beauftragten im Einvernehmen mit uns Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Jahresabschlussprüfung 2017. Wir erhielten die Berichte - zur Information auch den Bericht der hannoverimpuls GmbH - zur Auswertung bereits in der Entwurfsfassung. Unsere in Einzelfällen gegebenen Anmerkungen wurden berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Schlussberichterstattung stand zur Hannover Marketing

und Tourismus GmbH eine Anpassung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und damit auch des Prüfungsberichtes aus.

Die von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilten Bestätigungsvermerke enthielten keine Einschränkungen, und wir hatten hierzu keine ergänzenden Feststellungen. Daher ist die Kommune gemäß § 158 Abs. 1 Satz 5 NKomVG nicht verpflichtet, der Kommunalaufsichtsbehörde Ausfertigungen der Prüfungsberichte zu übersenden.

11.200 Interkommunale Zusammenschlüsse

11.201 Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

11.202 Prüfungszuständigkeit

Seit dem Jahr 2006 ist das RPA der LHH zum örtlichen RPA des Zweckverbandes bestellt. Der Prüfungsumfang bestimmt sich gemäß der Zusatzvereinbarung mit aha nach den gesetzlichen Vorschriften einschließlich des erweiterten Prüfrechtes nach § 155 Abs. 2 NKomVG. Die ursprüngliche Zusatzvereinbarung vom 12./18.01.2006 wurde am 08./22.09.2016 mit Wirkung vom 01.01.2017 hinsichtlich der Vergütung angepasst.

11.203 Auswertung der Prüfungsberichte

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes wurde im Einvernehmen mit uns eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Der Prüfungsbericht wurde uns im Entwurf zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthielt keine Einschränkungen. Da wir keine ergänzenden Feststellungen hatten, verzichteten wir gemäß § 32 Abs. 3 Satz 4 EigBetrVO a. F. auf eine Übersendung des endgültigen Prüfungsberichtes an die Kommunalaufsichtsbehörde.

11.204 Weitere Prüfungen

Unsere am 08.08.2017 vorgenommene unvermutete Prüfung der Hauptkasse von aha ergab keine Beanstandungen.

Der generellen Prüfung unterlagen oberhalb einer festgesetzten Wertgrenze die VOL-Vergaben und Gutachtenaufträge. Im bautechnischen Bereich prüften wir ebenso oberhalb einer festgesetzten Wertgrenze auf der Grundlage der Vereinbarung laufend VOB-Vergaben, VOB-Nachtragsangebote, Architekten- und Ingenieurverträge sowie Schlussrechnungen für Bauleistungen und Honorarschlussrechnungen.

Anlage 1

Prüfungsbemerkungen, zu denen wir eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters für erforderlich halten (B/St)

Berichtsziffer	FB	Prüfungsbemerkung	Seite
		Ergebnisrechnung	
6.100, 9.	20	Aktivierte Eigenleistungen ohne konkreten Nachweis des tatsächlichen Leistungsumfangs	57
		Bautechnische Prüfung	
7.533	insb. 66 / 67	Bodenentsorgungen und -verwertungen - weiterhin Mängel	109
		TH 19 - Gebäudemanagement	
8.062	19	Veränderungen der Verfahrensabläufe in der Werkstatt nicht umgesetzt	114
		Teilhaushalt 41 - Kultur	
8.183	41	Verfahren der Gewährung von Zuwendungen weiterhin fehler- behaftet	116
		Teilhaushalt 50 - Soziales	
8.243	50	Qualität der Zuwendungssachbearbeitung verbesserungswürdig	119
		Teilhaushalt 51 - Jugend und Familie	
8.262	51	Fehlendes Vergabeverfahren bei Anbieterauswahl im Rahmen der Schulsozialarbeit	119

Anlage 2

Wesentliche Feststellungen bzw. Bemerkungen, die keine Stellungnahme erfordern (W)

<u>Berichtsziffer</u>	Festellungen / Bemerkung	<u>Seite</u>
	Rechnungslegung 2017	
5.302	Fehlender Budgetausgleich	33
	Aktiva	
6.500 2.9.2	Erstatteter Baukostenzuschuss fehlerhaft zugeordnet, Korrektur belastet Ergebnis im Folgejahr	78
	Passiva	
	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	
6.600 3.3	Fehlerhafte Bildung von Rückstellungen	87
	Zuwendungen	
7.601	Vorbelastung künftiger Haushalte durch "etablierte" Zuwendungspraxis	112
7.602	Fehlerhaft gebuchte Zuwendungen erschweren Transparenz	112
	Teilhaushalt 19 - Gebäudemanagement	
8.065	Vermögensabgang nicht vollumfänglich ergebniswirksam gebucht	115
	Teilhaushalt 51 - Jugend und Familie	
8.266	Sparsame und wirtschaftliche Leistungserbringung zweifelhaft	121

Anlage 3

Zusammenstellung wesentlicher Prüfberichte und -feststellungen

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat	<u>Info-Ds. Nr.</u> Im HFR Vortrag am
	Gleichstellungsbeauftragte		
28.11.2017	Verwendungsnachweis "Gleichberechtigt leben - Unsere Werte, unser Recht"	GB	
	Dezernat V		
04.10.2017	Verwendungsnachweis Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres	Dez. V / LA21-N	
	<u>Fachbereiche</u>		
	FB Gebäudemanagement		
21.09.2017	Vorlage von (Teil-) Schlussrechnungen zur bautechnischen Prüfung	19	
10.04.2018	Altdatenübernahme im Rahmen der erweiterten SAP-Einführung zum 01.02.2013 anhand der Datenerfassung zu den angemieteten Objekten im FB Gebäudemanagement	19 / V	
28.06.2018	Organisatorische und buchungstechnische Abwicklung angemieteter Objekte im FB Gebäudemanagement	19 / V	
29.08.2018	Teilabgangsbuchung zur ehemaligen VHS / Nachaktivierung einer Holzpelletkesselanlage	19 / 19.52	
07.09.2018	Anteilige Rückerstattung eines Baukostenzuschusses an die Region Hannover	19 / 19.52	
12.09.2018	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	19 / 19.52	
	FB Schule		
11.04.2018	Vorverfahren Skubis und offene Posten bei der Vermietung von Sporthallen und Schulräumen	40.3	

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat	<u>Info-Ds. Nr.</u> Im HFR Vortrag am
	FB Kultur		
20.06.2017	Verwendungsnachweis ESF - Bundesprogramm Berufsbezogene Sprachförderung, diverse Pro- jekte "Sprachförderung mit Schwerpunkt berufli- che Orientierung", Projektzeitraum 2017	41.04	
28.06.2017 11.09.2017 13.09.2017			
25.09.2017 16.11.2017 22.11.2017			
23.11.2017 18.12.2017 19.12.2017 25.01.2018			
25.06.2018			
22.03.2018	Verwendungnachweis Landesmittel für den An- kauf von Sammlungsgegenständen	41.2	
	FB Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshoch- schule		
06.10.2017	Verwendungsnachweis "Kultur macht stark" Mein Blick auf die Welt - Sprache, Malen und Fotografie	43	
01.11.2017	Verwendungsnachweis "Kultur macht stark" Woher komme ich - wohin gehe ich - Sprache und (Musik-)Theater	43	
	FB Soziales		
13.06.2017	Nachweis über die Verwendung der vom Nieder- sächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (NLSJF) erhaltenen Mittel zur Förde- rung des Projektes "Interkulturelle Schulassis- tenz"	50	
04.07.2017	An verschiedene Zuwendungsempfänger aus dem Produkt 11137 - Migration und Integra- tion - geleistete Zuwendungen	Dez. III / FB 50	
28.07.2017	Nachweis über die Verwendung der vom Nieder- sächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (NLZSA) erhaltenen Zuwendung zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migra- tion und Teilhabe (Richtlinie Koordinierungsstel- len Migration und Teilhabe)	50	

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat	<u>Info-Ds. Nr.</u> Im HFR Vortrag am
15.08.2017	Verwendungsnachweis über die aus dem Bundesprogramm "Demokratie leben!" bewilligten Mittel für den Förderzeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016	50	
23.08.2017	Zahlenmäßiger Nachweis der Verwendung der Zuwendung gemäß Ziff. 7.2 der Vereinbarung nach § 53 SGB X über die Sicherstellung der Schuldnerberatung gemäß § 11 Abs. 5 SGB XII mit der Region Hannover vom 14.11.2013	50	
01.11.2017	Zwei Handvorschüsse und eine Geldannahme- stelle im Bereich "Beschäftigungsförderung und Stützpunkt Hölderlinstraße"	50	
27.02.2018	Abrechnungen der Kosten für Hilfen zur Gesundheit nach dem fünften Kapitel, Sozialgesetzbuch, zwölftes Buch (SGB XII) und Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)		
13.07.2018	Nachweis über die Verwendung der von der Bundesagentur für Arbeit erhaltenen Mittel zur Förderung von Berufsorienteriungsmaßnahmen nach § 48 SGB III vom 01.01.2017 bis 30.06.2017	50	
	FB Jugend und Familie		
21.07.2017	Testat zur Datenerhebung für die Personalkosten zum Kostenausgleich 2016 nach § 160 Abs. 4 Satz 5 NKomVG	51	
10.08.2017	Nachweis über die Verwendung der vom NLZSA erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen (Richtlinie Frauenförderung), Projekt "Wellcome" 2016	51	
23.08.2017	Nachweis über die Verwendung der vom NLZSA erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen (Richtlinie Familienförderung), Projekt "Willkommen Baby 2016"	51	
29.08.2017	Testat zur Datenerhebung für die Sachkosten und die Fallzahlen zum Kostenausgleich 2016 nach § 160 Abs. 4 Satz 5 NKomVG	51	

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat	<u>Info-Ds. Nr.</u> Im HFR Vortrag am
27.09.2017	Nachweis über die Verwendung der vom NLZSA für 2016 erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und frühen Hilfen (Richtlinie Familienförderung), Projekt "Elterntreff"	51	
09.10.2017	Nachweis über die Verwendung der aus dem Programm "Vertiefte Berufsorientierung nach § 48 SGB III für das Teilprojekt I - You got 2 move" für 2016 erhaltenen Mittel	51	
21.12.2017	Sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen im Bereich der Schulsozialarbeit	51	
24.01.2018	Handvorschuss der Beratungsstelle Kurt-Schumacher-Straße	51	
29.01.2018 / 05.07.2018	Finanzierung von Personalkosten für Schulsozi- alarbeit / Schülerberatung an Schulen in Träger- schaft der Region Hannover	51	
01.02.2018	Handvorschuss des "Auschwitzbegegnungspro- jektes"	51	
19.02.2018	Nachweis über die Verwendung der vom NLZSA erhaltenen Mittel für das Projekt "Koordinie- rungszentren Kinderschutz - Kommunale Netz- werke Früher Hilfen" 2017	51	
06.04.2018	Abwicklung und Abrechnung der Nutzungsent- gelte für Ferieneinrichtungen und der Teilneh- merbeiträge für Ferienmaßnahmen im Jugend Ferien-Service in 2017	51 / IV	1621/2018 12.09.2018
20.04.2018	Nachweis über die Verwendung der von der Bundesagentur für Arbeit erhaltenen Mittel für Maßnahmen zur Förderung der Berufsorientie- rung nach § 48 SGB III	51	
22.05.2018	Beschaffungssachbearbeitung im FB Jugend und Familie bei den Produkten Kindertagesbetreu- ung und Verwaltung der Jugendhilfe	51	
01.06.2018	Nachweis über die Verwendung der vom NLZSA erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen (Richtlinie Familienförderung), Projekt "Gut an- kommen in Niedersachsen"	51	
06.06.2018	Betriebsabrechnung 2016 und Pflegesatzkalku- lation des Heimverbundes der Landeshauptstadt Hannover	51	

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat	<u>Info-Ds. Nr.</u> Im HFR Vortrag am
20.06.2018	Nachweis über die Verwendung der vom NLZSA erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen Projekt "Wellcome" vom 01.11.2016 bis 31.10.2017	51	
22.06.2018	Gewährung, Finanzierung und Abrechnung der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach den §§ 29,30 und 31 SGB VIII im Rahmen des Kon- traktmanagements	51	
22.06.2018	Testat über die Datenerhebung zum Kostenausgleich 2017 nach § 160 Abs. 4 Satz 5 NKomVG	51	
05.07.2018	Nachweis über die Verwendung der vom NLZSA erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen Projekt "Willkommen Baby" 2017	51	
	FB Sport und Eventmanagement		
02.07.2018	Aktivierung der Pelletheizung des Sportparks Wettbergen	52	
	FB Senioren		
29.01.2018	Prüfung der vom Sachgebiet Heimaufsicht und Pflegebedarfsfeststellung (OE 57.21) nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) wahrzunehmenden Auf- gaben der Heimaufsicht	57 über Dez. III	0679/2018 20.03.2018
	FB Planen und Stadtentwicklung		
15.08.2017	Wasserstadt Limmer, Zwischenabrechnung 2016	61.41	
15.08.2017	Sanierungsgebiet Stöcken, Zwischenabrechnung 2016	61.41	
15.09.2017	Sanierungsgebiet Hainholz, Zwischenabrechnung 2016	61.41	
18.09.2017	Sanierungsgebiet Vinnhorst, Zwischenabrechnung 2016	61.41	
20.09.2017	Sanierungsgebiet Marktplatz Stöcken, Zwischen- abrechnung 2016	61.41	
20.09.2017	Sanierungsgebiet Limmer Ost, Abrechnung 2016	61.41	

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat	<u>Info-Ds. Nr.</u> Im HFR Vortrag am
26.02.2018	Wasserstadt Limmer Zwischenabrechnung 2017	61.41	
16.03.2018	Aufwendungen für Mieten und Pachten im TH 61, Produkt 31505 - Unterbringung von Per- sonen -	61.44, 61.02, 37.3	
05.04.2018	Sanierungsgebiet Mühlenberg, Zwischenabrechnung 2017	61.41	
21.06.2018	Sanierungsgebiet Vinnhorst, Abrechnung 2017	61.41	
	FB Tiefbau		
29.09.2017	Förderung einer Straßenbeleuchtungsmaß- nahme durch das Bundesministerium für Um- welt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit)	66.15	
15.06.2018	Offene Posten	66.14	
24.07.2018	Festwert der Straßen- und Verkehrsschilder, Poller, Fahrradbügel etc.	66.14	
	<u>Sondervermögen</u>		
	Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren		
10.09.2018	Offene Forderungen und offene Verbindlichkeiten im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2017	57.3 / III 20.2 / II	
11.09.2018	Jahresabschluss zum 31.12.2017	57.3 / III 20.2 / II	
	<u>Eigenbetriebe</u>		
	Städtische Häfen Hannover		
06.03.2018	Nachweise über die Verwendung der Bundes- / Landesmittel 2016 / 2017 zur Förderung von Er- satzinvestitionen nach dem SGFFG für die Maß- nahmen "Erneuerung technische Bahnüber- gangssicherungen Hansastraße Ost und Davenstedter Straße 2-gleisig", "Ersatzinvestitio- nen im Bf Nordhafen und Hafen Linden", "Er- satzinvestitionen im Nordhafen für das Gleis 2100"		

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat	<u>Info-Ds. Nr.</u> Im HFR Vortrag am
05.04.2018	Nachweis über die Verwendung der Bundes- / Landesmittel 2015 / 2016 / 2017 zur Förderung von Ersatzinvestitionen nach dem SGFFG für die Maßnahmen "Oberbauerneuerung Bf Nordhafen und Hafen Linden"		
	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover		
17.08.2018	Jahresabschluss zum 31.12.2017	16	
	Vergaben nach VOL / VOF / VOB -Visaprüfung		
	Prüfung von Auftragsvergaben durch die Zentrale Vergabeprüfstelle im 1. Hj. 2017		<u>2753/2017</u> 29.11.2017
	Bautechnische Prüfung - Visaprüfung -		
	Bautechnische Visaprüfung		1213/2018 30.05.2018
23.02.2017	Abschließende Prüfungsbemerkungen Stadtteil- zentrum Stöcken Rückbau	19.11 / 19.1	30.03.2010
12.04.2017	Abschließende Prüfungsbemerkungen Stadtteil- zentrum Stöcken Rückbau	67.32 / 67.2	
15.06.2017	Abschließende Prüfungsbemerkungen Stadtteil- zentrum Stöcken Rückbau	19.11 / 19.1	
19.06.2017	Prüfungsbemerkungen Schmutz- und Regenwasserkanalarbeiten Krepenstraße	68.16	
27.06.2017	Abschließende Feststellungen Straßenbauarbeiten Kötnerholzweg	66.2 / 66.23	
07.09.2017	Abschließende Prüfungsbemerkungen Gelände- freimachungen Flüchtlingswohnheim Lohweg	66.23	
20.11.2017	Abschließende Prüfungsbemerkungen Straßenbauarbeiten Bartold-Knaust-Straße	66.2 / 66.23	
28.11.2017	Abschließende Prüfungsbemerkungen Tiefbauarbeiten Flüchtlingswohnheim Waterlooplatz	19.2 / 19.26	
30.11.2017	Abschließende Prüfungsbemerkungen Entwässerungskanalarbeiten Große Barlinge, 1. BA	68.16	

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat	<u>Info-Ds. Nr.</u> Im HFR Vortrag am
05.07.2018	Abschließende Prüfungsbemerkungen Straßenbauarbeiten Kötnerholzweg	66.2 / 66.23	